Die Zulässigkeit des Ehevertrags
nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Dr. iur. et rer. pol. **Julius Krieg**
aus Aschaffenburg-Damm.

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

Würzburg.
C. J. Becker's Universitäts-Buchdruckerei.
1909.

Referent: Professor Dr. **E. Mayer.**

Meinem lieben Vater

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung 3

A Einleitung . . . . . 5—9

1. Die Entwicklung des deutschen ehelichen Güterrechts. Das eheliche Güterrecht in Deutschland (und speziell in Bayern) vor der Kodifikation des B. G. B. . . . . 5—7

2. Der dispositive Charakter des ehelichen Güterrechts im deutschen Rechte . . . . . 8—9

B. Ausführung . . . . . 10—89

§ 1. Vorgeschichte . . . . . 10—11

§ 2. Das eheliche Güterrecht des B. G. B. und das Prinzip der Vertragsfreiheit. Der Begriff des Ehevertrags . 12—19

1. Das Güterrecht des B. G. B. und das Prinzip der Vertragsfreiheit . . . . . 12—13

2 Der Begriff des Ehevertrags . . . . . 14—19

§ 3. Die Zulässigkeit des Ehevertrags in Hinsicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses . . . . . 20—27

1. Vor der Heirat 20

2. Nach Eingehung der Ehe . . . . . 21—27

§ 4. Die Zulässigkeit des Ehevertrags mit Rücksicht auf den Inhalt . . . . . 28—89

I. Zulässigkeit eines Ehevertrags ohne Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B. . . . . 28—35

1. Das Verweisungsverbot . . . . . 29—33

2. Der sog. freie Ehevertrag . . . . . 33—35

II. Zulässigkeit eines Ehevertrags mit Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B. . . . . 35—89

und zwar in Hinsicht

1. Eheverträge, die sich auf einen ganzen Güterstand beziehen . . . . . 35—37

2. Eheverträge, die sich auf Einzelbestimmungen eines Güterstandes beziehen . . . . . 37—89

Die Möglichkeit, Einzelbestimmungen zu ändern 37—38

Die wesentlichen und nichtwesentlichen Normen 38—39

Die allgemeinen Grundsätze . . . . . 39—43

Seite

a) Welche Bestimmungen können geändert werden, wenn das Wesen des jeweiligen Güterstandes gewahrt wird 43–70
α) Die Verwaltungsgemeinschaft 43–55
β) Die Gütertrennung 55–61
γ) Die allgem. Gütergemeinschaft 61–68
δ) Die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft . 68–69
Resultat . . . . . 69—70

b) Kann der Ehevertrag gegen das Wesen eines Güterstandes verstoßen? 70–89
α) Können die Vermögensmassen der Güterstände in ihrem Begriffe geändert werden? . . . . 73—78
αα) das eingebrachte Gut . . . . . 73—74
ββ) Das Gesamtgut 74
γγ) Das Vorbehaltsgut 74–78
β) Denkbar ist, daß Umpfang und Zusammensetzung der Vermögensmassen anders bestimmt werden, als es nach dem B. G. B. der Fall ist 78–89
αα) Die erste Art der gemischten Güterstände . 80—84
ββ) Die zweite Art der gemischten Güterstände . 84–89
Resultat 89

C. Schluß 90

Vorbemerkung.

Seite 3.

Die Frage der Zulässigkeit des Ehevertrages ist im ehelichen Güterrecht von größter Wichtigkeit. Sie gibt darüber Aufschluß, ob die Ehegatten ihren Güterstand selbst bestimmen und ordnen können oder nicht, ferner darüber, in welchem Maße sie eventuell das Recht der freien Regelung haben.

Wenn es sich hier um eine Darlegung und Erörterung über die Zulässigkeit des Ehevertrags nach dem bürgerlichen Gesetzbuche handelt, so werden wir uns Rechenschaft geben müssen, ob nach dem B. G. B. der Abschluß eines Ehevertrags überhaupt möglich ist; wenn ja, wie weit geht die Vertragsfreiheit? Wie verhält es sich des näheren damit?

Jede Kodifikation beruht mehr oder minder auf dem zur Zeit ihrer Entstehung in dem betreffenden Territorium geltenden Recht. Ehe wir an unsern Gegenstand herantreten, scheint es deshalb geboten, kurz darauf zurückzukommen, welches Bild das eheliche Güterrecht auf deutschem Boden früher und speziell vor der Kodifikation des B. G. B. bot, ferner darauf, welchen Standpunkt das ältere und neuere deutsche Recht in Bezug auf die Vertragsfreiheit im ehelichen Güterrecht eingenommen hat. Es wird sich zeigen, daß die Stellungnahme des B. G. B. in dieser Grundfrage des Güterrechts sich ganz und gar an die rechtsgeschichtliche Entwicklung anlehnt. Warum das B. G. B. in dem fraglichen Gegenstande gerade den Standpunkt gewählt hat, den es einnimmt, läßt sich nur verstehen im Zusammenhang mit dem bisherigen Recht.

A. Einleitung.

Seite 5—9.

1. Die Entwicklung des deutschen ehelichen Güterrechts. Das eheliche Güterrecht in Deutschland (und speziell in Bayern) vor der Kodifikation des B. G. B.

Zur Zeit der Volksrechte galt als gesetzliches Güterrechtssystem, d. h. als solches, welches eintritt, wenn die Gatten nichts anderes ausmachen, bei allen deutschen Stämmen ein und dieselbe Güterordnung, nämlich die Verwaltungsgemeinschaft. Es ist das der Güterstand, bei dem das Vermögen der Frau in Verwaltung und Nutznießung des Mannes kommt. Eheverträge kamen zu jener Zeit regelmäßig bei der Heirat vor, und zwar über das sog. Wittum [1]), welches in einer Gabe des Mannes an die Braut bestand, ferner über die Morgengabe, d. i. ein Liebesgeschenk des Mannes an die junge Frau am Morgen nach der Brautnacht.

Zu Ende der Zeit der Volksrechte entwickelte sich, zuerst bei den ripuarischen Franken, aus der Verwaltungsgemeinschaft der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Mann versprach nämlich der Frau als Morgengabe — es hatte dieselbe den Charakter der Witwenversorgung angenommen — eine Quote der Errungenschaft mittels Eheberedung [2]). Es bestand also eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft, die allerdings zunächst nur erbrechtlicher Natur war. Allein es liegt auf der Hand, daß der

[1]) Das war ursprünglich der Kaufpreis, den der Muntwalt (Vater oder Vormund) zum Ersatz für die Abtretung der vormundschaftlichen Gewalt vom Bräutigam erhielt.

[2]) Schröder, Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter in Sybel's Historischer Zeitschrift Bd. 31, S. 295 f.

Anspruch der Frau mit der Zeit in das eheliche Güterrecht selbst überging, wodurch schon während der Ehe eine wirkliche Errungenschaftsgemeinschaft bestand [1]).

In manchen Teilen der fränkischen Lande wurde neben der Errungenschaft noch die fahrende Habe in das Gesamtgut aufgenommen, wodurch dann der Güterstand der Fahrnisgemeinschaft gegeben war [2]). In Westfalen ging die Entwicklung noch weiter, indem man das ganze übrige Vermögen der beiden Gatten in die Gemeinschaft einbezog. So entstand die allgemeine Gütergemeinschaft. Diese neu hervorgetretenen Systeme, vor allem die Errungenschaftsgemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft verbreiteten sich im Laufe der Zeit überall hin und verdrängten fast ganz und gar die Verwaltungsgemeinschaft, die sich nur noch bei den ostfälischen Sachsen [3]) behauptete, in erster Linie vertreten durch den Sachsenspiegel und das Magdeburger Stadtrecht.

Was den Geltungsbereich der nunmehr bestehenden Systeme anlangt, so hatte keines ein geschlossenes Gebiet. Wenn auch in Norddeutschland, abgesehen vom ostfälischen Sachsen, die allgemeine Gütergemeinschaft vorherrschend war, in Süd- und Mitteldeutschland dagegen die Errungenschaftsgemeinschaft, so war im Süden ebensogut die allgemeine Gütergemeinschaft vertreten, wie im Norden die Errungenschaftsgemeinschaft. Bei der allmählich beginnenden Zersplitterung des deutschen Reiches kamen die einzelnen Güterstände vielfach bunt durcheinander vor.

Zu den bereits geltenden Systemen gesellte sich in der Zeit der Reception des römischen Rechtes das Dotalrecht, welches in verschiedenen [4]) Teilen des deutschen Reiches Eingang fand.

---

[1]) Schröder a. a. o. S. 300.

[2]) Die Heimat des Systems der Fahrnisgemeinschaft ist das heutige Frankreich. Sie wurde das gesetzliche System des Code civil und erlangte so als maßgebender Güterstand auf dem ganzen linken Rheinufer (und in Baden) Geltung.

[3]) Schröder a. a o. S. 292. Dort hat sie sich das ganze Mittelalter hindurch bis in unsre Zeit herein gehalten und ging dann als gesetzliches System in das preuß. A. L. R. über.

[4]) Stobbe IV, S. 239 f.; Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages Bd. I, S. 38; Roth, Bd. I, S. 429 ff. Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts S. 6 ff.

Wir sehen also, daß am Ende des Mittelalters im ehelichen Güterrecht eine große Zerklüftung herrschte. Auf dem Güterrecht des Mittelalters beruht die ganze Gestaltung des Güterrechts im neueren Recht. Auch hier dieselbe Mannigfaltigkeit, die noch größer wurde, je mehr die territoriale Zersplitterung zunahm. Die Vielgestaltigkeit ging deshalb so weit, weil ein und dasselbe System in den Territorien, in denen es überall vorkam, keineswegs die gleiche Gestalt hatte, sondern fast durchweg ein anderes Bild bot. Nicht selten war es schwer, zu entscheiden, ob dieser oder jener Güterstand vorlag.

Wenn wir uns daher das eheliche Güterrecht vor Augen führen, wie es vor der Kodifikation des B. G. B. in Deutschland galt, so bietet sich eine bunte, fast unübersehbare Mannigfaltigkeit dar, wie sie kaum auf einem anderen Gebiete des deutschen Privatrechtes zu gewahren ist. Alle Systeme [1]) sind vertreten und jedes einzelne in sehr verschiedenfacher Form. Ein Beweis für das bunte Gewirr im ehelichen Güterrecht ist, daß die Zahl der in Deutschland vor der Kodifikation des B. G. B. geltenden Güterordnungen, die man namhaft machen kann, sich auf weit über hundert beläuft [2]). Wie sehr die einzelnen Systeme in den verschiedenen Teilen Deutschlands verbreitet waren, geht z. B. daraus hervor, daß die allgemeine Gütergemeinschaft sowohl in Ost- und Westpreußen vorkam, wie in Würzburg und Bayreuth, in Posen, wie in Westfalen, in Lingen und Meppen, wie in Fulda und Bamberg, in Bremen und Hamburg, wie in Nürnberg [3]).

Was speziell (das rechtsrheinische) Bayern angeht, so war hier unter den einzelnen Staaten des neuen deutschen Reiches das Gewirr im ehelichen Güterrecht am ärgsten. Außer der Fahrnisgemeinschaft kamen alle Systeme vor und jedes in mannigfaltiger Form [4]). So galt z. B. die allgemeine Gütergemeinschaft in der Gestalt von mehr als 20 verschiedenen Rechten [5]). (Recht des Fürstentums Bayreuth, der Grafschaft Thurnau, des Bistums Fulda, Hohenlohesches Landrecht usw.)

[1]) Verwaltungsgemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, allg. Gütergemeinschaft, das römische Dotalsystem.

[2]) Motive IV, S. 134.

[3]) „ IV, S. 138.

[4]) Darstellung S. 1.

[5]) Darstellung, S. 155.

2. Der dispositive Charakter des Güterrechts im deutschen Rechte.

Im deutschen Rechte hatte das eheliche Güterrecht von jeher dispositiven Charakter. Oberster Grundsatz des deutschen ehelichen Güterrechts war stets: den Gatten ist volle Freiheit gegeben in Bezug auf den Güterstand, nach dem sie leben wollen; sie können ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach freiem Belieben regeln.

Das Recht jeden Territorismus stellte ein bestimmtes Güterssystem als gesetzliches auf und ordnete nur dieses in seinen einzelnen Vorschriften. Es trat ein, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde; es galt erst dann, wenn die Eheleute nichts anderes vereinbart hatten. Da es allerdings das Gewöhnliche war, daß die Eheleute über ihre güterrechtlichen Verhältnisse bei der Heirat keine Abrede trafen, so bestimmte meist das gesetzliche System den Güterstand in allen Ehen.

Eheverträge waren aber nicht nur bei der Heirat zulässig. Nach fast allen deutschen Partikularrechten konnte auch nach der Eheschließung jederzeit ein Ehevertrag eingegangen werden, sei es, daß er den gesetzlichen, sei es, daß er einen vertragsmäßig festgelegten Güterstand beseitigte oder änderte. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit gab es nur insofern, als im Mittelalter und auch noch später nach manchen Rechten der Satz galt: Kinderzeugen bricht Ehestiftung.

Weil es überall erlaubt war, ein anderes als das gesetzliche Güterrecht zur Einführung zu bringen, z. B. das Güterssystem eines Nachbarterritoriums, so haben mehrere neuere Kodifikationen außer dem gesetzlichen auch die eventuell sonst noch in Betracht kommenden Güterstände normiert. So zuerst der Code civil, in welchem neben Fahrnisgemeinschaft, dem gesetzlichen System, als vertragsmäßige Güterstände: die Errungenschaftsgemeinschaft, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Gütertrennung und das Dotalrecht aufgenommen und geordnet sind. Nach dem Vorbild des Code civil haben dann auch die österreichische (1811), sächsische (1863) und oldenburgische (1873) Gesetzgebung neben ihrem Prinzipalsystem noch einen oder mehrere Güterstände normiert. — In dieser Gestaltung liegt eine bedeutende Unterstützung der Ehegatten, weil sie, um einen vertragsmäßigen Güterstand zur Geltung zu bringen, einfach auf denselben verweisen können.

— Da aber, wie die Erfahrung zeigt, meist keine Abrede getroffen wird, so greift fast überall das gesetzliche System Platz, und mithin besteht im allgemeinen Einheit im Güterrecht. Im geraden Gegensatz zu dieser Gestaltung des Güterrechts, wie sie auf den Code civil zurückgeht, steht das sog. Regionalsystem, das im preuß. A. L. R. verwirklicht war. Danach gelten für verschiedene Gebiete desselben Staates verschiedene gesetzliche Güterstände. Nach preuß. A. L. R. waren nämlich, wenn auch die Verwaltungsgemeinschaft das gemeine gesetzliche Gütersystem Preußens war, die allg. Gütergemeinschaft sowie die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzliche Güterstände in jenen Landesteilen anerkannt, in welchen sie durch Provinzialgesetz oder Statut früher zur Einführung gekommen waren [1]).

[1]) Wieruszowski, Handbuch des Eherechtes. Bd. II, S. 7.

B. Ausführung.

Seite 10 bis 89.

§ 1.

Vorgeschichte.

Mit dem Plane, im neuen deutschen Reiche eine einheitliche Regelung des Privatrechtes herbeizuführen, stand es fest, daß vor allem auch auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes eine einheitliche Regelung vorgenommen werden müsse, weil hier maßlose Zersplitterung bestand. Die Aufgabe der Kodifikation war also die: Einheit zu bringen in die bunte Mannigfaltigkeit der herrschenden Güterordnungen; andererseits durfte aber, hauptsächlich vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus, die Vertragsfreiheit nicht angetastet werden.

Mit der Frage, in welcher Weise und nach welchen Grundgedanken das eheliche Güterrecht zu regeln sei, haben sich bald die deutschen Juristentage beschäftigt. Wollen wir nicht bloß den Standpunkt kennen lernen, den das B. G. B. hinsichtlich der Zulässigkeit des Ehevertrags eingenommen hat, sondern wollen wir uns auch kurz darüber orientieren, wie es zu diesem Standpunkt des B. G. B. gekommen ist, so verlohnt es sich, einen raschen Blick zu werfen auf die Vorschläge, die der deutsche Juristentag zur Kodifikation des ehelichen Güterrechtes gemacht hat. Denn diese Vorschläge sind maßgebend geworden für die Gestaltung des Güterrechts im B. G. B. und für die Stellung des B. G. B. zum Prinzip der Vertragsfreiheit.

Ein auf Veranlassung des X. deutschen Juristentages verfaßtes Gutachten[1]) lautete dahin: es sei bei der Kodifikation des ehelichen Güterrechtes ein einziges System und zwar das der

[1]) Verhandlg. d. XI. deutsch. Juristentages Bd. I, S 46 ff. S. 74.

Verwaltungsgemeinschaft ausschließlich zu Grunde zu legen, d. h. es solle kraft Gesetzes gelten, wenn nichts anderes vereinbart werde; durch Formulierung eines Systems der Gütergemeinschaft, bezw. verschiedener Systeme allgemeiner und partikulärer Gütergemeinschaftt solle dem Privatwillen Gelegenheit geboten werden, abweichend vom gesetzlichen Güterstand zu vereinbaren.

Dieser Vorschlag wies einerseits den Weg, um die erwünschte Einheit im Güterrecht herbeizuführen, andererseits trug er dem deutschrechtlichem Prinzip der Vertragsfreiheit voll und ganz Rechnung. Sind im Gesetz noch die wichtigsten anderen Systeme kodifiziert, so ist die Einführung eines solchen sehr erleichtert. Die Gatten brauchen in ihrem Ehevertrag nur auf einen derselben zu verweisen.

Das genannte Gutachten hat also sofort die richtige Lösung gegeben. Auf dem XI., XII. und XIII. deutschen Juristentage hat man sich noch eingehend mit der Frage des ehelichen Güterrechtes beschäftigt[1]). Es wurde scharf hervorgehoben, daß die Vertragsfreiheit als „einer der Grundpfeiler unseres deutschen ehelichen Güterrechtes" auf keinen Fall angetastet und beschränkt werden könne. Auch das Regionalsystem kam in Vorschlag. Schließlich aber gelangte man zu einer Lösung, die sich deckt mit dem erwähnten Gutachten, das auf Veranlassung des X. Juristentages gefertigt worden war. Die zur Kodifikation des ehelichen Güterrechtes gemachten Vorschläge der deutschen Juristentage lauteten also dahin:

1. im Interesse der Rechtseinheit soll für das ganze deutsche Reich ein einziges System als sog. gesetzliches bestimmt und normiert werden.

2. es soll dies die Verwaltungsgemeinschaft sein.

3. mit Rücksicht auf die Vertragsfreiheit sollen die übrigen wichtigsten Güterstände im Gesetze aufgenommen und geregelt werden, damit die Eheleute im Ehevertrag einfach darauf verweisen können.

---

[1]) S. Verhandlungen des XI. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 61 ff.; des XII. Juristentages Bd. I, S. 29 ff., Bd. II, S. 276 ff., 285 ff., Bd. III, S. 80; des XIII. Juristentages Bd. I, S. 4 ff., Bd. II, S 119 ff., S. 137.

§ 2.

Das eheliche Güterrecht des B. G. B. und das Prinzip der Vertragsfreiheit. Der Begriff des Ehevertrags.

1. Das Güterrecht des B. G. B. und die Vertragsfreiheit.

Mit Rücksicht auf das aus der nationalen Einheit des des deutschen Volkes entsprungene Verlangen nach Einheit des bürgerlichen Rechts[1]) hat man sich bei der Kodifikation des B. G. B. unter Ablehnung des Regionalsystems[2]) in Übereinstimmung mit dem deutschen Juristentage auf den Standpunkt gestellt, daß für das ganze deutsche Reich ein einziger Güterstand als gesetzlicher festzulegen sei. Hiefür wurde die Verwaltungsgemeinschaft[3]) ausgewählt oder der „Güterstand der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung", wie er im B. G. B. genannt ist.

Die Verwaltungsgemeinschaft tritt kraft Gesetzes ein, wenn kein Ehevertrag abgeschlossen wird. Sie ist der ordentliche gesetzliche Güterstand, im Gegensatz zur Gütertrennung, die als außerordentlich gesetzlicher Güterstand in bestimmten Fällen eintritt. Zunächst aber haben die Gatten das Recht, ihren Güterstand selbst zu bestimmen. Im B. G. B. handelt der 6. Titel des IV. Buches Familienrecht vom ehelichen Güterrecht und zwar der erste Abschnitt vom gesetzlichen, der zweite vom vertragsmäßigen Güterstand. Im ersten Untertitel dieses zweiten Abschnittes kommt das B. G. B. in § 1432 auf die Vertragsfreiheit zu sprechen:

---

[1]) M. IV, S. 137.

[2]) M. IV, S. 134 ff

[3]) Sie galt bisher als gesetzlicher Güterstand in den meisten Gebieten des preuß A. L. R., in Teilen von Hannover, in Hessen-Nassau, im Königreich Sachsen und in den sächsischen Fürstentümern; s. Stobbe S. 207 f.

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufgeben oder ändern. — Hier hat das B. G. B. als Prinzip des ehelichen Güterrechts den Grundsatz aufgestellt, daß es den Ehegatten freisteht, ihren Güterstand nach ihren persönlichen Wünschen zu gestalten. Gewiß gibt es auch Beschränkungen der Vertragsfreiheit, allein im allgemeinen ist den Ehegatten selbst die Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse überlassen. Es steht also das B G. B. auf dem im deutschen Recht von jeher herrschenden Standpunkt der Zulässigkeit des Ehevertrages.

Wie erwähnt, sind die Gatten zum Abschluß eines Ehevertrags nicht genötigt [1]). Nur wenn Verwaltungsgemeinschaft nicht gelten soll, wird gewöhnlich der Fall gegeben sein, daß ein Ehevertrag geschlossen wird. Es kann dann ein anderer als der gesetzliche Güterstand zur Einführung kommen. Denn „ohne die Vertragsfreiheit würde das einheitliche gesetzliche Güterrecht in vielen Teilen Deutschlands als eine schwere Bedrückung empfunden werden." [2]) Es wäre aber der Abschluß eines Ehevertrags umständlich und schwierig gewesen, weil darin die Einzelbestimmungen des gewünschten Güterstandes genau hätten niedergelegt werden müssen. Deshalb wurden auch die wichtigsten der in Deutschland sonst noch vorkommenden Güterysteme als sog. vertragsmäßige Güterstände aufgenommen [3]) und zugleich bis in alle Einzelheiten geregelt: die allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft. Die Ehegatten können einen solchen Güterstand sehr einfach, durch bloße Bezugnahme auf das B. G. B., in ihrer Ehe zur Geltung bringen. [4])

---

[1]) So war es auch in den meisten Partikularrechten. Ausnahmsweise schreiben die Rechte des Fürstentums Kempten und der Stadt Memmingen in allen Fällen Eheverträge vor, einige andere Partikularrechte nur in gewissen Fällen; s. Darstellung S. 2 f.

[2]) M. IV, S. 142.

[3]) Dadurch unterscheidet sich das B. G B. von den meisten Partikularrechten. Diese regelten gewöhnlich nur den gesetzlichen Güterstand.

[4]) Zu beachten ist, daß das B. G. B in der Gestaltung des ehelichen Güterrechts (ein System ist das gesetzliche, mehrere andere sind als vertragsmäßige aufgenommen) ebenso wie das österreichische B. G. B. (1811) das sächsische B. G. B. (1863) und das oldenburgische Gesetz (1873) das Vorbild des Code civil nachgeahmt hat.

2. Der Begriff des Ehevertrags.

Für die Erörterung über die Zulässigkeit des Ehevertrags ist es notwendig, ein Wort über den Begriff des Ehevertrags zu sagen.

Nach § 1432 ist der Ehevertrag jener Vertrag, worin Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln.

1. Die Kontrahenten. Wenn § 1432 nur von Ehegatten spricht, so ist das nicht ganz korrekt, weil auch die Brautleute schon einen Ehevertrag schließen können. Das ergibt sich aus § 1432 selbst, wonach der Ehevertrag auch vor der Eheschließung vereinbart werden kann.

Weil der Ehevertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, gehören hieher nicht einseitige Willenserklärungen eines Gatten, die den Güterstand ändern; z. B. die Erklärung der Frau, der Mann dürfe über einen bestimmten eingebrachten Gegenstand ohne ihre Zustimmung verfügen. Eine solche Erklärung kann aber auch im Ehevertrag gegeben werden und ist dann im Gegensatz zur Einwilligung im Sinne des § 183 nicht frei widerruflich[1]). — Der Ehevertrag ist der Vertrag, der güterrechtliche Verhältnisse regelt, begründet oder ändert. Umgekehrt muß man auch sagen: immer wenn ein Güterstand eine Änderung erfahren soll, ist unbedingt die übereinstimmende Willensäußerung beider Gatten notwendig. So kann z. B. im Ehevertrag nicht vereinbart werden, es solle von der bloßen Willenserklärung eines Gatten abhängen, wie lange ein bestehender Güterstand gelten soll.

2. Der Inhalt des Ehevertrags muß güterrechtlicher Art sein.

a) Anlangend das Verhältnis der Bestimmungen des Ehevertrags zu den Güterständen des B. G. B., so wird es sich meist um eine Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes oder eines früheren Ehevertrages handeln. Allein der Ehevertrag kann auch Bestimmungen des Gesetzes näher erläutern und genauer bestimmen. Bei Gütertrennung hat die

[1]) Schmidt Bem. 5 b zu § 1432, Planck Bem. 1 Baligand S. 3.

Frau einen angemessenen Beitrag zum ehelichen Aufwand zu leisten (§ 1427,2). Wird die Höhe dieses Beitrags festgesetzt, so ist das eine güterrechtliche Regelung[1]) — Ferner kann der Ehevertrag auch bestätigenden Charakter tragen, indem ausgesprochen wird, daß die Güterstandsbestimmungen eines Systems des B. G. B. tatsächlich gewollt sind. Auch im bisherigen Recht wurden solche Erklärungen als Eheverträge aufgefaßt[2]).

b) Der Ehevertrag kann nur güterrechtliche Bestimmungen zum Gegenstand haben. Nur der Vertrag, wodurch Ehegatten oder Verlobte ihre güterrechtlichen Verhältnisse ordnen, ist ein Ehevertrag. Das bedarf näherer Erläuterung.

α) Unzweifelhaft liegt kein Ehevertrag vor, wenn über rein personenrechtliche Wirkungen der Ehe und über familienrechtliche Verhältnisse der Gatten eine Vereinbarung getroffen wird. Verträge über dergleichen Gegenstände, z. B. über Kindererziehung beziehen sich zwar auch auf die Ehe, sind aber nach dem B. G. B. keine Eheverträge[3]).

β) Unzweifelhaft handelt es sich um eine güterrechtliche Regelung, wenn der Vertrag einen Güterstand einführt oder aufhebt. Dadurch wird gewöhnlich das ganze Vermögen beider Gatten erfaßt. Ein Ehevertrag kann auch bei Vereinbarung über einen Vermögensteil eines Gatten gegeben sein, z. B. bei Erklärung zu Vorbehaltsgut. Ein Ehevertrag liegt ferner vor, wenn einzelne Güterstandsbestimmungen generell modifiziert werden; ferner, wenn dieselben nicht generell, sondern eine Änderung für einen einzelnen Fall erfahren[4]).

---

[1]) A. A. Baligand S. 3, der nur eine vom bisherigen Güterstand abweichende Regelung als Gegenstand des Ehevertrags gelten läßt. Vgl. M. IV, S. 304 f., wonach Vereinbarungen, die einen Güterstand näher bestimmen, unter den Begriff des Ehevertrags fallen.

[2]) Roth S. 408. Gegen die Zulässigkeit Engelmann Bem. 1 e zu § 1432, Baligand S. 3.

[3]) Vgl. Bay. Ob. L. G. vom 11. und 30. Mai 1904 im Recht Jahrg. 1904, Bd. 8, S. 335.

[4]) Planck Bem. 1 Abs. 4 zu § 1432; Engelmann Bem. 1 d; Schmidt Bem. 5 b; Opet Bem. 2 a; A. A. Dernburg IV, S. 174.

γ) Es kann aber Fälle geben, wo Zweifel entstehen über die güterrechtliche Natur der Vereinbarung Es sind nämlich von den güterrechtlichen Verträgen die rein vermögensrechtlichen zu unterscheiden. Gibt die Frau bei bestehender Gütertrennung dem Manne ein Darlehen, so ist das kein Ehevertrag. Um das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zu finden, betrachten wir den Fall, daß bei Verwaltungsgemeinschaft ein Gegenstand des Vermögens der Frau zu deren Vorbehaltsgut erklärt wird. Der Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft besteht darin, daß das Frauenvermögen eingebrachtes Gut wird. Durch die Vorbehaltserklärung scheidet der Gegenstand aus dem übrigen Vermögen der Frau aus. Das Objekt der Verwaltung und Nutznießung wird in seinem Umfang verringert. Eine Änderung des Güterstandes tritt ein. Eine Erklärung zu Vorbehaltsgut hat das Bestehen eines Güterstandes zur Voraussetzung. Wenn die Frau dem Manne aus ihrem Vermögen z. B. bei der Gütertrennung, oder aus dem Vorbehaltsgut bei Verw.-G. ein Darlehen gibt, so hat dieser vermögensrechtliche Vertrag einen Güterstand nicht zur Voraussetzung. Auch als Braut hätte sie ihrem späteren Manne ein Darlehen geben können. Als Regel läßt sich also aufstellen: wenn ein vermögensrechtlicher Vertrag der Gatten einen Güterstand voraussetzt, so liegt ein Ehevertrag vor, andernfalls eine rein vermögensrechtliche Vereinbarung.

Man könnte nun zu folgender Schlußfolgerung kommen: da ein Güterstand stets das Bestehen einer Ehe zur Voraussetzung hat, so darf man auch sagen: ein güterrechtliches Verhältnis ist immer da gegeben, wo das in Frage kommende vermögensrechtliche Verhältnis das Bestehen einer Ehe zur Voraussetzung hat. So definieren Planck Bem. 1 Abs. 2 zu § 1432,

[1]) Dernburg IV, S. 174. „Kein Ehevertrag ist notwendig für Vereinbarungen, welche die Gatten auch hätten treffen können, wenn ein güterrechtliches Verhältnis unter ihnen nicht bestände."

Engelmann Bem. 1 b, Opet Bem. 2 b, Endemann S. 760 den Begriff der güterrechtlichen Verhältnisse, allein diese Definition ist nicht ganz genau, wie sich bald zeigen wird.

Wird für den Mann ein Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen des eingebrachten Gutes bestellt, so haben wir stets einen Ehevertrag, weil ein solcher Vertrag einen Güterstand voraussetzt. Denn ehe der Nießbrauch bestellt wird, muß die Sache aus dem eingebrachten Gut ausscheiden, muß Vorbehaltsgut werden. Mit Recht sagt Ullmann S. 282: „Der Mann gibt sein eheherrliches Recht an dem Gegenstand auf und erwirbt statt dessen das neue Recht auf Grund des Vertrags." Jede Vorbehalts-Erklärung aber setzt einen Güterstand voraus, ist also ein Ehevertrag. Die Nießbrauchbestellung ist in dem vorliegenden Falle ein Ehevertrag[1]), nicht wegen der Nießbrauchbestellung selbst, sondern weil darin ein Vorbehaltsvertrag steckt.

Dem ehelichen Güterrechte selbst §§ 1363 ff. ist ein eigener Titel über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen vorausgeschickt. Es handelt sich dort zunächst um persönenrechtliche Wirkungen der Ehe (§ 1353—1355), sodann um vermögensrechtliche Wirkungen (§§ 1356—1362) und zwar sind es solche, die ohne Rücksicht auf den Güterstand eintreten. Definiert man nun den Begriff der güterrechtlichen Verhältnisse wie Planck, Engelmann, Opet und Endemann dahin, daß es vermögensrechtliche Verhältnisse sind, die in Voraussetzung der Ehe gelten, so muß man eine Änderung der §§ 1356 ff. als Ehevertrag auffassen und die Form des Ehevertrags für notwendig halten. Denn in §§ 1356 ff. handelt es sich um vermögensrechtliche Normen, die in Voraussetzung der Ehe gelten. Ehrlich S. 191 hält eine Abrede bezüglich §§ 1356 ff. für einen Ehevertrag. Dem ist nicht beizustimmen, weil die fraglichen Normen unabhängig van jedem Güterstande gelten; so mit Recht Baligand S. 4.

---

[1]) A. A. Planck Bem. 1 Abs. 3 zu § 1432, Schmidt Bem. 2 a zu § 1376; Engelmann Bem. 2 a Abs 1; Baligand S 7, der sagt, der Mann gebe sein Recht nicht auf, um ein anderes zu erwerben, sondern die Begründung des neuen Rechtes entziehe den Gegenstand dem Frauenvermögen und damit der ehemännlichen Nutzverwaltung.

In dem Ehevertrag kann sich an die Regelung güterrechtlicher Dinge eine Vereinbarung über andere Verhältnisse schließen; hier kann man von einem gemischten Ehevertrag sprechen, im Gegensatz zum reinen Ehevertrage, der nur güterrechtliche Bestimmungen zum Inhalte hat. Die Nebenabreden, die mit dem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden werden, können nicht bloß zwischen den Gatten, sondern auch zwischen diesen und einem Dritten getroffen werden. Die Zulässigkeit solcher gemischter Eheverträge ergibt sich aus § 2276 Abs. 2, wonach für einen Erbvertrag zwischen Gatten oder Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form genügt. Darin kommt stillschweigend zum Ausdruck, daß die Verbindung von Eheverträgen mit anderen Verträgen zulässig ist. Den Inhalt der Nebenabrede bei gemischten Eheverträgen werden meist Erbverträge bilden. Wenn die Gatten durch Ehevertrag über ihr Vermögen für die Dauer der Ehe bestimmen, so liegt es nahe, daß sie sofort auch verfügen über ihr Vermögen im Fall der Auflösung der Ehe. Von jeher war es Sitte, mit den Eheverträgen Erbverträge zu verbinden. Das B.G.B. kommt hier den Gatten entgegen, indem es die für Erbverträge vorgeschriebene Form (§ 2276 Abs. 1), die strenger ist als die des Ehevertrags auf die Form des Ehevertrags vereinfacht (§ 2276 Abs. 2). Dies ist auch um deswillen am Platz, weil die Gatten leicht im Ehevertrag erbrechtliche Bestimmungen aufnehmen, ohne sich dessen bewußt zu sein. Vgl. die Entscheidung des O.L.G. Colmar vom 28. Sept. 1903: „die Vereinbarung im Ehevertrag, wonach dem Mann im Falle des Überlebens ein zum Sondergut der Frau gehörendes Grundstück zufallen soll, ist als Erbvertrag aufzufassen; die darin getroffene Verfügung stellt ein Vermächtnis dar". Die Nebenabrede kann eine rein vermögensrechtliche sein, z. B. ein Schenkungsversprechen, die Gewährung eines Darlehens, die Bestellung eines Nießbrauchs am Vorbehaltsgut, die Verpflichtung der Frau, die Schulden des Mannes zu tilgen. Möglich ist, daß die Eltern der Braut in dem Ehevertrag sich verpflichten zur Gewährung einer jährlichen Rente. Hier haben wir neben dem Ehevertrag ein selbständiges, als Leibrentenvertrag zu beurteilendes

Rechtsgeschäft [1]). Kein gemischter Ehevertrag liegt aber vor, wenn in dem Ehevertrag noch ein anderer Vertrag steckt. Wird z. B. eine Gesamtgutsache zu Vorbehaltsgut eines Gatten erklärt, so ist in diesem Ehevertrag auch ein Eigentumsübertragungsvertrag enthalten, weil der Ehevertrag nicht Gegenstände aus dem Gesamtgut in das Sondereigentum eines Gatten bringen kann [2]). Anlangend die Gültigkeit und Wirksamkeit von Ehevertrag und Nebenabrede, so stehen sich beide wohl meist ganz selbständig gegenüber und sind gesondert zu beurteilen. Die Gültigkeit des einen Vertrages wird gewöhnlich nicht von der Gültigkeit des andern abhängen. Genügt die Form des Ehevertrags (§ 1434) für die Nebenabrede, so ist auch diese gültig.

---

[1]) Bay. Ob. L. G. vom 25 Febr. 1903, im Recht, Jahrg. 1903, Bd. 7, S. 181.

[2]) Bay. Ob. L. G. vom 9. Mai 1905, im Recht, Jahrgang 1905, Bd 9, S. 313. Vgl. auch Bay. Ob. L. G. vom 20. Juli 1903, im Recht Jahrg. 1903, Bd. 7, S. 456

§ 3.

Die Zulässigkeit des Ehevertrags in Hinsicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses.

Was die Frage angeht, *wann* ein Ehevertrag vereinbart werden kann, so ist dies sowohl *vor* wie *nach* Eingehung der Ehe möglich (§ 1432).

Der Ehevertrag kann zunächst *vor* der Heirat geschlossen werden[1]). Das wird gewöhnlich *unmittelbar* vor der Heirat geschehen, allein der Ehevertrag kann auch schon längere Zeit vorher vereinbart werden. — Oder es kann vorkommen, daß die Brautleute einen Ehevertrag geschlossen haben, in der Absicht, alsdann sofort die Ehe einzugehen, die Heirat wird aber aus irgend welchen Umständen plötzlich verzögert. Kommt die Ehe früher oder später doch zustande, so besteht der Ehevertrag zurecht und gestaltet das Güterrecht der Ehegatten, wenn nicht inzwischen ein neuer Ehevertrag geschlossen wurde. Denn es steht nichts im Wege, daß ein in der Zeit des Brautstandes vereinbarter Ehevertrag noch vor der Heirat durch einen neuen ersetzt wird.

Für den Fall, daß nach dem Abschluß des Ehevertrags die Heirat nicht erfolgt, kann der Ehevertrag nicht wirksam werden. Denn der Zweck eines Ehevertrags ist ja die Regelung der durch die Eheschließung sich ergebenden Frage: wie sollen sich die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gatten gestalten? Also besteht erst die Möglichkeit für die Wirksamkeit des Ehevertrags, wenn die Heirat erfolgt. Ohne Eheschließung kann der Ehevertrag keine Wirksamkeit erlangen.

---

[1]) Es sei hier hingewiesen auf die in der Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen 48. Jahrg. 1903, S. 279 ff. stehenden Ehevertragsformulare für *Brautleute*, wie sie nach den Beschlüssen der Koblenzer Notarbezirksversammlung von Dr. Kockerols zusammengestellt sind.

Nach dem B. G. B. ist der Ehevertrag auch *nach Eingehung* der Ehe zulässig[1]). Das ist besonders hervorzuheben, weil das B. G. B. hierin im Gegensatz getreten ist zum Code civil, der bisher in einem großen Teil des deutschen Reiches nämlich auf dem ganzen linken Rheinufer galt. Nach Code civil Art. 1394, 1395 konnten Eheverträge nur vor der Heirat geschlossen werden. Auch in Baden war kein Ehevertrag nach der Heirat möglich. Das bad. L. R. war vielfach nur eine Übersetzung des Code civil. — Mehrere, allerdings weniger bedeutende deutsche Partikularrechte[2]) ließen den Ehevertrag nur vor der Heirat zu, unter Umständen nur noch ganz bestimmte Zeit nach der Eheschließung[3]). Dagegen gestatteten das gemeine Recht sowie die meisten und wichtigsten Partikularrechte den Ehevertrag auch während der Ehe[4]). Diesen Standpunkt hat sich das B. G. B. angeeignet. Nach dem B. G. B. kann der *Ehevertrag auch während der Ehe* zum Abschluß kommen, und zwar sofort nach der Heirat, allein auch später immer noch, selbst wenn die Ehe schon Jahr und Tag geschlossen ist. Mit ihrem Güterstand nicht zufrieden, können die Gatten zu einem neuen Ehevertrag schreiten. Kurz, sie dürfen, *wann und so oft sie ihren Güterstand ändern wollen*, einen Ehevertrag schließen.

In § 1432 ist, vor allem mit Rücksicht auf den gegenteiligen Standpunkt des Code civil, die Zulässigkeit des Ehevertrags nach Eingehung der Ehe ausdrücklich hervorgehoben: Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln, „*insbesondere auch nach Eingehung der Ehe*“ den Güterstand aufheben oder ändern.

---

[1]) Vgl. den Artikel von Kockerols in der Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen 48. Jahrg. 1903, S. 25 ff.: „Ländliche Eheverträge“ und die ebenda S. 282 ff. sich findenden Ehevertragsformulare bezwecks Umwandlung des bisherigen Güterstandes, wie sie durch die Koblenzer Notarbezirksversammlung zusammengestellt sind.

[2]) *Stobbe* S. 179 mit Note 17. Darstellung S. 3.

[3]) Darstellung S. 3.

[4]) Manche Rechte verboten nur gewisse Festsetzungen nach der Eheschließung. Nach preuß. A. L. R. konnte die allg. G. G., da wo sie nicht gesetzlich galt, nur vor der Heirat eingeführt worden. Nachher bloß in dem Fall, daß die Gatten an einen Ort übersiedelten, wo sie gesetzlich galt *Stobbe* S. 179 mit Note 18.

Der Ehevertrag ist während der Ehe auch dann immer zulässig, wenn die Gatten beim Abschluß eines Ehevertrags bestimmt haben würden, ihr Güterstand solle später keine Änderung mehr erfahren. Das geht aus der ausdrücklichen Bestimmung des § 1432 hervor, wonach der Ehevertrag auch nach der Heirat gestattet ist. Einer der obersten Grundsätze im Güterrecht des B. G.-B. ist es eben, daß die Gatten ihren Güterstand jederzeit frei regeln dürfen; daher können sie sich keine Bindung für die Zukunft auferlegen. Zu diesem Resultat gelangt Baligand S. 27 ff. auf andere Weise, nämlich mit Hilfe des § 137,1, wonach die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht durch Rechtsgeschäft weder beschränkt noch ausgeschlossen werden kann, jeder Ehevertrag aber enthält in der Regel eine „Verfügung über veräußerliches Recht." Gleichwohl vertritt Baligand S. 60 die Meinung, die Gatten könnten bei Verw.-G. Vorbehaltsgut der Frau, auf Grund eines Ehevertrags wenigstens teilweise ausschließen. Ein solcher Ehevertrag ist nach Obigem unzulässig.

Interessant ist die Frage, warum das B. G. B. und ob es mit Recht den Ehevertrag auch nach der Heirat zuläßt.

Als äußeren Grund führen die M. IV. S. 305 an, daß außer dem gemeinen Rechte fast alle und bei weitem die wichtigsten deutschen Partikularrechte den Heiratskontrakt auch nach der Eheschließung zuließen. Indem das B G. B. ihrem Beispiel folgte, hat es den durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung gewiesenen Weg eingeschlagen. Wenn demnach das B. G. B. den Ehevertrag auch nach der Heirat gestattet, so ist, ganz mit Recht, zur Geltung gekommen, was bei der Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechtes überhaupt maßgebend war und auch maßgebend sein mußte: wo möglich deutschrechtliche Grundsätze zur Geltnng zu bringen, falls dieselben nur durch innere Gründe gerechtfertigt seien.

Als innerer Grund für die Zulässigkeit des Ehevertrags nach der Heirat kam zunächst die Rücksichtnahme auf die Eheleute in Betracht:

„Je inniger die durch die Ehe begründete Lebensgemeinschaft ist, um so eher ist es möglich, daß die Gatten erst während der Ehe zu der Ansicht gelangen, daß eine andere Ordnung der Vermögensverhältnisse,

als die gesetzliche oder als die vor Eingehung der Ehe von ihnen vereinbarte, für sie zweckmäßiger sei. Auch äußere Verhältnisse können eintreten, die eine Änderung wünschenswert erscheinen lassen Diesen Erwägungen gegenüber kann auf die Möglichkeit eines Mißbrauches der ehelichen Zärtlichkeit und des Übergewichtes des Ehemannes .... entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, zumal der Entwurf auch die beschränkenden Bestimmungen über die Bürgschaft der Ehefrauen und das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten beseitigt hat".

Für die Frage, ob nicht aus Rücksicht auf Dritte der Ehevertrag nach der Heirat zu verbieten sei, ist, wie die M. IV. S. 306 ff. sagen, der Inhalt des gesetzlichen Güterrechts von entscheidender Bedeutung. Die Rückwirkung desselben ist bei Gütergemeinschaft wegen des Verfügungsrechtes über das Gesamtgut und dessen Haftung für die beiderseitigen Schulden sehr erheblich; ähnlich ist es bei der Fahrnisgemeinschaft, weniger bei der Errungenschaftsgemeinschaft, während bei Verwaltungsgemeinschaft nur noch in einzelnen Beziehungen eine derartige Rückwirkung eintritt. Da im B. G. B. die Verwaltungsgemeinschaft gesetzliches Güterrecht ist und die Einrichtung des Güterrechtsregisters getroffen wurde, konnte die Abschließung eines Ehevertrags auch nach der Heirat gestattet werden.

Was die Frage angeht, ob es sich nicht zum Schutze Dritter empfohlen hätte, die Änderung und Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beschränken, so legen die M. IV. S. 308 f. entscheidendes Gewicht darauf, daß die Rücksichtnahme auf die Gatten selbst die Möglichkeit einer Änderung verlangt und die Rücksicht auf die Verkehrsicherheit, besonders auf die Gläubiger des Mannes nachstehen muß.

Der Standpunkt des E. I, welcher bereits die Eheverträge nach der Heirat uneingeschränkt gestattet, ist von der Kritik vielfach beanstandet worden; s. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen S. 174 ff., Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages Bd. III S. 260 f.

Es wurde auch in der Kommission für die 2. Lesung der Antrag gestellt: „Ein Ehevertrag kann nur vor Eingehung der Ehe geschlossen werden" [1]).

[1]) P. IV, S. 215.

Allein gegenüber der Behauptung, „daß eine Beschränkung der Vertragsfreiheit vielfach im Interesse der Ehegatten, besonders der Frau, als erwünscht erscheine, da möglicherweise eine ungebührliche und mißbräuchliche Beeinflussung des einen Ehegatten durch den anderen stattfinden könne; vor dem Abschlusse der Ehe sei die Gefahr in dieser Hinsicht geringer, da regelmäßig die Angehörigen in diesen Dingen verständigen Rat zu erteilen pflegen“ [1]) weisen die P. IV, S. 216 darauf hin: „Die Kom. sei im Allgemeinen davon ausgegangen, daß die Ehegatten in der Lage seien, ihre Angelegenheiten selbständig und frei zu ordnen, und es erscheine nicht angezeigt, dieselben in diesem einzelnen Punkte zu bevormunden Der den Ehegatten durch die vorgeschlagene Vorschrift zu gewährende Schutz sei aber auch nur ein scheinbarer, da das Verbot der vertragsmäßigen Änderung des Güterstandes, nachdem man den Ehegatten im Übrigen volle Vertragsfreiheit eingeräumt, insbesondere die Schenkungsverbote beseitigt habe, jederzeit umgangen werden könne“.

So beharrte man auf dem Standpunkte, daß auch nach der Heirat der Ehevertrag gestattet sein soll. Vgl. auch D., S. 289.

Vorstehende Begründung der M. und P. ist nicht ganz einwandfrei. Wenn die M. IV. S. 305 auf die inniger sich gestaltende Lebensgemeinschaft hinweisen, die eine Änderung des Güterstandes erwünscht machen könne, so kommt dieses Moment wenig oder gar nicht in Betracht. Gewiß wird sich die durch die Ehe begründete Lebensgemeinschaft immer inniger gestalten, wenigstens in den meisten Fällen, allein sie ist wohl niemals die Veranlassung zur Änderung des Güterstandes. Denn sonst könnte es nicht anders kommen, als daß Ehegatten während der Ehe recht häufig Verträge auf allgemeine Gütergemeinschaft schließen würden. Nun zeigt aber die Praxis überall, daß Eheverträge auf allgemeine Gütergemeinschaft nur selten geschlossen werden. Im. Gegenteil, die Eheverträge, die geschlossen werden, lauten fast durchweg auf Gütertrennung, sodaß es scheint, als ob für die spätere Zukunft [2]) die Gütergemeinschaft [3]) verschwinden und hauptsächlich nur noch

---

[1]) P. IV, S. 216

[2]) Aus der Zeit vor Inkrafttreten des B. G. B. gelten jetzt die Systeme der allg. G. G., F. G. und E. G. noch vielfach. Doch sind die altrechtlichen Güterordnungen durch die Ausführungsgesetze der Partikularstaaten übergeleitet in die Systeme des B. G. B.

[3]) F. G. wird fast gar nicht vereinbart, E. G. ebenso selten wie allg. G. G.

Verwaltungsgemeinschaft und Gütertrennung gelten werde. Wenn keine Eheverträge auf allgemeine Gütergemeinschaft geschlossen werden, so läßt sich das verstehen. Die Ehegatten denken vielfach nicht an ihren Güterstand. Sie werden erst darauf aufmerksam, wenn sie verhindern wollen, daß das Vermögen der Frau seiner Substanz bezw. seinen Nutzungen nach für die Verbindlichkeiten des Mannes haftet. Dann führen sie Gütertrennung ein.

Zu beachten ist ferner die in den P. IV. S. 216 enthaltene Stelle: „Die Kommission sei im Allgemeinen davon ausgegangen, daß die Ehegatten in der Lage seien ihre Angelegenheiten selbständig und frei zu ordnen und es erscheine nicht angezeigt, dieselben in diesem einzigen Punkte zu bevormunden." Das ist ein wichtiger Satz. Man hat demnach den Standpunkt eingenommen, daß die Gatten, also auch die Frau, jederzeit fähig seien, ihr Güterrecht selbst zu regeln. Jene Rechte, nach welchen der Ehevertrag nach der Heirat unzulässig war, haben die Bindung der Gatten an das gesetzliche oder vereinbarte System als einen Nutzen besonders für die Frau angesehen sowie als Schutz gegen Hintergehung durch den Mann. Dagegen betrachtet das B. G. B. die Bindung der Gatten an ein und dasselbe Güterssystem als eine Beschränkung der Gatten, welcher auch die Frau nicht unterliegen soll.

Bemerkt sei, daß man bei der Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechtes bestrebt war, die Stellung der Frau zu heben. Abgesehen von der Anerkennung der Prozeßfähigkeit, die allerdings geraume Zeit vor dem B. G. B. schon reichsgesetzlich festgelegt war, ist das B. G. B. im Gegensatz zum neueren Rechte davon ausgegangen, daß die Ehefrau die volle Geschäftsfähigkeit habe. Die Ehefrau kann für sich ohne Zustimmung des Mannes Rechtsgeschäfte abschließen. Gefallen sind die beschränkenden Bestimmungen über die Bürgschaft und Interzession der Ehefrau. Die Frau kann ein Erwerbsgeschäft treiben, unter Umständen gegen den Willen des Mannes. Die Ehegatten können, wie mit Dritten, so auch unter einander alle Rechtsgeschäfte abschließen; so sind Kaufgeschäfte unter Eheleuten gestattet [1]). Die Schranken,

[1]) Nach dem Code civil konnte die Frau gegen den Willen des Mannes kein Erwerbsgeschäft treiben; ebenso nicht nach preuß. A. L. R.

welche die früheren Gesetze für die Gatten in Bezug auf vermögensrechtliche Geschäfte aufstellten, sind also gefallen. Vor allem ist die Stellung der Frau eine viel bessere. Beides hat seinen Ausdruck darin gefunden, daß die Gatten auch nach der Eheschließung ihren Güterstand wieder anders regeln können. Wenn aber das Bestreben, die Stellung der Frau zu heben, nur als ein Fortschritt bezeichnet werden kann gegenüber dem bisherigen Recht, so muß auch die damit zusammenhängende Stellung des B. G. B., daß der Ehevertrag auch nach der Heirat zulässig ist, als ein Vorzug aufgefaßt werden.

Das B. G. B. hat, in der Absicht den Gatten in ihrem Verhältnis zu einander in vermögensrechtlicher Beziehung mehr Bewegungsfreiheit zu geben, auch das Schenkungsverbot[1]), wie es im bisherigen Rechte für Ehegatten meist bestand, aufgehoben. Die P. stellen die Zulässigkeit des Ehevertrags nach der Heirat gewissermaßen als notwendige Konsequenz der Beseitigung des Schenkungsverbotes hin, vgl. P. IV S. 216, weil das Verbot der Güterstandsänderung ja doch umgangen werden könne; vgl. auch D. S. 289. — Allein wenn Schenkungen erlaubt sind, müssen noch nicht notwendig Eheverträge nach der Heirat gestattet sein. Denn was Schenkungen betrifft, so weiß hier die Frau, um was es sich handelt. Dagegen kann der Ehevertrag leicht vom Manne mißbraucht werden, weil die Frau in Sachen der Güterstände sich gewöhnlich nicht auskennt und der Mann die Frau ja falsch unterrichten kann. Wenn eine Braut unter dem Einfluß ihrer Eltern mit dem Bräutigam Gütertrennung vereinbart hat, so wird es dem Manne nach dem Tod der Eltern viel eher gelingen, die Frau zu einem Ehevertrag auf allgemeine Gütergemeinschaft als zur Vornahme von Schenkungen zu bestimmen.

Art. 1595 des Code civil verbietet Kaufgeschäfte unter Ehegatten. Doch gibt es gewisse Ausnahmen.

[1]) Das Schenkungsverbot unter Eheleuten ist aus dem römischen Recht in fast alle neuere Gesetzbücher übergegangen, so z. B. in das sächs. B. G., §§ 1647—1649. Nach preuß. A. L. R. II. 1, § 310—313 und österr. B. G. B. § 1246 sind Schenkungen gestattet. Der Code civil der ja den Ehevertrag nach der Heirat verbietet, erklärt Schenkungen unter Gatten für widerruflich; Art. 1096.

Die Begründung, welche die M. und P. dafür anführen, daß das Interesse Dritter ein Verbot der Eheverträge nach der Heirat nicht erfordert, ist im allgemeinen überzeugend. Zweifeln kann man nur, ob die Aufhebung der allgemeinen und partikulären Gütergemeinschaft nicht besser verboten wäre. Sollte hier wirklich ein Mangel vorliegen, so wird sich derselbe für die spätere Zukunft kaum geltend machen; denn Eheverträge auf die gütergemeinschaftlichen Systeme, besonders auf allgemeine Gütergemeinschaft, kommen verhältnismäßig selten vor.

Schließlich ist zu bemerken: wenn man den Ehegatten vor der Eheschließung das Recht gibt, ihre güterrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, so ist es nur eine Konsequenz, daß sie auch nachher den bestehenden Güterstand ändern und mit einem andern vertauschen können.

§ 4.

Die Zulässigkeit des Ehevertrags mit Rücksicht auf den Inhalt.

I. Die Zulässigkeit eines Ehevertrags ohne Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, von dem das eheliche Güterrecht des B. G. B. beherrscht ist, kommt vor allen Dingen zum Ausdruck, wenn es sich handelt um den Inhalt des Ehevertrags.

Allein wie verhält es sich des näheren in diesem Punkte? In § 1432 ist ganz allgemein der Satz aufgestellt, daß die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln können. Aber wieweit geht die Vertragsfreiheit? Die Gatten können einen Güterstand des B. G. B. einführen. Können sie ihre güterrechtlichen Verhältnisse auch ohne Rücksicht auf einen Güterstand des B. G. B. regeln?

Das ist von Wichtigkeit, weil im B. G. B. nur einige Güterstände aufgenommen und geregelt sind, während es doch noch andere Güterfysteme gibt, die eventuell den Gatten erwünscht sind, z. B. altrechtliche oder fremde Güterstände, die wesentlich verschieden sind von den Güterordnungen des B. G. B. und sich darum nicht im Anschluß an eine derselben herstellen lassen.

Zwei Möglichkeiten könnten allenfalls in Betracht kommen, um einen Ehevertrag ohne Rüßsicht auf die Güterstände des B. G. B. abzuschließen. Einmal läßt sich denken an die Verweisung auf früheres oder ausländisches Recht, sodann an den sog. freien Ehevertrag.

1. Das Verweisungsverbot.

Können die Ehegatten einen Ehevertrag nicht einfach dadurch abschließen, daß sie z. B. kurzer Hand auf einen altrechtlichen Güterstand verweisen? Können sie nicht so die Güterordnungen des B. G. B. umgehen?

Dem steht § 1431 entgegen: Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Zunächst ist unzulässig die Bezugnahme auf nicht mehr geltendes Recht. Das nicht mehr geltende Recht — zu beachten ist, daß es sich hier nur um inländisches, d. h. im Deutschen Reich in Geltung gewesenes Recht handelt — kann bereits vor dem 1. Januar 1900 außer Kraft getreten sein. Hauptsächlich gemeint sind aber die bis zum Inkrafttreten des B. G. B. in Geltung gewesenen Partikularrechte. Ehegatten können also keinen Ehevertrag schließen, der lauten würde: in unserer Ehe soll die Errungenschaftsgemeinschaft des Mainzer Landrechts gelten; oder: wir führen die allgemeine Gütergemeinschaft des Bamberger Landrechts ein. — Es können die Ehegatten weder verweisen auf das System eines nicht mehr geltenden Rechtes als solches, noch auf einzelne Paragraphen desselben.

Maßgebend für dieses Verweisungsverbot war die Befürchtung, es könnte sonst auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. das eheliche Güterrecht vielfach im Anschluß an das bisherige Recht geregelt werden. Bei der „Macht der Gewohnheit" und der „Anhänglichkeit an das bisherige Recht" war das vorauszusehen und zwar besonders für jene Gebiete, in welchen der gesetzliche Güterstand des B. G. B., die Verwaltungsgemeinschaft, bisher nicht gesetzlicher Güterstand war. Wollten die Gatten einen anderen Güterstand als die Verwaltungsgemeinschaft einführen, was lag näher, als einfach Bezug zu nehmen auf ein Partikularrecht, nachdem nun doch einmal ein Ehevertrag abgeschlossen werden mußte. Die Verweisung auf altrechtliche Güterstände wäre zweifellos oft vorgekommen, sodaß die Güterstände des B. G. B. vielleicht für ganze Territorien nicht Eingang gefunden hätten.

---

[1]) Vgl. auch Verhandlungen des XII. deutschen Juristentages Bd. III. Seite 43.

Sollte aber im deutschen Reiche das B. G. B. maßgebend werden für das eheliche Güterrecht, so mußte die Möglichkeit beseitigt werden, auf bisheriges Recht Bezug zu nehmen. Das Verweisungsverbot sollte mit der reichen Fülle der deutschen Partikularrechte brechen.

Neben dem Prinzip der Rechtseinheit kam noch in Betracht, daß in den bisherigen Rechten „Rechtsformen vorkommen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuches durch Vertrag unter den Ehegatten überhaupt nicht hergestellt werden können“ [1]) Vielfach würde auch die praktische Handhabung des bisherigen Rechtes unmöglich werden, je mehr die Kenntnis desselben schwinden würde. Um die bunte Mannigfaltigkeit des bisherigen Güterrechts zu beseitigen, und um die erwünschte Einheit in ehelichen Güterrechte. zu erzielen, um eine vollständige Einwirkung des B. G. B. auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zu ermöglichen und um der Rechtsunsicherheit vorzubeugen, war das Verbot der Verweisung auf nicht mehr geltendes Recht unbedingt notwendig. Auch schließt es ja keineswegs eine Härte und einen Verstoß gegen bas Prinzip der Vertragsfreiheit in sich. Denn das B. G. B. hat außer der Verwaltungsgemeinschaft die anderen in Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden Systeme geregelt, sodaß die Ehegatten im Ehevertrag einfach auf diese Güterstände Bezug nehmen können. Ferner ist es möglich, daß die Güterrechtstypen des B. G. B. in ihren einzelnen Bestimmungen zahlreiche abweichende Vereinbarungen erfahren. So kann mehr oder minder eine Anlehnung an das bisherige Recht erfolgen.

Da nach E. G. Art. 2 des B. G. B. „Gesetz“ im Sinne des B. G. B. jede Rechtsnorm ist, so ist nach dem B. G. B. auf Grund von § 1433 Abs. 1 Satz 1 auch jener Ehevertrag unzulässig, der auf ein bisheriges Gewohnheitsrecht verweist. Ein solches ist z. B. das Windsheimer Recht, das eigentlich nur in der Stadt Windsheim und einigen außerhalb der Ringmauern derselben gelegenen Orten und Ortsteilen des Landgerichtsbezirkes Windsheim Geltung hatte [2]). Wie Engelmann Bem. 2 b zu § 1433 mitteilt, wurde es in den letzten Jahren vor dem In-

[1]) Motive IV. Seite 310.
[2]) Vgl. Darstellung S. 93/94.

krafttreten des B. G. B. im Gebiete des Nürnberger Rechtes vielfach üblich auf dieses Windsheimer Recht zu verweisen. Nach dem Inkrafttreten des B. G. B. ist das nicht mehr möglich.

Das Verbot der Bezugnahme auf nichtmehr geltendes Recht ist den deutschen Partikularrechten fremd. Darnach konnte z. B. in München ein Ehevertrag geschlossen werden, der auf das Mainzer Landrecht verwies. Vielmehr geht § 1433 Abs. 1 Satz 1 auf den Code civil Art. 1390 zurück, wonach es unzulässig ist, auf die in den verschiedenen Teilen des französischen Gebietes bisher in Geltung gewesenen Gesetze, Gewohnheiten und Lokalstatute sich zu berufen. Aus dem Code civil war das Verbot der Verweisung auf nichtmehr geltendes Recht in das oldenb. Ges. von 1873 übergegangen. (Vgl M. IV S. 309.)

Auch ist in § 1433,1 die Verweisung auf ausländisches Recht verboten. Formell kommt zwar auch das nichtmehr geltende ausländische Recht in Betracht, praktisch hat aber das Verbot der Verweisung auf ein solches Recht kaum Bedeutung. Hauptsächlich handelt es sich bei § 1433 Abs. 1 Satz 2 um das im Ausland jetzt geltende Recht [1]), und zwar will das B. G. B. vor allen Dingen den Code civil treffen. Das Verbot der Bezugnahme auf das jetzt nicht mehr im deutschen Reiche geltende Recht könnte umgangen werden, indem die Ehegatten z. B. bestimmen würden: wir wählen den gesetzlichen Güterstand des französischen Rechtes. Das wäre formell keine Berufung auf nicht mehr geltendes Recht gewesen, und doch wäre materiell ein „nicht mehr geltendes Recht" zur Einführung gelangt, weil der Code civil bis zum Inkrafttreten des B. G. B. auf dem ganzen linken Rheinufer galt. Auch das Verbot der Bezugnahme auf ausländisches Recht ist durchaus berechtigt im Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit. Was speziell den gesetzlichen Güterstand des Code civil betrifft, so hat ja das B. G. B die Fahrnisgemeinschaft als vertragsmäßigen Güterstand aufgenommen.

Von dem Verbot des § 1433,1 gibt es eine zweifache Ausnahme: wenn der Ehevertrag vor Eingehung der Ehe geschlossen wird und der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe

[1]) Mag es auch früher im deutschen Reiche gegolten haben, wie der Code civil und das österreichische A. B. G. (siehe Darstellung S. 11 und S. 154) oder nicht.

seinen Wohnsitz im Ausland hat, ferner wenn der Ehevertrag nach Eingehung der Ehe geschlossen wird und der Mann zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Ausland hat; in diesen beiden Fällen kann „auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht" Bezug genommen werden. (§ 1432 Abs. 2.)

Der Grund für diese Ausnahmen ist in den M. IV S. 310 f. angegeben: „Da die Gatten in solchen Fällen ihre Verkehrsbeziehungen dauernd im Ausland haben, so ist es durch die Rücksicht auf ihr Interesse geboten, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, einen durch das an ihrem Wohnsitz geltende ausländische Gesetz geregelten ehelichen Güterstand durch Bezugnahme auf dieses Gesetz als vertragsmäßigen ehelichen Güterstand wirksam zu bestimmen."

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 1433 Abs. 2 ist, daß das B. G. B. nach den Normen des internationalen Privatrechtes maßgebend ist. In Betracht kommt vor allen Dingen E. G. Art. 15,1, wonach das eheliche Güterrecht grundsätzlich nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Was das Recht angeht, worauf Bezug genommen werden kann, so muß es „ein an diesem Wohnsitz (d. h. an dem Wohnsitz des Mannes) geltendes Güterrecht" sein. Daraus folgt: es es kann dies das gesetzliche oder ein vertragsmäßiges System, eine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Güterordnung sein. Läßt das in Frage kommende ausländische Recht eine Verweisung auf ein anderes ausländisches Recht zu, so kann auch eine solche Weiterverweisung stattfinden[1]). Diese Auslegung scheint dem Sinne des § 1433,2 zu entsprechen. — Auf den Wohnsitz des Mannes kommt es an, nicht auf den der Frau. Ein Deutscher, der eine Österreicherin heiratet und den erstehelichen Wohnsitz in der Schweiz nimmt, kann nicht auf das österreichische B. G. B. verweisen. — Hat der Mann mehrfachen Wohnsitz, so genügt es, daß einer derselben im Ausland liegt. — Hat der Mann zu der fraglichen Zeit verschiedene Wohnsitze im Ausland, so haben die Gatten freie Wahl. Zu beachten ist, daß auf ein ausländisches

[1]) s. Opet Bem. 2,2 zu § 1433, S. 224 A. A. Baligand S. 99.

Recht auch dann verwiesen werden kann, wenn dasselbe mit zwingenden Vorschriften des B. G. B. in Widerspruch steht[1]).

Bemerkt sei noch, daß gemäß § 1433 auch das Dotalsystem, welches bisher in manchen Gegenden Deutschlands galt, nicht durch Verweisung sich einführen läßt. Allein eine Härte ist damit nicht gegeben. Einmal wird der Güterstand der Gütertrennung vielfach den Wünschen der Ehegatten genügen. Sodann gleicht das gesetzliche System des B. G. B., die Verwaltungsgemeinschaft, in vielen Punkten dem römischen Dotalrecht und schafft einen dem Dotalrecht in materieller Beziehung sehr ähnlichen Güterstand. Wollen aber die Gatten[2]) einen in materieller und formeller Hinsicht mit dem Dotalsystem übereinstimmenden Güterstand herstellen, so ist das auch nach dem B. G. B. möglich durch einen Ehevertrag, der seinen Ausgangspunkt von der Gütertrennung nimmt. Welche Bestimmungen ein solcher Ehevertrag im einzelnen enthalten muß, dafür vgl. Paul Speck, das gemeinrechtliche Dotalsystem und seine Anwendung nach dem neuen bürgerlichen Recht mit besonderer Berücksichtigung des praemium dotale. Diss. Erlangen 1902, S. 38—56, s. auch S. 34; vgl. ferner Richard Lins: Kann man und wie kann man unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Dotalrecht leben? Diss. Borna-Leipzig 1903, S. 29—46, s. auch S. 47/48.

2. Der sog. freie Ehevertrag.

Die zweite Möglichkeit, um einen Ehevertrag abzuschließen ohne Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B. ist der sog. freie Ehevertrag, d. h. ein Ehevertrag, in dem all die Bestimmungen des gewünschten Güterstems der Reihe nach aufgezählt sind. Können die Gatten sich einen Güterstand nach eigenem Gutdünken wählen, indem sie die Normen desselben ganz genau angeben? Im Gegensatz zum verweisenden Ehevertrag wäre der freie Ehevertrag kodifizierender Art. Vielleicht kann auch in dieser kodifizierenden Form das Verweisungsverbot des § 1433,1 umgangen werden, indem die Gatten in ihrem Ehevertrag den altrechtlichen oder fremden Güterstand Satz für Satz niederlegen? Dürfen die

[1]) M. IV, S. 311, Engelmann Bem. 3 b γ zu § 1433. Schmidt Bem. 3 b ε Baligand S. 99 f.

[2]) Vgl. auch M. IV, S. 143.

Gatten vereinbaren: wir führen die Verwaltungsgemeinschaft des Berner Zivilgesetzbuches ein, die darin besteht, daß der Mann Eigentümer des ganzen Vermögens der Frau wird und ihr nur für den Wert desselben verpflichtet ist[1]? Es fragt sich, ob dann etwa der Mann einfach durch das Inkrafttreten des Ehevertrags Eigentümer des Frauenvermögens wird, also ohne Beachtung jener Vorschriften, die nach dem B. G. B. für den Eigentumserwerb gelten. (Einigung und Rechtsübertragungsakt.) Gibt es im ehelichen Güterrecht eine Art des Rechtserwerbs, die das B. G. B. sonst nicht kennt?

Da man unter einem Güterstand nicht obligatorische, sondern nur dingliche Rechte versteht und zwar solche, die im B. G. B. sonst nicht vorkommen, so ist die weitere Frage, ob durch den freien, den kodifizierenden, Ehevertrag ein neues dingliches Recht begründet werden kann.

Zwar ist in § 1432 das Prinzip der Vertragsfreiheit ganz allgemein ausgesprochen; auch sind gerade im ehelichen Güterrecht teilweise die allgemeinen Formen des Rechtserwerbs durchbrochen, indem z. B. das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am Frauenvermögen kraft Gesetzes ohne ausdrückliche Uebertragung eintritt (§ $1363_{,1}$), ebenso wie auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft[2]) der Ehevertrag direkt den Rechtsübergang bewirkt (§ $1438_{,2}$). Im ehelichen Güterrecht kommt ferner das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen vor, ein dingliches Recht, das man sonst im B. G. B nicht findet. Können vielleicht durch den bloßen Ehevertrag noch andere dingliche Rechte geschaffen werden, die das B. G. B. überhaupt nicht kennt?

Diese Fragen beantworten sich in folgender Weise. Zwar heißt es in den M. IV S. 310: „Selbstverständlich ist es ... den Gatten nicht verwehrt, ihren Güterstand nach Maßgabe des materiellen Inhaltes eines fremden Rechtes durch Ehevertrag zu regeln", allein sofort ist beigefügt, „soweit dies mit den allgemeinen Grundsätzen des B. G. B. vereinbar ist."

---

[1]) Stobbe S. 208 mit Note 2. Die Verwaltungsgemeinschaft des Berner Civilgesetzbuches unterscheidet sich also wesentlich von der Verwaltungsgemeinschaft des B. G. B.

[2]) Anlangend die E. G. so vgl. § $1519_{,2}$; bei der F. G. s. § 1549.

Als allgemeiner Grundsatz muß aber angenommen werden, daß Rechte nur nach den im B. G. B. selbst aufgestellten Normen erworben werden können, und zwar auch im ehelichen Güterrecht; eine Ausnahme kann nur gelten für jene Fälle, welche das Güterrecht selbst vorsieht. Als weiterer allgemeiner Grundsatz muß in Betracht kommen, daß die Zahl der Sachenrechte des B. G. B. bezw. die Zahl der absoluten Rechtsformen des Güterrechtes eine geschlossene, ein numerus clausus ist, daß außer den im Gesetze selbst anerkannten Sachenrechten durch Privatwille nicht neue Rechte dinglicher Natur begründet werden können; also kann es auch nicht durch Ehevertrag geschehen [1]). Es ist daher ein ohne Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B. geschlossener Ehevertrag, der etwa neue Sachenrechte schaffen wollte, unzulässig.

Die Ehegatten können also weder durch Verweisung auf Partikularrecht oder fremdes Recht, noch einfach durch Kodifikation einen im B. G. B. nicht geregelten Güterstand zum Gegenstand des Ehevertrags machen. Ein Ehevertrag ohne Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B. ist nicht möglich. Jeder Ehevertrag muß sich anlehnen an einen Güterstand des B. G. B., muß einen Güterstand des B. G. B. zum Ausgangspunkt haben. Daß die Gatten nur einen Güterstand des B. G. B. einführen können [2]), soll damit nicht gesagt sein.

II. Die Zulässigkeit eines Ehevertrags mit Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B.

1. Eheverträge, die sich auf einen ganzen Güterstand beziehen.

Die Ehegatten können ihr Güterrecht nur regeln im Anschluß an die Güterstände des B. G. B.

Der Ehevertrag kann sich beziehen auf ein ganzes System, indem nämlich unter Ausschließung des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes eine andere Güterordnung des B. G. B. zur Einführung kommt. Ebenso kann auch das gewählte Güterssystem wieder mit einem anderen vertauscht werden kann.

---

[1]) Hierin ist Ehrlich S. 217, Wieruszowski II, S. 5 f. und Baligand S. 21, unbedingt beizustimmen.

[2]) so Baligand S. 151.

Die Ehegatten werden meist nur dann einen Ehevertrag schließen, wenn sie einen anderen als den von selbst eintretetenden Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft wünschen. Wollen sie aber z. B. zum Ausdruck bringen, daß sie mit der kraft Gesetzes eintretenden Verwaltungsgemeinschaft zufrieden sind, so ist an der Zulässigkeit eines solchen Ehevertrags nicht zu zweifeln[1]). Der Ehevertrag trägt dann bestätigenden Charakter, vgl. oben S. 15.

Auf ein ganzes System bezieht sich der Ehevertrag auch dann, wenn ein Güterstand ausgeschlossen wird ohne Bezeichnung des Systems, welches an die Stelle des bisherigen treten soll. Auch ein solcher Ehevertrag ist zulässig. Es tritt dann Gütertrennung ein. (§ 1436.) § 1436 umfaßt nur die Fälle, daß Ehegatten die kraft Gesetzes geltende Verwaltungsgemeinschaft und die durch Ehevertrag eingeführte allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft aufheben. Wird die infolge Ehevertrags geltende Verwaltungsgemeinschaft oder ein kraft Überleitung geltender Güterstand[2]) in der gleichen Weise aufgehoben, so kommt § 1436 analog zur Anwendung.

Hat der Ehevertrag ein ganzes System zum Gegenstand, so genügt die einfache Bezugnahme auf das betreffende System des B. G. B. Der Ehevertrag trägt dann verweisenden Charakter.

Mit dem kraft Gesetzes oder infolge Ehevertrags geltenden Güterstande nicht zufrieden, können die Ehegatten sich einen anderen wählen. Die Eheleute dürfen, wann und so oft sie wollen, einen Güterstand des B. G. B. mit einem anderen Güterstande des B. G. B. vertauschen.

Um einen Güterstand einzuführen, ist es nicht notwendig, bestimmte Worte zu gebrauchen. Das gewünschte System braucht nicht direkt bezeichnet, sondern muß nur sachlich getroffen sein. Zulässig ist der Ehevertrag: es wird Verwaltungsgemeinschaft vereinbart, jedoch soll alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau ihr Vorbehaltsgut sein. In diesem Falle hat man Gütertrennung als vereinbart anzusehen. — Wenn die Gatten bestimmen: das ganze Vermögen der Frau, auch ihr zukünftiges

[1]) Ehrlich S. 192, a. A. Bollenbeck, Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen 49. Jahrg. 1904, S. 28, Engelmann Bem. 1 e zu § 1432, Opet Bem. 2 a, Baligand S. 3

[2]) Engelmann Bem. 5.

soll ihr Vorbehaltsgut [1]) werden, so gilt Gütertrennung, ohne daß überhaupt ein Güterstand genannt ist. Ähnlich können z. B. bei Verwaltungsgemeinschaft Gegenstände zu Vorbehaltsgut erklärt werden, ohne daß dieser Ausdruck gebraucht wird; man sagt einfach: an diesen Gegenständen soll Verwaltung und Nutznießung nicht statthaben [2]) — Andererseits kann man die Worte häufen, z. B. Gütertrennung soll gelten; Ausschluß aller Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Frau soll statthaben; das Vermögen der Frau soll Vorbehaltsgut sein. Aus diesen Hervorhebungen geht nur die Absicht hervor, auf die Wirkungen der vereinbarten Gütertrennung nachdrücklich hinzuweisen, nicht aber die, jene Wirkungen einzuschränken [3]).

Wenn bezüglich des Wortlautes eines Ehevertrags eine gewisse Freiheit besteht, so muß der gewünschte Güterstand doch klar erkenntlich sein. Galt bisher ein vertragsmäßiger Güterstand, so darf, um Verwaltungsgemeinschaft einzuführen, der Ehevertrag nicht lauten: es soll nunmehr der gesetzliche Güterstand eintreten. Wenigstens muß es heißen: der ordentliche gesetzliche Güterstand [4]) soll eintreten. Denn auch die Gütertrennung ist eine gesetzliche Güterordnung.

2. Eheverträge, die sich auf Einzelbestimmungen eines Güterstandes beziehen S. 37 ff. Die Möglichkeit, Einzelbestimmungen zu ändern S. 37—38. Die wesentlichen und nicht wesentlichen Normen S. 38—39. Die allgemeinen Grundsätze S. 39—43.

Die Möglichkeit, Einzelbestimmungen zu ändern. Den Ehegatten ist nicht nur die Wahl gelassen zwischen den Güterständen des B. G. B., die Vertragsfreiheit geht noch weiter. Auch Einzelbestimmungen eines Güterstandes können geändert werden [5]). Das ergibt sich aus dem in § 1432 aus-

[1]) Motive IV, S. 168.

[2]) Baligand S. 64.

[3]) K. G. Berl. 19. Jan. 05. im Recht Jahrg. 1905, Bd 9, S. 343.

[4]) K. G. Berl. 21. Dez 03. im Recht Jahrg. 1905, Bd. 9, S. 79.

[5]) In den deutschen Partikularrechten war es ebenso Anders nur das Bamberger Landrecht, welches kraft positiver Vorschrift keine Modifikationen an den vier von ihm normierten Güterständen (Güterstand der gegenseitigen Erbfolge, Errungenschaftsgemeinschaft allg. Gütergemeinschaft, Dotalrecht) zuließ. Roth I, S. 407 f. S. 422 ff. Darstellung S. 4.

gesprochenen Prinzip der Vertragsfreiheit und ist in den Materialien deutlich ausgesprochen. Vgl. M. IV S. 304 f., P. IV S. 117.

Die weitere und wichtigere Frage geht dahin, welche Bestimmungen der Güterstände im einzelnen geändert werden können. Dürfen sie alle oder nur in größerem oder geringerem Umfange modifiziert werden?

Um hierauf eine vollständige Antwort geben zu können, ist es notwendig, die einzelnen Güterstände der Reihe nach durchzunehmen und die Normen derselben auf ihren zwingenden oder nicht zwingenden Charakter zu prüfen. Hiebei erweist es sich als sehr wichtiges Hilfsmittel, bei jedem Güterstand die wesentlichen, grundlegenden Bestimmungen festzustellen. Sie müssen der Ausgangspunkt bei jedem Güterstande sein. Aus den wesentlichen Normen (§§ 1363, 1438,$_1$, 1519, 1549—1551) wächst nämlich der ganze Komplex der Vorschriften eines Güterstandes heraus. Eine ganze Reihe von Bestimmungen geht aus den grundlegenden Normen mit zwingender Notwendigkeit hervor und wird daher meist keine abweichende Vereinbarung zulassen. Dagegen werden die mit den wesentlichen Normen nicht untrennbar zusammenhängenden Vorschriften im allgemeinen dispositiv sein, wenn nicht aus anderem Grunde abweichende Regelung unzulässig ist.

Die wesentlichen und nicht wesentlichen Bestimmungen der Güterstände. Bezüglich der Zulässigkeit des Ehevertrags ist es bei weitem die wichtigste Frage, ob ein Ehevertrag zulässig ist, der gegen das Wesen eines Güterstandes verstößt.

Worin besteht aber das Wesen eines Güterstandes? Einstweilen sei nur folgendes bemerkt: es kommen bei den Güterständen verschiedene Vermögensmassen vor, eingebrachtes Gut der Frau, bezw. auch des Mannes (bei Verwaltungsgemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft[1]); Gesamtgut (bei allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft); Vorbehaltsgut (bei allen Güterständen). Diese drei Vermögensarten kommen nicht zugleich in jedem Güterstande vor.

[1]) Vgl. auch § 1439.

Gütertrennung kennt nur Vorbehaltsgut beider Gatten, Verwaltungsgemeinschaft nur eingebrachtes Gut (der Frau) und Vorbehaltsgut (der Frau und des Mannes, wenn wir das Vermögen des Mannes sein Vorbehaltsgut nennen wollen). Dagegen haben die übrigen Güterstände alle drei Vermögensarten. — Sodann kommt es beim Wesen der Güterstände auch auf den Umfang der Vermögensmassen an, z. B. ist der Umfang des Gesamtgutes bei Fahrnisgemeinschaft größer als bei Errungenschaftsgemeinschaft, noch größer bei allgemeiner Gütergemeinschaft.

Um also das Wesen der Güterstände zu verstehen, muß man beachten, daß Umfang und Zusammensetzung der Vermögensarten je nach dem Güterstand ganz verschieden sind.

Die allgemeinen Grundsätze. Für die Frage, welche güterrechtliche Bestimmungen modifiziert werden dürfen, kommt gleich von vornherein noch ein anderer Punkt in Betracht. Offenbar können jene Beschränkungen, welche im allgemeinen Teil des B. G. B. für Rechtsgeschäfte und im Recht der Schuldverhältnisse für Verträge aufgestellt sind, auch beim Abschluß von Eheverträgen nicht überschritten werden. Diese allgemeinen Grundsätze müssen daher beachtet werden, wenn einzelne Güterstandsbestimmungen eine Änderung erfahren sollen[1]). Es bilden also die allgemeinen Grundsätze des B. G. B. eine Grenze für die Zulässigkeit des Ehevertrags[2]).

Als allgemeine Grundsätze kommen

a) zunächst die im allgemeinen Teil des B. G. B. enthaltenen Beschränkungen für die Vornahme von Rechtsgeschäften in Betracht, § 134 ff.

α) Nach § 134 ist ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Im ehelichen Güterrecht des B. G. B. findet sich mehrfach ein gesetzliches Verbot, z. B. kann nach § 1433_1, der Güterstand nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden. Ein Ehevertrag, der eine Ver-

[1]) Motive IV, S. 310.

[2]) Schon beim sog. freien Ehevertrag i. S. 34 f. war von allgemeinen Grundsätzen die Rede. Hier handelt es sich um solche positiver Art

weisung auf Partikularrecht oder fremdes Recht enthalten würde, wäre gemäß § 134 nichtig. Es würde dann der ordentliche gesetzliche Güterstand des B. G. B., die Verwaltungsgemeinschaft, eintreten. Gemäß §§ 1526,1, 1555 ist Vorbehaltsgut des Mannes bei Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft direkt ausgeschlossen. Gegen diese Bestimmungen kann ein Ehevertrag nicht verstoßen.

β) Als allgemeiner Grundsatz kommt ferner § 137 Satz 1 in Betracht: die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Es kann also durch Ehevertrag einem Gatten nicht verboten werden, über sein Vermögen eine Verfügung zu treffen. Die Ausschließung oder Beschränkung der Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht wirkt grundsätzlich nicht gegen Dritte, sie entbehrt jeder dinglichen Wirkung. Obligatorische Wirkung hat sie schon, vgl. § 137 Satz 2. Die Eheleute können z. B. bei Gütertrennung verabreden, die Frau könne ein ihr gehörendes Grundstück nicht veräußern. Veräußert sie es trotzdem, so ist das Rechtsgeschäft gültig, aber der Mann kann Schadenersatz beanspruchen.

Es ist hier darauf hinzuweisen, daß § 137 Satz 1 bei der Verwaltungsgemeinschaft, bezw. überall, wo eingebrachtes Gut der Frau vorkommt, durchbrochen ist, also auch bei Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft. Die Frau bleibt Eigentümerin ihres Vermögens, des eingebrachten Gutes, trotzdem sind einseitige Verfügungen der Frau über ihr eingebrachtes Gut Dritten gegenüber unwirksam. (§§ 1395 ff., 1525,2, 1550,2). Es erhebt sich nun die Frage, ob § 137 Satz 1 als Beschränkung beim Abschluß von Eheverträgen überhaupt in Betracht kommt, nachdem diese Bestimmung im Güterrecht des B. G. B. selbst durchbrochen ist. Mit Wieruszowski II S. 210 Note 14 ist anzunehmen, daß diese Durchbrechung nur im Rahmen der betreffenden Güterstände erfolgen kann. „Wird dieser Güterstand gesprengt und tritt an seine Stelle ein anderer[1]), im B. G. B. nicht geregelter,

[1]) Wir haben gesehen, daß nur die Güterstände des B. G. B. der Ausgangspunkt für Eheverträge sein können; s. S. 35.

so treten jene Schranken der Vertragswillkür den Ehegatten wieder hindernd in den Weg" [1]).

γ) Gemäß § 138 ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig; also ist auch ein Ehevertrag unzulässig, wenn er den guten Sitten widerspricht. Überall, wo in den Normen des Güterrechts ein sittlicher Grundgedanke zum Ausdruck kommt, ist abweichende Vereinbarung ausgeschlossen.

So sind alle Bestimmungen zwingend, die im Interesse des wirtschaftlich Schwächeren, d. h. der Frau, aufgestellt sind. Dem Manne, als dem wirtschaftlich erfahreneren Eheteil ist hinsichtlich des eingebrachten Gutes und des Gesamtgutes eine vorherrschende Stellung eingeräumt. Daraus können der Frau Gefahren erwachsen. Der Mann kann seine Rechte mißbrauchen oder seine Pflichten vernachlässigen. Aus diesem Grunde sind im Interesse der Frau eine Reihe von Schutzvorschriften aufgestellt, z. B. §§ 1391 f., 1418, 1428, 1444 f., 1542_1, 1549. Hier ist gemäß § 138 keine Änderung möglich. — Ebensowenig bei den in den einzelnen Güterständen sich vorfindenden Schutzvorschriften für den Mann, wenn durch das Verhalten der Frau seine Rechte gefährdet sind; vgl. §§ 1447, 1542_1, 1549.

§ 138 verbietet ferner jeden Ehevertrag, der mit dem sittlichen Wesen der Ehe unverträglich ist. Dieser Satz ist von Wichtigkeit; er wird nicht selten herangezogen werden müssen, um zu entscheiden, ob eine einzelne güterrechtliche Norm zwingend oder dispositiv ist. — Das sittliche Wesen der Ehe bekundet sich aber nach deutscher Auffassung vor allem darin, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft ist. Auf diesem Standpunkt steht auch das B. G. B., vgl. § 1354_1. — Wenn der Mann auch das Haupt der Familie ist, so ist ihm jedoch nach dem B. G. B. die Frau grundsätzlich gleichgestellt; auch dies ist

---

[2]) Baligand S. 28 ff. faßt § 1395 nicht als Veräußerungsverbot im Sinne von § 137. Darum liege auch bei den genannten Güterständen keine Durchbrechung eines allgemeinen Grundsatzes vor. Das Recht des Ehemannes sei ein besonders gestaltetes Recht „am" Frauenvermögen als ganzem, d. h. absoluter Natur, nicht ein Komplex von Befugnissen, die durch ein Veräußerungsverbot ergänzt würden. Allein darüber kommt man nicht hinweg, daß in § 1395 ein Veräußerungsverbot zu erblicken ist.

ein sittlicher Grundgedanke des B. G. B. Damit hängt zusammen, daß die Frau nach dem B. G. B. weder durch die Ehe als solche, noch durch den einzelnen Güterstand in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Gegen die guten Sitten würde ein Ehevertrag verstoßen, welcher die der Ehefrau im B. G. B. gewährte volle Geschäftsfähigkeit antasten wollte [1]), ebenso der Ehevertrag, welcher die Stellung des Mannes als Haupt der Familie gefährden würde.

Als allgemeine Grundsätze kommen

b) die im Recht der Schuldverhältnisse enthaltenen Beschränkungen für obligatorische Verträge in Betracht.

α) Nach § 310 ist ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, nichtig. § 310 gilt entsprechend für Eheverträge. Mehrfach wird in der Literatur [2]) die Ansicht vertreten, § 310 sei bei den Güterständen des B. G. B. abgesehen von der G. Tr. durchbrochen; bei der Verw. G. würde die Frau die Verpflichtung übernehmen, ihr zukünftiges Vermögen zu übertragen, d. h. eingebrachtes Gut werden zu lassen. Im Ehevertrag auf allg. G. G. würden sich die Gatten verpflichten, ihr zukünftiges Vermögen zu übertragen, d. h. Gesamtgut werden zu lassen. Auch bei E. G. und F. G. sei dies Fall. Hiegegen ist zu sagen, daß § 310 im Güterrecht nicht durchbrochen ist, weil diese Norm nur für den obligatorischen Vertrag gilt. Der Vertrag auf allg. G. G., E. G. und F. G. wirkt jedoch unmittelbar [3]).

β) Nach § $312_{,1}$ ist nichtig der Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten, desgleichen über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten. § $312_{,1}$ trifft ebenfalls nur den

---

[1]) Vgl. Bollenbeck im Recht Jahrg. 1904, Bd. 8, S. 33.

[2]) Wieruszowski II, S. 209/210, Note 14. Bollenbeck im Recht Jahrg. 1904, Bd. 8, S. 33.

[3]) So mit Recht, Baligand S. 32.

obligatorischen Vertrag und kommt nur insoweit als Beschränkung für die Zulässigkeit von Eheverträgen in Frage.

Nun wird es unsere Aufgabe sein, die Güterstände des B. G. B. der Reihe nach durchzunehmen und die einzelnen Bestimmungen derselben auf ihren zwingenden oder nicht zwingenden Charakter zu prüfen, indem wir zunächst annehmen, daß das Wesen jeden Güterstandes gewahrt bleibt.

α) Die Verwaltungsgemeinschaft. S. 43 ff.

Der Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft tritt als gesetzlicher Güterstand, dann ein[1]), wenn kein Ehevertrag geschlossen ist. Doch kann Verw. G. auch durch Ehevertrag eingeführt werden, nämlich wenn bisher ein anderer Güterstand galt[2]), § 1432.

Bei der Verw. G. wird das Vermögen der Frau[3]) als „eingebrachtes Gut" der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen, während sie Eigentümerin desselben bleibt Vom eingebrachten Gute ausgenommen ist das Vorbehaltsgut der Frau; an diesem steht dem Manne keinerlei Recht zu, weder Verwaltung noch Nutznießung.

Vorbehaltsgut kann entstehen kraft Gesetzes und durch Parteiwille. Zum Vorbehaltsgut kraft Gesetzes gehören die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte. (§ 1366). Die Sachen müssen im Eigentum der der Frau stehen[4]); ihrer Natur nach sind sie entweder nur zum Gebrauch einer Frau bestimmt (Kleider, Schmucksachen) oder sie

---

[1]) Auch bei beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Gatten. Ausnahme § 1364; hier tritt G.-Tr. ein, § 1426; s. auch § 1431.

[2]) Anlangend die Wirksamkeit eines solchen Ehevertrages gegenüber Dritten, s. § 1435/2.

[3]) Das Vermögen des Mannes wird durch den Güterstand nicht berührt. Ausnahmsweise wird das Vermögen des Mannes durch Verbindlichkeiten der Frau verpflichtet nach §§ 1357, 1388.

[4]) Nicht z. B. ein vom Manne ererbter Familienschmuck, den er der Frau zum Gebrauch überläßt.

können nach ihrer Beschaffenheit einem Manne und einer Frau dienen. (Arbeitsgeräte, z. B. eine Nähmaschine.) Was die Sache zum Vorbehaltsgute macht, ist die Bestimmung [1]) zum ausschließlichen Gebrauche der Frau [2]).

Was nach § 1366 Vorbehaltsgut ist, kann in eingebrachtes Gut verwandelt werden. § 1366 bezweckt das Interesse der Frau, ist aber keineswegs eine unverzichtbare Schutzvorschrift [3]). Wenn man denkt, es habe die Umwandlung keinen Sinn, weil keine Nutznießung des Mannes entstehe, so ist hierauf nicht entscheidende Bedeutung zu legen. Mit Recht sagt zwar Baligand S. 59, der Gebrauch sei bei den ausschließlich für die Frau bestimmten Gegenständen die einzige Art der Nutznießung. Nun sind dieselben aber, wenn nicht eine Erklärung zu Vorbehaltsgut vorliegt, bei E. G. eingebrachtes Gut bezw. Gesamtgut, bei F. G. und allg. G. G. stets Gesamtgut, obwohl nur der Frau der Gebrauch zukommt [4]).

Kraft Gesetzes ist sodann Vorbehaltsgut der Erwerb der Frau aus ihrer Arbeit oder einem Erwerbsgeschäft. (§ 1367.) Eine Umwandlung des Erwerb nach § 1367 sowie eine generelle Ausschließung des § 1367 ist zulässig. Man kann nicht sagen, daß § 1367 ein Mindestmaß wirtschaftlicher Selbständigkeit gewähre und so nach § 138 zwingend sei. Wenn die Gatten mit Rücksicht auf ihre innige Lebensgemeinschaft und das Vertrauen, das die Frau dem Manne als dem Haupte der Ehe entgegenbringt, § 1367 ausschließen, so liegt auch darin ein sittlicher Gedanke [5]).

---

[1]) Also nur das subjektive Moment. A. A Wieruszowski I, S. 147–150, II, S. 239, Note 19, Baligand S. 58: der Gegenstand müsse auch zugleich durch die Beschaffenheit nur dem Gebrauch einer Frau dienen.

[2]) Doch kann sie den Gebrauch auch einem anderen überlassen, a. A. Baligand S. 58 mit Note 7.

[3]) Bei allg G. G.; E. G.; F. G. fehlt eine entsprechende Bestimmung.

[4]) Für die Umwandlung Schmidt Bem. 5 Engelmann Bem 5 Opet Bem. 3. A. A Baligand S. 58 f., nur hinsichtlich der Arbeitsgeräte Ehrlich S. 206.

[5]) Für die Umwandlung Schmidt Bem. 5; Opet Bem. 5; Engelmann Bem. 7; Baligand S. 59, a. A. Ehrlich S. 199.

Nach dem Surragationsprinzip des § 1370 ist Vorbehaltsgut, was die Frau durch ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Recht erwirbt, z. B. durch ein Forderungsrecht; Änderung ist hier möglich; anlangend den Erwerb als Ersatz für Zerstörung usw., so kann nur ein bereits gemachter Erwerb in eingebr. Gut umgewandelt werden. Das gilt auch für den Erwerb durch ein Rechtsgeschäft, das hinsichtlich des Vorbehaltsgutes (§ 1370 Satz 3) erfolgt ist.

Sodann kann Vorbehaltsgut kraft Parteiwille entstehen, nämlich durch Ehevertrag. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist (§ 1368). Nach diesem Wortlaut haben die Gatten im allgemeinen volle Freiheit, wieviel vom Frauenvermögen Vorbehaltsgut werden soll. Sie können zu Vorbehaltsgut bestimmen bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachen und Rechte, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen. Individuelle Bestimmung ist nicht notwendig, bei zukünftigem Vermögen vielfach nicht möglich.

Doch gibt es auch Schranken für die Erklärung zu Vorbehaltsgut. Es darf z. B. nicht gegen die obersten Grundsätze des ehelichen Güterrechts verstoßen werden. Unzulässig wäre der Ehevertrag: Vorbehaltsgut der Frau soll nie begründet werden. Das würde dem Fundamentalsatze des Güterrechts des B.G.B., daß die Gatten den Güterstand stets neu regeln können, widerstreiten. — Von weiteren Grenzen der Vorbehaltserklärung wird später die Rede sein.

Vorbehaltsgut kann durch Bestimmung Dritter entstehen, von Todeswegen oder durch Schenkung. (§ 1369.) Das nach § 1360 bereits erworbene Vorbehaltsgut kann in eingebrachtes Gut umgewandelt [1]) werden. Anders allerdings, wenn das Unterbleiben der Umwandlung als Bedingung des Erwerbs festgesetzt ist. — Unzulässig ist der Ehevertrag, wonach jeder künftige, auf Grund von § 1369 zu machende Erwerb eingebrachtes Gut werden solle. Als wichtige Schutzvorschrift für die Frau ist § 1360 zwingend [2]).

---

[1]) Engelmann Bem. 7, Opet Bem. 4, Wieruszowski II. S. 227 f.

[2]) s. besonders M. IV, S. 168 f., Ehrlich S. 200, Wieruszowski II, S. 228, Note 51, Baligand S. 60, a. A. Opet Bem. 7.

Rechtsstellung der Ehegatten.

Das Wesen der Verw. G. besteht darin, daß das Vermögen, welches die Frau bei der Heirat besitzt und später erwirbt (§ 1369), in Verwaltung und Nutznießung des Mannes kommt. Das ist die Grundlage des ganzen Systems. An den Nutzungen des eingebrachten Gutes hat der Mann das Eigentum, während die Frau Eigentümerin des eingebrachten Gutes bleibt.

Stellung des Mannes.

Der Mann hat zunächst die Verwaltung des eingebrachten Gutes. Das Recht und die Pflicht zur Verwaltung gehören notwendig zusammen, sodaß letztere durch Ehevertrag nicht ausgeschlossen werden kann. Aus dem Verwaltungsrecht folgt unmittelbar das Recht auf Besitz. (§ 1373.) Weil das eingebr. G. Eigentum der Frau bleibt, der Mann aber nur die Verwaltung und nur die Nutzungen erhält, so ergibt sich daraus ein das Wesen des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes mitbeherrschender Grundsatz: das eingebr. Gut soll tunlichst erhalten werden, dem Werte und der Substanz nach. Hieraus ergeben sich eine Reihe von Normen als zwingend: § 1372, das Recht, Feststellung des Bestandes des eingebr. G. zu verlangen; das Recht, den Zustand desselben feststellen zu lassen[1]); § 1374_1, die Pflicht des Mannes zu ordnungsmäßiger Verwaltung[2]) das Recht der Frau auf Auskunft über die Verwaltung[3]); § 1375 Satz 1: der Mann kann die Frau nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten[4]), § 1375 Satz 2 der Mann kann über eingebr. G. nicht einseitig verfügen[5]).

[1]) Ehrlich S. 197, Engelmann Bem. 6, Baligand S. 68. Feststellung kann jederzeit gefordert werden, Engelmann Bem. 3. Schmidt Bem. 3a. Auf die Rechte aus § 1372 kann zeitweise verzichtet und für die Ausübung können regelmäßige Termine bestimmt werden. Engelmann Bem. 6, Baligand S. 68.

[2]) Baligand S. 67.

[3]) Ehrlich S. 203, Opet Bem. 4.

[4]) Er kann z. B. keine Schenkung aus dem eingebrachten Gut versprechen.

[5]) Der Mann kann also das eingebr. G. nicht einseitig veräußern oder belasten, keine Veränderung oder Aufhebung einer Belastung vornehmen. Unter Verfügung versteht man nur ein Rechtsgeschäft, weshalb Prozeßführung und tatsächliche Substanzänderung nicht unter § 1375 fallen.

Die Verfügungsbeschränkung des Mannes nach § 1375 Satz 2 erleidet eine mehrfache Ausnahme. Der Mann kann einseitig über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen[1]) (§ $1376_{,1}$), nach § $1377_{,1}$ aber nur im Interesse ordnungsmäßiger Verwaltung. § $1377_{,1}$ ist zwingend als Schutzvorschrift für die Frau. Nach den meisten Partikularrechten konnte der Mann über eingebrachte bewegliche Sachen der Frau einseitig verfügen. Eine solche Stellung kann jetzt dem Manne, soweit es sich um ordnungsmäßige Verwaltung handelt, durch Ehevertrag eingeräumt werden. Das Verfügungsrecht läßt sich auch auf Grundstücke ausdehnen, da die wirtschaftliche Bedeutung derselben vielfach nicht mehr dieselbe ist wie früher. Umgekehrt kann im Ehevertrag das einseitige Verfügungsrecht des Mannes über eingebr. Gut ganz beseitigt werden. Ebenso kann für die Rechtsgeschäfte des § $1376_{2/3}$ die Zustimmung der Frau gefordert werden.

Weitere Ausnahmen von § 1375 Satz 2 enthält § 1379. Wie das Gesetz eine willkürliche Verfügung des Mannes verbietet (§ $1377_{,1}$), so trifft es auch Vorsorge für den Fall, daß die Frau willkürlich ihre Zustimmung zu einem im Interesse ordnungsmäßiger Verwaltung notwendigen Rechtsgeschäft verweigert (§ $1379_{,1}$). Diese Bestimmung, ebenso wie § $1379_{,2}$, ist zwingend[2]).

Was der Mann als Verwalter des eingebr. G. erwirbt, wird nach § 164 Eigentum der Frau, wenn er erkennbar in ihrem Namen handelt, andernfalls erlangt der Mann das Eigentumsrecht und es bedarf besonderer Übertragung desselben an die Frau. Ausnahmsweise erwirbt die Frau unmittelbar das Eigentumsrecht in den Fällen des § 1381. Diese Norm ist zwingend, als Schutzvorschrift für die Frau. Das eingebr. Gut soll nicht allmählich in eine Summe bloßer Ersatzansprüche umgewandelt werden[3]). — Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der eingebrachten Stücke anschafft, werden in jedem Falle eingebrachtes Gut, auch wenn sie mit Mitteln des Mannes erworben

---

[1]) Das B. G. B. folgt hier dem sächsischen B G. B.

[2]) Baligand S. 68 f.

[3]) P. IV, S. 169 ff., 185 ff.; D.; S. 280.

sind. (§ 1382.) Dadurch soll die spätere Auseinandersetzung erleichtert und die Erhaltung des eingebrachten Hausrates gesichert werden [1]). Abweichende Vereinbarung ist möglich, weil offenbar keine notwendige Schutzvorschrift für die Frau vorliegt [2]).

Anlangend die Nutznießung des Mannes, so sind nicht die Bestimmungen der Dienstbarkeit des Nießbrauchs übertragen, sondern eigene Vorschriften aufgestellt, wenn auch teilweise auf jene Bestimmungen Bezug genommen ist. So erwirbt der Mann die Nutzungen wie ein Nießbraucher, (§ 1383). Teilweise hat der Mann eine freiere Stellung als der Nießbraucher nach § 1030 ff. Er darf im Gegensatz zu §§ 1036,$_2$, 1037 das eingebr. Gut umgestalten und wesentlich verändern, auch den wirtschaftlichen Zweck wechseln. Durch Ehevertrag kann der Mann im Sinne der §§ 1036,$_2$ 1037 beschränkt werden. Andererseits fallen verbrauchbare Sachen, besonders das Kapitalvermögen, nicht ins Eigentum des Mannes, vgl. dagegen § 1067. Jedoch kann an Gegenständen des eingebr. G., verbrauchbaren wie nicht verbrauchbaren, für den Mann ein Nießbrauch bestellt werden. Verbrauchbare Sachen gehen dann ins Eigentum der Frau über. Stets aber liegt ein Ehevertrag vor, s. oben S. 17.

Der Mann hat die Lasten der Verwaltung und Nutznießung zu tragen, §§ 1384, 1385—1387. Der Mann soll diese Lasten tragen wegen der Nutznießung. Allein es kann sich die Frau verpflichten, diese Kosten in größerem oder geringerem Umfange zu übernehmen. Ein Verstoß gegen § 138 liegt darin nicht, weil die Höhe der Kosten im allgemeinen bekannt ist, sodaß die Frau nicht eine Verpflichtung übernimmt, von der sie keine genaue Vorstellung hat. Die Voraussetzung für eine Änderung der §§ 1344 ff. ist das Vorhandensein von Vorbehaltsgut. Bezüglich § 1387,$_2$ wollen Ehrlich und Opet Bem. 10 keine Änderung zulassen, weil der Mann nach dem Wesen der Ehe der Beschützer der Familie sei. Allein die Vorschrift, daß er die Kosten der Verteidigung in einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren trägt, ist rein güterrechtlicher Art und darum dispositiv. So mit Recht Engelmann Bem. 6 [3]).

[1]) P. IV, S. 189 ff.
[2]) A. A. Fraenkel S. 61 f.
[3]) §§ 1384 ff. gelten in d. Liter. durchweg f. dispositiv.

Zur Tragung des ehelichen Aufwandes ist der Mann verpflichtet (1389,1). Unverzichtbar ist das Recht der Frau, zu verlangen, daß der Reinertrag des eingebr. Gutes für den Unterhalt der Familie zu verwenden ist. (1389,2).

Nach §§ 1360,1, 1603 hat der Mann der Frau und den Kindern den Unterhalt zu gewähren, d. i. Wohnung, Nahrung, Kleidung usw. Der eheliche Aufwand (§ 1389,1) umfaßt mehr, auch Ausgaben für wohltätige Zwecke, gesellige Veranstaltungen; auch der Unterhalt des Mannes fällt darunter. Die Unterhaltspflicht der §§ 1360,1, 1603 besteht nur solange, als der Mann zur Gewährung imstande ist. Kann der Mann nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so obliegt der Frau die Unterhaltungspflicht.

§ 1389 bestimmt nicht, die Frau habe den Aufwand zu tragen, wenn der Mann außer Stande sei. Das ist offenbar ein Mangel des Gesetzes. Der Unterhalt ist ein wichtiger Bestandteil des Aufwandes, darum muß für letzteren dasselbe wie für ersteren gelten. Im Ehevertrag kann der Frau der eheliche Aufwand überbürdet werden, wenn der Mann zur Gewährung nicht imstande ist[1]).

Die weitere Frage ist die, ob die Frau den Aufwand übernehmen kann, wenn der Mann aus den Nutzungen des eingebr. Gutes oder aus seinem eigenen Vermögen die Mittel für den Aufwand besitzt. In der Literatur wird § 1389,1 fast allgemein für zwingend gehalten, teils mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe, s. Schmidt Bem. 6, Engelmann Bem. 5, Opet Bem. 7. Ehrlich S. 201, teils mit Rücksicht auf das Wesen des Güterstandes. Hängt § 1389,1 mit dem Wesen der Ehe zusammen, so ist diese Norm zwingend. Allein eine direkte Folgerung aus dem Wesen der Ehe ist § 1389,1 offenbar nicht. Ist aber die Aufwandspflicht des Mannes eine unmittelbare Konsequenz aus dem Wesen der Verw. G., so kann die Frau den Aufwand höchstens insoweit übernehmen, als dem Manne eine Nutznießung nicht zusteht; so Baligand S. 76. Allein man kann noch weiter gehen. Gestützt auf M. IV S. 156, 163, sagt Baligand, das leitende Prinzip der Verw. G. sei, daß der Ertrag des Vermögens und der Arbeit beider Gatten zum ehelichen

[1]) Vgl. hiezu die Entstehungsgeschichte von § 1389,1, M. IV, S. 163. P. IV, S. 193 ff.

Aufwand dienen soll und aus diesem Grunde das Vermögen der Frau in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes kommen. Allein wenn hierin das leitende Motiv der Verw. G. liegt, so fragt man vergeblich, warum dem Manne die Nutzungen des eingebr. G. zufallen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Aufwandes. Es kann ja der eheliche Aufwand einen überaus geringen Teil der Nutzungen ausmachen. Der leitende Grundsatz der Verw. G. wäre also in einem sehr wichtigen Punkte nicht konsequent durchgeführt. Vielmehr liegt beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand das Prinzip zu Grunde, daß der Mann als der wirtschaftlich Kundigere am besten geeignet ist zur Vermögensverwaltung. Das ist offenbar der erste und wichtigste Grund, warum das Frauenvermögen als eingebr. Gut in die Hand des Mannes kommt. Die Nutzungen fallen ihm zu wegen der Mühe der Verwaltung und freilich auch zur Bestreitung des Aufwandes, welchen die eheliche Gemeinschaft erfordert. Betrachtet man die Verw. G. von diesem Gesichtspunkte aus, so ist die Aufwandspflicht des Mannes wohl angemessen, allein als eine dem Wesen des Güterstandes widersprechende Bestimmung kann man es nicht auffassen, wenn die Frau den Aufwand übernimmt auf das Vorbehaltsgut, selbst dann nicht, wenn der Mann aus den Nutzungen die ehelichen Lasten bestreiten könnte.

Stellung der Frau.

Verfügungen über eingebr. G. kann die Frau nicht ohne Einwilligung des Mannes vornehmen (§ 1395), das ergibt sich unmittelbar aus dem wesentlichen Grundsatze der Verw. G., daß das Frauenvermögen in die Nutznießung des Mannes kommt. Darum ist § 1395 zwingend, was aber nicht ausschließt, daß der Mann im Ehevertrage zu einzelnen, ganz bestimmten Verfügungsgeschäften der Frau im voraus seine Einwilligung erteilen kann.

Anlangend die *obligatorischen Verpflichtungen der Frau*, im Gegensatz zu *Verfügungen* über eingebr. Gut (§ 1395), so ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich. Die Frau kann sich z. B. einseitig verpflichten, für einen wohltätigen Zweck einen Geldbeitrag aus dem eingebr. Gut zu leisten. Da die Frau unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann § $1399_{,1}$ nicht beseitigt werden. Die Verpflichtung kann sich auch auf das

eingebr. G. beziehen, z. B. auf die Herausgabe eines eingebrachten Gegenstandes. In einem solchen Falle ist das Interesse des Mannes durch die zwingenden Normen des § 1399_2, gewahrt.

Ausnahmsweise bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes, bezw. kann sie Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht verlangen, §§ 1401, 1402. Hier handelt es sich um unverzichtbare Notstandsrechte.

Eine weitere Ausnahme enthält § 1405, betreffend den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau. — Zunächst fragt es sich, ob der Mann auf sein Recht, die Einwilligung zu verweigern oder zu widerrufen, verzichten kann. Wegen des Wesens der Ehe ist unverzichtbar das Recht des Mannes, die Entscheidung in gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten zu treffen. Hiezu gehört die Führung eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau, darum ist das Widerrufsrecht unverzichtbar[1]). Ist die Ausübung dieses Rechtes ein Mißbrauch, so kann die Frau das Geschäft fortführen, allein eine Haftung des eingebr. G. für Geschäftsverbindlichkeiten tritt nicht mehr ein. Die Frau wird allein berechtigt und verpflichtet[2]). — Weiterhin handelt es sich darum, ob nicht bestimmt werden kann, der Mann müsse trotz seiner Einwilligung in den Geschäftsbetrieb zu den fraglichen Rechtsgeschäften seine Zustimmung geben. Ein solcher Ehevertrag wäre praktisch undurchführbar und unvereinbar mit der Stellung der Frau als Leiterin des Geschäftes.

Sodann bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes in den Fällen des § 1406; nämlich nicht zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (§ $1406_{,1a.}$). Hier ist nach den M. IV. S. 172 f. keine Ursache von den allgemeinen Grundsätzen, gemeint ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau, abzuweichen. Der Mann ist hinreichend durch Rechtsmittel geschützt, um eine beschränkte Haftung des eingebr. G. für Nachlaßverbindlichkeiten herbeizuführen. Daraus folgt der

---

[1]) Planck Bem. 5, Engelmann Bem. 8, Opet Bem. 10, Schmidt Bem. 7a.

[2]) Auch auf die mißbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechtes kann der Mann nicht verzichten, a. A. Baligand S. 73 f., weil dem Manne die Entscheidung zustehen muß, ob die Führung eines Geschäftes durch die Frau eine Wirkung auf das eingebr. G. haben soll oder nicht.

zwingende Charakter von § 1406,1a. Anders ist es mit § 1406,1b, wonach die Frau der Zustimmung des Mannes nicht bedarf zur Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und zum Verzicht auf den Pflichtteil. Zwar erklären die M. IV. S. 243 f., die Norm stehe nicht in Widerspruch mit dem eheherrlichen Nutznießungsrechte, das nur den Schutz des Mannes gegen willkürliche Veränderungen der wirtschaftlichen Grundlage des ehelichen Lebens verlange. „Die wirtschaftliche Grundlage aber bildet nur das der Frau zustehende Vermögen, nicht eine gehoffte Erbschaft. Schlägt die Frau die letztere aus, so wird das Ehegut nicht vermindert, sondern nur nicht vermehrt." Allein, da es offenbar auf die Ehegatten selbst ankommt, was Grundlage der Nutznießung des Mannes ist, kann anders vereinbart werden. — Nicht erforderlich ist die Zustimmung des Mannes zur Ablehnung eines Vertragsantrages (§ 1406,2a.). Macht ein Dritter der Frau einen Vertragsantrag, so besteht für sie, weil der Dritte gebunden ist die Möglichkeit, ein Recht zu erwerben. Die M. IV. S. 244 sprechen hier mit Recht von einem höchstpersönlichen Rechte der Frau, darum ist kein Verzicht möglich, es müßte denn der Vertragsantrag das eingebr. Gut betreffen. — Um ein höchstpersönliches Recht der Frau handelt es sich auch bei § 1406,2b, wonach die Frau einseitig Schenkungen ablehnen kann, da dieselben meist unerwartet eintreten. Für eine einzelne in Aussicht stehende Schenkung könnte ehevertragliche Änderung erfolgen. — Unverzichtbar ist gemäß § 138 das Recht der Frau ohne Zustimmung des Mannes diesem gegenüber Rechtsgeschäfte (nur einseitige z. B. Kündigungen kommen in Betracht) vorzunehmen (§ 1406,3).

Prozeßführung.

Was den Mann betrifft, so kann er nach dem B. G. B. ein zum eingebr. G. gehörendes Recht im eignen Namen gerichtlich geltend machen (§ 1380 Satz 1), er besitzt also bezüglich des eingebr. G. die aktive Sachlegitimation. Das B. G. B. hat dem Manne diese Stellung eingeräumt[1]), weil er in der Ausübung seiner Rechte empfindlich gehemmt wäre, wenn er der Zustimmung der Frau bedürfe, oder wenn die Frau die aktive

[1]) P. IV, 172.

Sachlegitimation besäße. Ein zwingender Grund ist dies nicht, weshalb das aktive Prozeßrecht des Mannes ganz oder teilweise ausgeschlossen, bezw. von der Zustimmung der Frau abhängig gemacht werden kann[1]).

Die Frau ist, weil geschäftsfähig, grundsätzlich auch prozeßfähig. Daran ändert weder die Eingehung der Ehe, noch der Eintritt eines Güterstandes etwas. Hinsichtlich des Vorbehaltsgutes kann sie alle Prozesse führen und hier ist eine Änderung nicht möglich. Hinsichtlich des eingebr. G. hat sie nach dem Standpunkte des Gesetzes die aktive Sachlegitimation nicht (§ $1400_{,2}$), denn sie kann ein zum eingebr. G. gehörendes Recht nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen. Jedoch kann durch Ehevertrag im voraus diese Zustimmung für einzelne Fälle oder allgemein gegeben werden[2]). Die Passivlegitimation kommt bezüglich des eingebr. G. nur der Frau zu, wie sich aus § $1400_{,2}$ ergibt, weil dieselbe nur für Aktivprozesse an die Zustimmung des Mannes gebunden ist. Das Interesse Dritter verbietet jede Beschränkung der Passivlegitimation der Frau[3]).

In bestimmten Fällen kommt aber der Frau nicht nur die Passiv- sondern auch die Aktivlegitimation zu; s. §§ 1401, 1405, 1407. Hier handelt es sich um notwendige Schutzvorschriften zu Gunsten der Frau, die zwingend sind.

Schuldenhaftung

Bezüglich der Schuldenhaftung unterscheidet das B.G.B. zwischen der Haftung im Verhältnis zu Dritten und im Verhältnis der Gatten zu einander.

Was zunächst das Verhältnis zu Dritten betrifft, so gilt der Grundsatz, daß jeder Gatte für seine Schulden haftet.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebr. Gut verlangen (§ 1410), natürlich auch nicht aus dem Vorb.G. § 1410 ist zwingend, weil sich darin der das System der Verw. G. durchdringende Grundgedanke ausspricht, das Vermögen der Frau soll tunlichst erhalten bleiben. Eine Änderung würde dem Begriff des eingebr. G. widerstreiten, ebenso den guten

[1]) Opet Bem. 10, Engelmann Bem. 8, Baligand S. 46, S. 71.
[2]) Baligand S. 73.
[3]) Baligand S. 45.

Sitten[1]). Zu den Schulden des Mannes gehören auch jene Verbindlichkeiten, welche die Frau auf Grund der Schlüsselgewalt eingeht (§ 1357). Auch hiefür besteht keine Haftung des eingebr. Gutes.

Für die Gläubiger der Frau gilt, daß sie sich nicht an das Vermögen des Mannes, sondern nur an das eingebr. G. oder Vorb. Gut halten können. Zunächst haftet das eingebr. G. für alle vor Eintritt in die Verw. G. entstandenen Schulden der Frau. Abweichende Vereinbarung ist nicht möglich (§ 138)[2]). Höchstens könnte bestimmt werden, es solle in erster Linie das Vorb. G. für die Befriedigung in Betracht kommen. Für die nach Eintritt der Verw. G. entstandenen Schulden haftet zwar immer das Vorb. G., das eingebr. Gut aber manchmal nicht, nämlich nach § 1412_1 nicht für die Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäft, wenn der Mann seine Zustimmung nicht erteilt hat. Diese Norm sichert die Rechte des Mannes am eingebr. G. und ist deshalb zwingend. In gleicher Weise sind auch die Normen der §§ 1413, 1414 zwingend, welche noch weitere Schranken für die Haftung des eingebr. G. gegenüber nachehelichen Schulden der Frau aufstellen.

Regelmäßig fallen Verbindlichkeiten der Frau, für welche das eingebr. Gut haftet, auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem eingebr. Gute zu, sodaß ein Anspruch des Mannes gegenüber dem eingebr. G. ausgeschlossen ist, wenn dasselbe durch Zugriff der Gläubiger eine Verminderung erfahren hat. Hievon bestehen mehrfach Ausnahmen nach §§ 1415, 1416, wonach gewisse Verbindlichkeiten im Verhältnis der Gatten zu einander dem Vorb. G. zufallen. Es ist kein Grund vorhanden, hier eine abweichende Vereinbarung für unzulässig zu halten, wenn nicht im einzelnen Fall ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt[3]).

[1]) Wenn einige auf dem Boden der Verw. G. stehende Partikularrechte eine Haftung des eingebr. G. für die Schulden des Mannes anerkannten (M. IV, S. 209 ff.), so ist trotzdem § 1410 zwingend als Schutzvorschrift für die Frau. Gewährt das B. G. B. einmal diesen Schutz, so ist abweichende Vereinbarung ausgeschlossen; Ehrlich S. 202 mit Note 95.

[2]) M. IV, S. 305, Fraenkel S. 61 f.; Kohler S. 141.

[3]) M. IV, S. 266. Planck Bem. 6 zu § 1415, Engelmann Bem. 5, Opet Bem. 6, Schmidt Bem. 8, Baligand S. 75. A. A. Ehrlich S. 196 ff.

Beendigung des Güterstandes.

Der Güterstand der Verw. G. endigt vor allen Dingen durch Auflösung der Ehe, über weitere Gründe s. §§ 1418, 1419, 1420. Einem Ehevertrag, der einem Gatten aus bestimmten Gründen ein Kündigungsrecht gibt, steht nichts im Wege, so mit Recht Baligand S. 77. Uns interessieren besonders jene Fälle, in denen die Aufhebung durch Urteil auf erhobene Klage seitens der Frau erfolgt (§ 1418). Die Frau kann auf Aufhebung der Verw. G. klagen, wenn der Mann durch nachlässige Verwaltung das eingebr. Gut gefährdet (§ $1418_{/1}$), ferner wenn er die Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie vernachlässigt. § 138 verbietet jede abweichende Vereinbarung. Es kann ferner der Fall eintreten, daß statt des Mannes ein Vormund (§ $1418_{/3}$) oder ein Pfleger (§ $1418_{/4/5}$) die Verwaltung des eingebr. G. erhält. Auch in diesen Fällen kann die Frau klagen auf Aufhebung. Sie wird nicht klagen, wenn sie eine Auseinandersetzung vermeiden und ihr Vermögen nicht selbst verwalten will. Allein es kann ihr nicht zugemutet werden, sich einen Dritten als Verwalter ihres Vermögens aufnötigen zu lassen. Die Frau kann nach dem Gesetze klagen oder nicht. Diese Möglichkeit muß für sie bestehen, weil sie erst im gegebenen Augenblick sagen kann, was für sie das beste ist. Eine Änderung ist daher nicht zulässig.

β) Die Gütertrennung S. 55 ff.

Das System der Gütertrennung wird in der Regel auf Grund eines Ehevertrags eintreten. Sodann gilt es in einer ganzen Reihe von Fällen kraft Gesetzes[1]).

Das Wesen der Gütertrennung besteht darin, daß sich das Vermögen des Mannes und das der Frau vollständig getrennt gegenüber stehen. Der Mann hat keinerlei Recht, weder Verwaltung noch Nutznießung am Vermögen der Frau. Die Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen gelten

---

[1]) §§ 1364, $1426_{/1}$; 1436, 1418, 1419, 1420, $1426_{/1}$; 1468, 1469, 1470; $1542_{/1}$, 1543, 1544, $1545_{/1}$; 1468. 1469, 1549, 1587.

auch bei der G. Tr. Außerdem stellt das B. G. B. noch einige güterrechtliche Bestimmungen auf.

Normen über den ehelichen Aufwand und die Unterhaltspflicht des Mannes (§§ 1427—1429).

Der eheliche Aufwand. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu leisten, während die Frau zu einem angemessenen Beitrag verpflichtet ist. Die Gatten teilen sich also in die Tragung des Aufwandes, und das mit Recht; insbesondere soll auch die Frau beisteuern, da sie ja auch die Nutzungen ihres Vermögens zieht. Bezüglich der Aufwandspflicht des Mannes sagen die M. IV. S. 321 f., sie beruhe auf der Stellung, die der Mann in der Ehe einnehmen solle. „Als Haupt der ehelichen Gemeinschaft hat er das gemeinschaftliche Leben in allen äußeren Beziehungen zu leiten und zu bestimmen. Diesem Recht entspricht die Pflicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes. Weder auf dieses Recht noch auf diese Pflicht, kann, weil sie auf dem Wesen der Ehe und deshalb auf der öffentlichen Ordnung beruhen, durch Ehevertrag verzichtet werden." Allein dem ist nicht so. Nicht mit dem Wesen der Ehe[1]), sondern mit dem Wesen des Güterstandes hängen die Aufwandsvorschriften aufs engste zusammen, sie tragen güterrechtlichen Charakter. Bei der Verw. G. trägt der Mann den Aufwand, allein die Frau leistet auch einen Beitrag, insofern als die Nutzungen ihres Vermögens an den Mann fallen. Derselbe Grundsatz, daß Mann und Frau den Aufwand tragen, herrscht bei der G. Tr. Hier gibt es keine Nutznießung des Mannes, weshalb für die Frau die direkte Beitragspflicht besteht. Würde die Aufwandspflicht des Mannes aus dem Wesen der Ehe hervorgehen, so wäre § $1427_{,2}$ nicht zu erklären. Denn Rechte und Pflichten, die aus dem Wesen der Ehe hervorgehen, wie z. B. das Recht des Mannes in gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten die Entscheidung zu treffen (§ $1354_{,1}$), können nie durchbrochen werden. Die Aufwandspflicht des Mannes ist aber durch § $1427_{,2}$ durchbrochen. § $1427_{,2}$ beweist deutlich den güterrechtlichen Charakter der Bestimmungen über den Aufwand. Änderung bezüglich § 1427 ist also möglich. Der Mann kann

[1]) Vgl. oben S. 49 f.

verzichten auf den Beitrag der Frau, die Frau kann den Aufwand allein übernehmen[1]).

Ein Vertrag ist hinsichtlich § 1427 auch insofern möglich, als die Höhe des Aufwandes des Mannes oder des Beitrags der Frau bestimmt wird. Auch hier liegt ein Ehevertrag vor[2]).

Macht die Frau für die ehelichen Lasten aus ihrem Vermögen einen Aufwand, so soll im Zweifel die Absicht fehlen, Ersatz zu verlangen (§ 1429). Hier handelt es sich um eine Auslegungsregel. Die Gatten können aber bestimmen, daß die Frau in den Fällen des § 1429 stets einen Ersatzanspruch haben soll.

Die Gefährdung des Unterhaltes. § 1428 gibt der Frau in bestimmten Fällen ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich ihres Beitrags zum ehelichen Aufwand. Diese Norm ist zwingend[3]), eine Änderung würde die Frau der Willkür des Mannes unterwerfen.

Verwaltung des Frauenvermögens durch den Mann (§1430). Es kann bei G. Tr. vorkommen, daß die Frau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens ganz oder teilweise überläßt. Dann darf der Mann die Einkünfte, welche er während der Verwaltung zieht, nach seinem Ermessen verwenden. Jedoch kann die Frau abweichende Vereinbarung treffen (§ 1430 Satz 2). Ohne § 1430 würden vollkommen die Bestimmungen über den Auftrag gelten (§ 662 ff.), der Mann müßte die gezogenen Früchte herausgeben (§ 667), und auf Verlangen über Verwaltung und Einkünfte Rechenschaft ablegen. Hier greift die güterrechtliche Vorschrift des § 1430 ändernd ein. § 1430 durchbricht die Grundsätze des Auftrags und enthält Bestimmungen, die nur

---

[1]) In der Literatur wird die Aufwandspflicht des Mannes vielfach für zwingend gehalten, Planck Bem. 7; Schmidt Bem. 3, Opet Bem 5, Engelmann Bem. 5, vgl. P IV, S. 226. Dagegen mit Recht Wieruszowski I. S. 64 ff., Baligand S. 52 ff.

[2]) A. A. Baligand S. 3. — Vgl. oben S. 14 f.

[3]) Ehrlich S. 215, G. Müller, Bl. f. R. A. Bd. 66, S. 26 f., Planck Bem. 3, Engelmann Bem. 5, Baligand S. 56. A. A. Wieruszowski II. S. 363, Note 150.

bei der G. Tr. gelten. § 1430 ist güterrechtlicher Art. Der Mann braucht die Einkünfte nicht herauszugeben, er darf sie frei verwenden, soweit sie nicht für die ordnungsmäßige Verwaltung des Frauenvermögens nötig sind, und zwar darf er sie ganz nach freiem Ermessen verwenden, ohne Rechenschaft über die Verwendung ablegen zu müssen. — Hinsichtlich der freien Verwendung der Einkünfte seitens des Mannes kann die Frau abweichend von § 1430 Satz 1 bestimmen (§ 1430 Satz 2).

Kann zunächst die Frau auf das Recht verzichten, abweichende Vereinbarung zu treffen? Ein solcher Ehevertrag ist für statthaft zu halten[1]). Die Frau kann dann die freie Verwendung der Einkünfte seitens des Mannes nicht beschränken und über die Verwendung nicht Rechenschaft erlangen.

Kann die Frau im Weg des Ehevertrags verzichten auf die Befugnis, die Verwaltung zu widerrufen? Wenn die Frau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens überläßt, liegt ein Auftrag vor (§ 662 ff.), geradeso wie dann, wenn die Frau z. B. einem Verwandten die Verwaltung überträgt. Ein Auftrag aber kann jederzeit widerrufen werden und dieses Widerrufsrecht ist nach fast einstimmiger Annahme

---

[1]) Planck Bem. 3, Opet Bem. 6, Ullmann S. 194. A. A. Baligand S. 57 Note 1; ein genereller Verzicht in Ehevertragsform sei schon deshalb abzulehnen, weil das Rechtsverhältnis meist ein Auftrag sei, bei dem das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen werden kann, sodaß die Frau eine ihr nicht zusagende Verwendung der Einkünfte durch Widerruf verhindern könne. Dem ist zu entgegnen, daß das Widerrufsrecht den Verzicht auf das Anweisungsrecht aus § 1430 Satz 2 nicht ausschließt. Die Frau kann jederzeit dem Manne die Verwaltung entziehen, solange sie dieselbe aber dem Manne überläßt, hat er die freie Verwendung der Einkünfte, wenn die Frau auf ihr Anweisungsrecht Verzicht geleistet hat. Wieruszowski II. S. 505 sagt: „Ein Verzicht auf den Widerruf der freien Verwendungsbefugnis kann nur den Zweck verfolgen, dem Manne ein unentziehbares Recht auf den Bezug der Einkünfte zu verleihen" (s. auch Wieruszowski II. S. 508 Note 137). Allein das ist eben nicht der Fall. Wenn die Frau auf ihr Anweisungsrecht verzichtet, hat der Mann das Recht freier Verwendung der Einkünfte für die Dauer der Verwaltungsüberlassung. Wenn die Frau die Verwaltung widerruft, bekommt der Mann nicht die Einkünfte und so wird sein Recht auf freie Verwendung derselben hinfällig

der Autoren unverzichtbar. Es ist kein Anhaltspunkt vorhanden, daß der Grundsatz des § 671,1 bei der G. Tr. durchbrochen werden könnte. Wenn der Mann entgegen §§ 667, 666 die Einkünfte frei verwenden darf und von der Rechenschaftspflicht frei ist, so hat eben hier das Gesetz selbst die Normen des Auftrags durchbrochen. Das Recht auf Widerruf der Verwaltungsüberlassung aber kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden [1]).

Hier sei noch die Rede davon, ob die Ehegatten vereinbaren können: G. Tr. soll gelten, aber alles, was die Gatten erwerben, wird Vorb. G. der Frau. Solche Verträge kamen schon vielfach vor. Der Zweck war der, von vornherein allen etwaigen Gläubigern des Mannes die Befriedigungsmittel zu entziehen [2]). Es könnte also der Mann gar nichts erwerben; alles, was er erwirbt, hat er keinen Augenblick für sich, sondern erwirbt er sofort für die Frau. Dem Manne würde ein wesentlicher Teil seiner Rechtsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit zu erwerben, genommen [3]). Dies wäre aber eine des Mannes unwürdige Stellung zunächst in der Familie. Der Mann soll als Haupt der Ehe der Frau überall vorangehen [4]). Durch den gen. Ehevertrag würde das nach der vermögensrechtlichen Seite ins gerade Gegenteil verkehrt. Auch seine Stellung in der Gesellschaft würde sehr herabgedrückt, weshalb die gen. Erklärung zu Vorb. G. unzulässig ist. Bartolomäus [5]) teilt mit, daß das Amtsgericht die Eintragung eines solchen Ehevertrags ins Güterrechtsregister ablehnte, da der Mann seiner Erwerbsfähigkeit entsage und sich vermögensrechtlich dem Stande der Unfreien ergebe. Die hiegegen erhobene Beschwerde erachtete das Landgericht als berechtigt mit Rücksicht auf die in § 1432 gewährte volle Vertragsfreiheit. Der Ehemann bleibe nach wie vor erwerbsfähig, nur das, was er erwerbe, falle der Frau zu. Allein wenn sich der Mann auch

[1]) A. A. Schmidt Bem. 6, Planck Bem. 4. Ullmann S. 193.
[2]) Zeitschrift für d. Notariat in Bayern IV. Jhrg. 1903. S. 246.
[3]) Bartolomäus in d. Jurist. Wochenschr. 31. Jhrg. 1902. S. 247.
[4]) Zeitschr. f. d. Notariat in Bayern IV. Jhrg. 1903. S. 247, 193.
[5]) Jurist. Wochenschrift, 31. Jhrg. 1902. S. 247.

nicht dem Stand der Unfreien ergibt, weil er nicht rechtlich erwerbsunfähig wird; durch Aufhebung jenes Vertrags kann er sofort wieder erwerben, so verstößt der Vertrag doch gegen die guten Sitten, weil der Mann faktisch erwerbsunfähig wird, wie Bartolomäus richtig bemerkt. — Die Notare oder Gerichte müssen ihre Mithilfe zur Errichtung von Eheverträgen mit solch unzulässigen Vorbehaltserklärungen verweigern, die Amtsgerichte die Eintragung ins Güterrechtsregister ablehnen[1]). — Auch aus § 310 ergibt sich die Unzulässigkeit des fraglichen Ehevertrags, weil er eine Verfügung über zukünftiges Vermögen enthält. Vgl. Schmidt Bem. 6 d. α zu § 1432, Bollenbeck im Recht

[1]) Nach Ausweis des Güterrechtsregisters des Amtsgerichts Würzburg wurden bei den Notariaten in Würzburg in den Jahren 1900 und besonders 1901 eine ganze Reihe solcher Eheverträge geschlossen Im ganzen sind es 15; s. Güterrechtsregister Würzburg Blatt 19, 27, 28, 32, 45, 46, 50, 51, 55, 61, 63, 66, 70, 73, 74. Einige seien angeführt, Bl. 19, die reine Errungenschaftsgemeinschaft nach badischem Landrecht wird aufgehoben, G. Tr. eingeführt und ferner wird bestimmt, „daß das von nun ab errungenwerdende Vermögen der Ehefrau allein zufalle". Bl. 61: Verwaltung und Nutznießung des Mannes wird ausgeschlossen und „weiter bestimmt, daß alles Vermögen, welches von den Eheleuten einseitig oder gemeinschaftlich, aus was immer für einem Rechtstitel während ihrer Ehe erworben und errungen wird, Alleineigentum der Ehefrau werden und sein soll". Von 1902 ab verschwinden diese Eheverträge im Güterrechtsregister Würzburg und kehren nicht wieder. Offenbar ist man auf die Unzulässigkeit aufmerksam geworden. Natürlich sind die auf den gen. Blättern eingetragenen Eheverträge in Bezug auf die Erklärung zu Vorbehaltsgut nichtig — Vgl. auch, was die Zeitschrift für d. Notariat in Bayern IV. Jhrg. 1903 S. 247 f. mitteilt, daß die „Disziplinarkammer des O. L. G Nürnberg als Notariatsdisziplinarkammer in mehreren Entscheidungen gegen Notare, die sich zur Beurkundung solcher Ehevertragsbestimmungen — gemeint ist die fragliche Vorbehaltserklärung — herbeigelassen hatten, gemäß Art. 1667 des Not. G. wegen Dienstvergehen auf Strafe erkannten, weil es zu den ersten Pflichten des Notars gehöre, dafür zu sorgen, daß nur rechtsbeständige Verträge beurkundet werden, weil ferner bei dem klaren Wortlaut des § 138 Abs. 1 und § 310 B. G. B. und der Einfachheit der tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Fällen sie sich bewußt sein müßten und eine ernste Prüfung, die der Notare in dieser Beziehung anzustellen verpflichtet ist, auch zur Überzeugung hätte führen müssen, daß die jeden Eigentumserwerb des Mannes ausschließende, diesen jeder Bedeutung im wirtschaftlichen Leben entkleidende Vereinbarung wider die guten Sitten verstoße".

Bd. 8, 1904, S. 33, Dernburg Bd. IV. S. 172, Note 1. Vgl. auch den im Z. Bl. F. G. Bd. I 1900/01 S. 398 ff. mitgeteilten Fall: Brautleute hatten einen solchen Ehevertrag abgeschlossen. Das Amtsgericht lehnte die Eintragung ab, weil derselbe ein Schenkungsversprechen bezüglich des gesamten künftigen Vermögens enthalte. Das Amtsgericht stützt sich also auf § 310. Es wurde Beschwerde erhoben, die sich darauf gründete, daß § 310 durch die Spezialbestimmung § 1368 außer Anwendung gesetzt sei. Das L. G. Tilsit verwarf durch Entscheidung vom 18. April 1900 die Beschwerde, weil der fragliche Ehevertrag die wirtschaftliche Existenz des Mannes untergrabe, daher gegen die Grundlage der Rechtsordnung und die jedem Menschen zugewiesene Verkehrstellung verstoße. Kein Ehevertrag dürfe gegen ein gesetzliches Verbot — gemeint ist § 310 — verstoßen[1]). — Die Unzulässigkeit des in Rede stehenden Ehevertrags läßt sich, wie Baligand S. 21 f. treffend darlegt, auch daraus ableiten, daß ein Rechtsübergang aus dem Alleinvermögen eines Gatten in das des anderen nicht geschehen könne ohne den notwendigen Übertragungsakt, bei Grundstücken namentlich nicht ohne Eintragung. Darum kann zu Vorb. G. eines Gatten nur ein Gegenstand bestimmt werden, der ihm schon gehört oder den er später erwirbt.

γ) Die allg. Gütergemeinschaft S. 61 ff.

Die allgemeine Gütergemeinschaft kann nur eintreten infolge Ehevertrags. Der Ehevertrag kann im allgemeinen auch durch einen Vertreter, den gesetzlichen oder bevollmächtigten geschlossen werden. Wird allg. G. G. vereinbart oder aufgehoben, so bestehen zwei Besonderheiten.

Ein solcher Ehevertrag kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter, also nur persönlich von dem betreffenden Gatten geschlossen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist

[1]) Dernburg Bd. IV. S. 172 Note 1 und Vollenbeck im Recht Bd. 8, 1904, S 33 sagen, das L. G. Tilsit habe die Zulässigkeit des fraglichen Ehevertrags bejaht. Das ist unrichtig. Es liegt offenbar eine Verwechslung mit dem von Bartolomäus in der Jurist. Wochenschrift 31. Jhrg. 1902. S 247 mitgeteilten Falle vor.

trotzdem[1]) notwendig (§ 1437 Abs. 2 Satz 1). Der Abschluß eines solchen Ehevertrags ist also nicht möglich, wenn ein Gatte geschäftsunfähig ist, da ihn weder dieser noch der gesetzliche Vertreter schließen kann (§§ $1437_{,1}$, $105_{,1}$). Ist ein Gatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so muß der Vertrag von den Gatten selbst geschlossen werden. Er bedarf dann noch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. § $1437_{,1}$ spricht nur vom gesetzlichen Vertreter, Abschluß durch den bevollmächtigten Vertreter ist gestattet. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Gatte kann also einem Dritten Vollmacht erteilen, bedarf aber der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. § $1437_{,1}$ hat besonders darin seinen Grund[2]), daß die Einführung und Aufhebung der allg. G. G. dem Abschluß bezw. der Aufhebung eines Erbvertrags gleichkommen. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte kann aber einen Erbvertrag nur persönlich schließen oder aufheben (§§ 2275, 2290).

Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist (§ 1437 Abs. 2 Satz 2). Sonst ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht erforderlich. Begründet[3]) ist § 1437 Abs. 2 Satz 2 darin, daß die Aufhebung und Beseitigung der allg. G. G. für das Verhältnis der Gatten zu einander von tiefeingreifender Wirkung ist.

Das Wesen der allg. G. G. besteht darin, daß das bei der Heirat vorhandene und später erworbene Vermögen beider Gatten Gesamtgut wird. Daher lautet die charakteristische Bestimmung: Das Vermögen der Gatten wird gemeinschaftliches Vermögen derselben (§ $1438_{,1}$). Das B. G. B. faßt die Verschmelzung der beiderseitigen Vermögensmassen nicht als Gemeinschaft nach Bruchteilen, sondern als Gemeinschaft zur gesamten Hand, so daß ein untrennbar gemeinschaftliches Vermögen entsteht. So ergibt sich eine andere grundlegende Bestimmung der allg. G. G.: ein Gatte kann nicht über seinen Anteil am Ge-

[1]) Das ergibt sich schon aus § 107.

[2]) Wird die Vorschrift des § $1437_{,1}$ nicht beachtet, so ist der Ehevertrag keineswegs nichtig, sondern §§ 177 ff. kommen zur Anwendung.

[3]) P. IV. S. 230 ff. R. T. K. S. 1231.

[4]) M. IV. S. 334, vgl. auch P. IV. S. 231 ff.

samtgut und die einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen (§ 1442,1). Wollen die Ehegatten die allg. G. G. einführen, so müssen sie sich dieser grundsätzlichen Auffassung des B. G. B. über die allg. G. G. anschließen. Der Anspruch auf Teilung des Gesamtgutes ist ein für allemal ausgeschlossen.

Wenn das B. G. B. auch den Ausdruck „allgemeine" G. G. gebraucht, so ist auch bei diesem Güterstande eingebr. Gut und Vorbehaltsgut möglich.

Eingebr. Gut sind die Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden können, z. B. Lehen, Fideikommisse. Die rechtliche Natur dieser Gegenstände verbietet die Umwandlung in Gesamtgut. Denn die Umwandlung wäre eine Übertragung.

Ferner ist das Vorbehaltsgut vom Gesamtgut ausgenommen (§ 1440,1). Vorbehaltsgut aber ist, was durch Ehevertrag als solches erklärt oder von einem Gatten nach §§ 1369, 1370 erworben wird. Bezüglich § 1440,2 gilt das bei der Verw. G. über §§ 1369, 1370 Gesagte. Für die ehevertragliche Erklärung zu Vorbehaltsgut besteht im allgemeinen keine Beschränkung. Es kann gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu Vorb. G. erklärt werden. Das zukünftige Vermögen wird dann beim Erwerb direkt und unmittelbar[1]) Vorb. G. des betreffenden Gatten, nicht etwa zuerst Ges. G., das in Vorb. G. verwandelt werden müßte. Denn das Vorb. G. ist vom Ges. G. ausgeschlossen (§ 1440,1), unterliegt also auch nicht der Regel des § 1438,2, wonach bei allg. G. G. die einzelnen Gegenstände kraft Gesetzes Ges. G. werden. Anlangend den Umfang des Vorb. G., so kann es sich um einzelne Gegenstände, aber auch um das ganze gegenwärtige oder um das ganze zukünftige[2]) Vermögen eines Gatten handeln. Allerdings verstößt ein solcher Ehevertrag gegen das Wesen der allg. G. G., was später bei der Erörterung über die gemischten Güterstände besonders zu betonen sein wird, aber zulässig ist er[3]). — Durch Ehevertrag

[1]) Vgl. die trefflichen Ausführungen bei Baligand S. 78 ff.
[2]) A. A. Baligand S. 84.
[3]) Vgl Engelmann Bem. 2b zu § 1438.

kann auch Ges. G. in Vorb. G. und Vorb. G. in Ges. G. verwandelt werden. Hier vollzieht sich ein Wechsel im Eigentum, weshalb die Vorschriften über Eigentumsübertragung zur Anwendung kommen müssen. Anders bei einer Erklärung zu Vorb. G., wenn die Sache noch nicht Gesamtgut geworden ist.

Rechtsstellung der Ehegatten.

Die Rechtsstellung des Mannes ist bei der allg. G. G. eine sehr günstige. Er hat allein das Recht der Verwaltung und Verfügung über das Ges. G. (§ 1443,1). Aus der Verwaltungsbefugnis folgt direkt sein Recht auf Besitz des Ges. G. (§ 1443,1). Nur der Mann hat die aktive und passive Sachlegitimation (§ 1443,1).

Jedoch bestehen mehrfach Ausnahmen hinsichtlich seiner unbeschränkten Stellung gegenüber dem Gesamtgut.

Die Einwilligung der Frau ist notwendig zu einer Verpflichtung des Mannes, die eine Verfügung über das Ges. G. als Ganzes zum Gegenstande hat, sowie zu einer derartigen Verfügung über Ges. G. (§ 1444). Abweichende Vereinbarung würde gegen die guten Sitten verstoßen[1]; denn sie würde im Widerspruch mit dem Wesen und Zweck der allg. G. G. und des dem Manne im Interesse der Gemeinschaft eingeräumten Verwaltungsrechtes die Absicht haben, der G. G. das Substrat und der Frau ihre Rechte am Ges. G. zum einseitigen Vorteile des Mannes zu entziehen[2][3].

Ferner kann der Mann nicht einseitig über ein zum Ges. G. gehörendes Grundstück verfügen (§ 1445). Die M. IV. S. 353 rechtfertigen diese Beschränkung mit der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Grundbesitzes für weite Volkskreise, sowie

---

[1]) Ehrlich S. 202, Opet Bem. 8, Engelmann Bem. 8, Baligand S. 86.

[2]) M. IV. S. 351 f.

[3]) Als Schutzvorschrift für die Frau kann § 1444 nicht ausgeschlossen werden, obgleich manche Partikularrechte eine ähnliche Norm nicht enthielten. Da lag eben eine Lücke in dem betreffenden Gesetze vor. Bei diesen Partikularrechten hat aber die Rechtspraxis vielfach ohne besonderen gesetzlichen Anhaltspunkt angenommen, die fraglichen Rechtsgeschäfte könnten nicht einseitig erfolgen (M. IV. S. 352).

mit der tiefeingreifenden Wirkung für die Verhältnisse der Familie, die eine Veräußerung mit sich bringt. Damit ist der zwingende Charakter von § 1445 nicht dargetan. Vielfach wird eine Änderung möglich sein[1]). Im Einzelfall wird man unter Umständen eine abweichende Regelung für unzulässig halten müssen, und zwar immer dann, wenn der Grundbesitz die einzige oder wichtigste Quelle der Ernährung für die Familie ist.

Eine weitere Ausnahme von § $1443_{,1}$ enthält § $1446_{,1}$, wonach der Mann Schenkungen aus dem Gesamtgut nicht einseitig machen und sich zu Schenkungen nicht verpflichten kann. Da Schenkungen regelmäßig außerhalb des Kreises einer ordnungsmäßigen Verwaltung liegen, ist § $1446_{,1}$ zwingend[2]).

Kann der Mann die nach §§ 1444, 1445 notwendige Zustimmung der Frau nicht erhalten, sei es, daß sie dieselbe verweigert oder durch Krankheit bezw. Abwesenheit verhindert ist, so kann er Ersetzung beim Vormundschaftsgericht beantragen. Abweichende Vereinbarung würde den guten Sitten widerstreiten und darum gemäß § 138 nichtig sein[3]).

Rechtsstellung der Ehefrau.

Was die Frau anbelangt, so ist sie zwar auch bei der allg. G. G. in der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit prinzipiell nicht beschränkt, allein eine Verfügungsbefugnis und die Sachlegitimation hinsichtlich des Ges. G. kommt ihr im allgemeinen nicht zu (§ $1443_{,1}$). Eine persönliche Verpflichtung der Frau für Verwaltungshandlungen des Mannes gibt es nicht (§ $1443_{,2}$), könnte jedoch durch Vollmacht[4]) bestimmt werden, nicht aber durch Ehevertrag, weil ein solcher den einseitigen Widerruf ausschließt.

---

[1]) Ebenso Opet Bem. 8. Baligand S. 86; a. A. Ehrlich S. 202. Engelmann Bem. 6. Vgl. auch Zeitschrift für d. Notariat in Rheinpreußen. 48. Jhrg. 1903. S. 282, Bestimmung 3 in Formular 5, wo der fragliche Ehevertrag auch für zulässig gehalten wird. Dagegen: Dorst in derselben Zeitschrift 49. Jhrg. 1904. S. 29.

[2]) Opet Bem. 8. Ehrlich S. 202. Engelmann Bem 10. Baligand S. 86.

[3]) Ehrlich S. 197. Opet Bem. 3. Engelmann Bem. 5. Baligand S 85.

[4]) Baligand S. 86.

Ausnahmsweise räumt das Gesetz der Frau die Verfügungsbefugnis und Sachlegitimation in einer Reihe von Fällen ein, so wenn der Mann seine Verfügungsbefugnis überschreitet (§ 1449), wenn er in der Geschäfts- und Prozeßführung verhindert ist (§ 1450), wenn er im Falle des § 1451 seine Zustimmung verweigert, oder wenn es sich um Fortführung eines bei Eintritt der G. G. anhängigen Rechtsstreites handelt. Weil hier der Frau ein Minimum wirtschaftlicher Selbständigkeit gegeben ist, kann gemäß § 138 eine abweichende Vereinbarung nicht [1]) getroffen werden. Bezüglich der §§ 1452, 1453 gilt das bei den entsprechenden §§ 1405, 1406 der Verw. G. Gesagte.

Wenn dem Manne nach § 1443, allein die Verwaltung, Verfügung und Prozeßführung zusteht, fragt es sich nun, ob dieser Satz zwingend ist, oder ob der Mann in seinen Befugnissen beschränkt werden und die Frau eine selbständigere Stellung erhalten kann. Nach dem Prinzip der gesamten Hand müßte die Verfügung und Prozeßführung beiden Gatten gemeinsam zustehen. Da aber der Mann nicht nur der wirtschaftlich Gewandtere und das Haupt der Ehe, sondern auch Miteigentümer am Gesamtgut ist, so kann sicher der Mann nicht für alle Verfügungen und Rechtsstreitigkeiten an die Zustimmung der Frau gebunden werden; anders bei der Verw. G., wo der Mann kein Eigentum am eingebr. G. hat. Zulässig aber ist ein Ehevertrag, welcher der Frau in größerem oder geringerem Maße die Befugnis zur Verfügung und Prozeßführung einräumt, ebenso der Ehevertrag, welcher das Recht des Mannes, über Ges. G. zu verfügen und Aktivprozesse zu führen, in einzelnen, ganz bestimmten Fällen, von der Zustimmung der Frau abhängig macht [3]).

---

[1]) Vgl. zu § 1449 Engelmann Bem. 8, Opet Bem. 5; zu § 1450 Engelmann Bem. 10. Opet Bem. 7; vgl. ferner Ehrlich S. 202. Baligand S. 87.

[2]) M. IV. S. 349.

[3]) Engelmann Bem. 10. Opet Bem. 7. Ehrlich S. 210. Baligand S. 87.

Schuldenhaftung.

Anlangend die Normen über Schuldenhaftung, so ist wiederum zu scheiden zwischen der Haftung im Verhältnis zu den Gläubigern (§§ 1459—1462) und jenen Normen, welche die Schuldentragung im Verhältnis der Gatten zu einander regeln (§§ 1464—1465).

Das Ges. G. haftet den Gläubigern des Mannes und der Frau in gleicher Weise für alle vor- und nachehelichen Schulden (§ $1459_{/1}$). Das entspricht dem Grundgedanken der allg. G. G., daß das gemeinschaftliche Vermögen die Funktion des Vermögens sowohl für den einen als für den anderen haben soll. Einige Ausnahmen von dem Grundsatz des § $1459_{/1}$ bestehen nach §§ 1460—1462. Diese Normen der Haftung gegenüber Dritten sind im allgemeinen zwingend[1]), was aber nicht ausschließt, daß in dem einen oder anderen Fall abweichende Vereinbarung getroffen werden kann; z. B. ist die Haftung des Ges. G. für bestimmte nacheheliche Verbindlichkeiten der Frau nach § 1460 beschränkt, und zwar zu dem Zwecke, „um die Rechte des Mannes in Ansehung des Ges. G. gegen die ihm aus der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Frau drohenden Gefahren zu schützen[2])". Allein § 1460 kann ausgeschlossen werden, um der Frau die gleiche Stellung wie dem Manne einzuräumen. Die unbeschränkte Haftung des Ges. G. für die Verbindlichkeiten des Mannes gefährdet ja auch die Frau in ihrem Interesse an der Erhaltung des Ges. G.

Wie bei der Verw. G. können auch bei der allg. G. G. die Bestimmungen über die Haftung des Ges. G. im Verhältnis der Gatten zu einander durch Ehevertrag geändert werden, wenn nicht im einzelnen Fall ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt[3]).

---

[1]) Ehrlich S. 209. Engelmann Bem. 8 zu § 1459, Baligand S. 87 f.; a. A. Opet Bem. 11 zu § 1459.

[2]) M. IV. S. 373.

[3]) Engelmann Bem. 5 zu § 1463; Baligand S. 88.

Beendigung des Güterstandes.

Wie bei Verw. G. gibt es auch bei allg. G. G. eine Reihe von Fällen, wo die allg. G. G. durch rechtskräftiges Urteil endigen kann[1]). Nämlich bei der allg. G. G. hat der Mann weitgehende Rechte bezüglich des Ges. G. und damit auch über das frühere Alleineigentum der Frau. Der Mann aber kann seine Rechte mißbrauchen, seine Pflichten vernachlässigen oder sich Rechte anmaßen, die ihm nicht zustehen. Hier greift § 1468 ein und gibt der Frau in einer Reihe von Fällen das Recht zur Klage auf Aufhebung des Güterstandes. Abweichende Vereinbarung ist gemäß § 138 ausgeschlossen[2]). Dagegen kann der Frau das Klagerecht auch noch in anderen Fällen gegeben werden z. B. in den übrigen (vgl. § $1468_{,4}$) Fällen der Entmündigung.

Dem Manne steht die Klage auf Aufhebung zu, wenn das Ges. G. durch Schulden der Frau so überlastet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet erscheint. Eine Änderung ist auch hier nach § 138 unzulässig[3]).

δ) Die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

Die Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft treten nur infolge Ehevertrags ein. Wird F. G. eingeführt oder aufgehoben, so gelten dieselben Besonderheiten wie bei allg. G. G (§§ 1549, 1437).

Die Güterstände der E. G. und F. G. sind nichts anderes als eine Verbindung von Verw. G. und allg. G. G.; eingebr. G. und Ges. G. sind hier zu einem Güterstande vereinigt. Als weitere Vermögensmasse kann das Vorb. G. der Frau hinzukommen (§ $1526_{,6}$), während Vorb. Gut des Mannes direkt ausgeschlossen ist (§§ $1526_{,2}$, 1555).

Ges. Gut ist bei E. G. aller Erwerb der Gatten durch ihre Tätigkeit, sowie der Ertrag des Ges. G. und des eingebr. G. (§§ $1519_{,1}$, $1525_{,1}$), während bei F. G. grundsätzlich alles beweg-

---

[1]) Außerdem kommen als Beendigungsgründe in Betracht: Auflösung der Ehe, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Ehevertrag.

[2]) Ehrlich S. 203. Engelmann Bem. 7. Opet Bem. 13. Schmidt Bem. 1 c; Baligand S. 89.

[3]) Engelmann Bem. 5. Baligand S. 89.

liche Vermögen der Gatten zum Ges. G. gehörte (§ 1549). Der Umfang des eingebr. G. bei E. G. bestimmt sich nach §§ 1520 ff., bei F. G. nach §§ 1551 ff. Für das Ges. G. gelten vielfach die Normen der allg. G. G. (§§ 1519,2; 1549), für das eingebr. G. die Regeln der Verw. G. (§§ 1525,2, 1550,2). Was über den zwingenden oder nicht zwingenden Charakter der hier in Betracht kommenden Normen bei der allg G. G. und Verw. G. gesagt wurde, gilt auch hier.

Die Bestimmungen über die Haftung im Verhältnis zu Dritten §§ 1529 ff. 1549 sind auch hier für zwingend zu halten im Gegensatz zu den Vorschriften über die Haftung im Verhältnis der Gatten zu einander (§ 1535 ff.).

Das Recht des Mannes oder der Frau, auf Aufhebung der E. G. oder F. G. zu klagen (§§ 1542, 1549), kann auch hier nicht ausgeschlossen werden.

Resultat.

Als Resultat der bisherigen Erörterung ergibt sich, 1. daß aus dem Begriff der einzelnen Vermögensmassen sich zahlreiche Güterstandsbestimmungen als zwingend erweisen. Sodann kann 2. eine große Anzahl von güterrechtlichen Normen keine Änderung erfahren aus dem Gesichtspunkt der guten Sitten (§ 138). Allein es gibt 3. auch zahlreiche Vorschriften der Güterstände, die eine Modifikation erfahren können, besonders die Normen über Verwaltung und Verfügung hinsichtlich des eingebr. Gutes und Ges. Gutes. In Hinsicht auf diese Normen wird ja auch in erster Linie ein Bedürfnis nach Änderung bestehen. 4. Auf dem Wege des Ehevertrags können die Gatten vor allen Dingen auch eine Anlehnung an altrechtliche Güterstände herstellen. Allerdings wird die vollständige Realisierung eines solchen Güterssystems rechtlich und praktisch kaum durchführbar sein. „Meist wird es sich um die Einfügung einzelner altrechtlicher Gesetze in den Rahmen einer der Güterordnungen des B. G. B. handeln“ [1]). 5. Nach den Partikularrechten war die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Jeder Ehevertrag, der die Frau

[1]) Wieruszowski II. S. 53 Note 30. Vgl. ferner Ofenstätter, Zeitschr. f. d. Notariat in Bayern II. Jhrg. 1901. S. 3.

direkt oder indirekt in diese Stellung wiederum bringen wollte, ist von vornherein ausgeschlossen. 6. Das B. G. B. hat vielfach den früheren Gesetzen gegenüber Lücken ausgefüllt, es hat Fragen geregelt, welche die Partikularrechte nicht berührt hatten, Schutzvorschrift für den einen oder andern Gatten aufgestellt, wie sie die früheren Rechte nicht enthielten [1]). Eine Anlehnung an altrechtliche Güterstände ist hier nicht zulässig, ferner auch dann nicht, wenn ein direktes Verbot des B. G. B. im Wege steht, z. B. §§ $1526_{,2}$, 1555.

b) Kann der Ehevertrag gegen das Wesen eines Güterstandes verstoßen, in welcher Weise ist dies möglich?

Zulässigkeit solcher Eheverträge. Bisher handelte es sich um die Zulässigkeit von Eheverträgen, wenn das Wesen des betreffenden Güterstands nicht geändert wird. Nun erhebt sich die weitere und überaus wichtige Frage, ob und in wieweit ein Ehevertrag statthaft ist, welcher gegen das Wesen eines Güterstandes verstößt. Kann das Wesen eines Güterstandes geändert werden?

Es läßt sich die Frage dahin beantworten, daß das Wesen eines Güterstands keine Schranke bildet für die Zulässigkeit des Ehevertrags.

Zum Beweis hiefür kann man anführen

a) den Wortlaut des § 1432: Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln, insbesondere auch nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern. Diese allgemeine Fassung des § 1432 bringt zum Ausdruck, daß das Prinzip der Vertragsfreiheit der oberste Grundsatz im Güterrecht des B. G. B. ist. § 1432 fordert nach seinem Wortlaut und seiner Fassung eine möglichst weite Interpretation und wird in Literatur und Praxis auch in diesem Sinne interpretiert [2]). Also folgt aus § 1432, daß ein Ehevertrag zulässig ist, welcher gegen das Wesen eines Güterstandes verstößt.

---

[1]) Vgl. § 1403 und M. IV. S. 235, $\S$ $1406_{,1}$ und M. IV. S. 243, § 1444 und M. IV. S. 351 f. § 1468 und M. IV. S. 394 f. Diese Normen können nicht beseitigt werden.

[2]) Wenn Baligand S. 36 sagt, § 1432 dulde in seiner allgemeinen Fassung eine sehr weite und eine enge Interpretation, so möchte ich dem entschieden widersprechen.

b) In den Materialen ist es oft und oft zum Ausdruck gebracht, daß den Gatten in der Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse möglichste Freiheit zustehen soll. Vgl. M. IV. S. 304 f., S. 310; P. IV. S. 117; vgl. auch M. IV. S. 168.

c) Der Geist der Vertragsfreiheit, von dem das Güterrecht des B. G. B. beherrscht ist, berechtigt zur Annahme, es sei auch ein gegen das Wesen eines Ehevertrags verstoßender Ehevertrag zulässig. Das B. G. B. läßt nämlich den Ehevertrag vor der Heirat und jederzeit nach der Heirat zu. Nicht nur der gesetzliche Güterstand ist geregelt, auch noch vier andere Güterstände sind normiert, um den Gatten entgegen zu kommen und ihnen den Abschluß von Eheverträgen zu erleichtern. Die einzelnen güterrechtlichen Bestimmungen können in mannigfacher Weise eine Modifikation erfahren, wie wir gesehen haben. Dem entspricht es auch, anzunehmen, es könne das Wesen eines Güterstandes durchbrochen werden. Ein Verbot der in Rede stehenden Eheverträge besteht nicht. Was Baligand S. 37 ff. als Beweis anführt gegen die Zulässigkeit der fraglichen Eheverträge, ist m. E. nicht beweiskräftig. Vgl. auch Engelmann Bem. 3 c. ζ zu § 1432. Vgl. unten S. 83 f., S. 88 f.

d) Schließlich kann geltend gemacht werden, daß bisher im deutschen Rechte der Begriff der Vertragsfreiheit in weitestem Sinne aufgefaßt wurde, daß stets die Gatten selbst das Wesen des Güterstandes zu bestimmen hatten und daß von jeher Eheverträge zulässig waren, welche das Wesen eines Güterstandes durchbrochen haben. Auch im Code civil war das so. Wenn aber im bisherigen Rechte die fraglichen Eheverträge zulässig waren, so wird man den in § 1432 ausgesprochenen Gedanken der Vertragsfreiheit in gleicher Weise auffassen und in gleichem Sinne auslegen müssen.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß ein Ehevertrag zulässig ist, welcher gegen das Wesen eines Güterstandes verstößt.

Diese weite Auslegung des § 1432 findet sich denn auch fast durchweg in Literatur und Praxis. Cosack Bd. II. S. 465 f., Dernburg Bd. IV. S. 172 Note 2, Engelmann Bem. 3 c ζ zu § 1432, Schmidt Bem. 6 d γ zu § 1432, Vollenbeck im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8. S. 32 ff., vgl. auch Opet

Bem. 2 zu § 1549[1]) usw.; a. A. Planck 2. A. Bem. 3 c zu § 1432: es werden „solche Eheverträge für unzulässig gehalten werden müssen, welche mit dem Wesen des unter den Ehegatten geltenden Güterstandes nicht vereinbar sind." Auf fast dem gleichen Standpunkt steht Baligand s. S. 35 ff., s. besonders S. 40 ff. Planck hat allerdings in der 3. A. seine Ansicht geändert und wenigstens teilweise Eheverträge zugelassen, die gegen das Wesen eines Güterstandes verstoßen; s. Bem. 3 c zu § 1432[2]).

Wenn wir im allgemeinen einen das Wesen des Güterstandes durchbrechenden Ehevertrag für zulässig erklären, so ist damit nicht gesagt, daß dergleichen Eheverträge im einzelnen ohne weiteres statthaft sind. Es gibt Beschränkungen, vor allem kommen jene in Betracht, welche als Grenze der Vertragsfreiheit überhaupt gewahrt werden müssen.

Wie kann gegen das Wesen eines Güterstandes vereinbart werden? Wenn es weiterhin von Wichtigkeit ist, welche Arten von Eheverträgen statthaft sind, die einen Güterstand des B. G. B. in seinem Wesen berühren, so ist darauf zurückzukommen, worin dasselbe denn besteht. Bei jedem Güterstande kommen zunächst gewisse Vermögensarten vor; ferner haben dieselben bei jedem Güterstande einen ganz bestimmten Umfang. Die Art der Vermögensmassen und der Umfang derselben bestimmen also den Güterstand. Bei E. G. sind die Vermögensarten folgende: Gesamtgut, eingebr. G. des Mannes, eingebr. G. der Frau und Vorb. G. der Frau. Was den Umfang betrifft, besteht das Ges. Gut aus dem Erwerb der Gatten aus ihrer Arbeit und den Nutzungen ihres eingebr. G. Das eingebr. G. eines Gatten umfaßt das Vermögen, das er bei Eintritt der E. G. hat und während der E. G. durch Erbfolge usw. erwirbt. Vorb. G. der Frau ist das durch Ehevertrag dafür erklärte Vermögen. Bei F. G. kommen zwar dieselben Vermögensarten vor, allein ihr Umfang ist anders als bei E. G. Das Ges. G. ist größer,

[1]) Vgl. auch Landgericht Tilsit Z. Bl. F. G. I. S. 398; Landgericht Elberfeld Z Bl. F G III. S. 327; Landgericht Metz im Recht Jhrg 1904. Bd. 8. S. 36.

[2]) Vgl. auch Oberlandesgericht Colmar im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8. S. 36 und Jhrg 1905, Bd. 9. S. 564.

das eingebr. G. der Gatten kleiner als bei E. G. Bei Verw. G. gibt es nur eingebrachtes Gut und Vorb. G., kein Gesamtgut.

Nach dem Vorausgegangenen ergibt sich, daß ein gegen das Wesen eines Güterstandes verstoßender Ehevertrag in zweifacher Weise denkbar ist: einmal so, daß die Vermögensmassen der Güterstände in ihrem Begriffe geändert werden, ferner so, daß Umfang und Zusammensetzung der Vermögensmassen der Güterstände anders bestimmt werden, als es nach dem B. G. B. der Fall ist.

α) Können die Vermögensmassen der Güterstände in ihrem Begriffe geändert werden?

Anlangend die erste Möglichkeit eines Ehevertrags, der das Wesen eines Güterstandes durchbricht, so ist zu sprechen vom eingebrachten Gut, vom Gesamtgut und vom Vorbehaltsgut.

αα) Das eingebrachte Gut.

Was das eingebr. Gut betrifft, so kommt besonders die Verw. G. in Betracht, wonach der Mann das Recht der Verwaltung und Nutznießung am Frauenvermögen hat. Das ist der Begriff des eingebr. Gutes, wie er oben bei der Verw. G. des näheren erörtert wurde. Dort wurde auch gezeigt, daß aus dem Begriff des eingebr G. eine ganze Reihe von Normen mit zwingender Notwendigkeit hervorgeht; dieselben können niemals eine Änderung erfahren. Es sind jene Normen, die sich als direkte Konsequenzen aus dem Begriff der eingebr. G ergeben; da diese zwingend sind, kann auch das eingebr. G. in seinem Begriff nicht modifiziert werden. Jene Bestimmungen, die sich als dispositiv erwiesen, waren keine direkten und notwendigen Folgerungen aus dem Begriff des eingebr. G. Abweichende Regelung modifiziert also nicht den Begriff desselben. Es zeigt sich also, daß ein das Wesen der Verw. G. ändernder Ehevertrag in der hier fraglichen Beziehung nicht möglich ist.

An eine Änderung des Wesens der Verw. G. kann man noch in folgender Weise denken: ist ein Ehevertrag zulässig, welcher die beiden Rechte des Mannes, das Recht der Verwaltung und Nutznießung trennt, sodaß der Mann Verwaltung ohne

Nutznießung, oder Nutznießung ohne Verwaltung erhält? Anlangend das gegenseitige Verhältnis beider Rechte, so betrachten die Partikularrechte teilweise[1]) die Verwaltung als Folgerung aus der Nutznießung, also als potenziertes Nießbrauchsrecht, die anderen als ein von der Nutznießung verschiedenes, nicht als Ausfluß derselben anzusehendes Recht. Im ersten Falle ist von vornherein nicht an die Trennung beider Rechte zu denken. Eher ließe sich bei der zweiten Auffassung eine Trennung für möglich halten. Dieser Auffassung hat sich nun das B. G. B. angeschlossen. Das B. G. B. hat „das Verwaltungsrecht des Mannes nicht als ein potenziertes Recht der Nutznießung und als deren Ausfluß gestaltet, sondern als ein, wenn auch mit jenem Recht zusammenhängendes und zu dessen Ergänzung dienendes, doch innerlich verschiedenes Recht“[2]). Trotzdem können beide Rechte nicht getrennt werden. Denn sie gehören notwendig zusammen und bilden ein untrennbares Ganze[3]); die rechtshistorische Betrachtung nötigt unbedingt zu dieser Annahme.

ββ) Das Gesamtgut.

Was das Gesamtgut betrifft, so ist kein Ehevertrag möglich, welcher den Begriff dieser Vermögensmasse umbildet. Was sich bezüglich des eingebr. G. bei der Verw. zeigte, haben wir bezüglich des Ges. G. bei der allg. G. G. gesehen: jene Bestimmungen, welche bei der Vermögensmasse des Gesamtgutes die Grundlagen und die direkten Folgerungen ausmachen, lassen keine Änderung zu. — Hinzuweisen ist darauf: daß das B. G. B das Ges. G., was das Rechtsverhältnis anlangt, unter dem Gesichtspunkte der Gemeinschaft zur gesamten Hand auffaßt. Eine andere Grundauffassung können die Gatten nicht wählen.

γγ) Das Vorbehaltsgut.

Als letzte Vermögensmasse ist das Vorb. G. zu nennen. Es kommt bei allen Güterständen vor und besteht darin, daß der

---

[1]) M. IV. S 267 ff.

[2]) M. IV. S. 269.

[3]) Engelmann, Vorbemerkung zu § 1418, 2 d, Planck Vorbem. 2 zu § 1418, Baligand S. 65 f.; a. A. Opet Bem. 2. b. β. Abs. 2 der Vorbem. zu § 1418, Bollenbeck im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8 S. 32.

andere Gatte keinerlei Rechte an dem Vorb. G. eines Gatten hat; s. jedoch §§ 1427 ff. Dem Vorb. G. steht gleich das Vermögen des Mannes bei Verw. G. und teilweise steht ihm gleich das eingebr. G. des Mannes bei E. G. und F. G., indem die Nutzungen desselben zwar in das Gesamtgut fallen, der Mann aber in der Verfügung über eingebr. Gut nicht beschränkt ist.

Kann nun der Begriff des Vorb. G. geändert werden, z. B. dadurch, daß eine für das eingebr. Gut oder Ges. G. geltende Bestimmung auf das Vorb. G. übertragen wird? Es wird sich hauptsächlich um die Bestimmungen bezüglich der Verfügung über eingebr. G. und Ges. G. handeln. Kann z. B. in Herübernahme der Vorschrift des § 1395 der Verw. G. der Frau das Recht einseitiger Verfügung entzogen werden hinsichtlich ihres Vermögens bei G. Tr., hinsichtlich des Vorb. G. bei anderen Güterständen? Kann z. B. in Herübernahme des § 1444 der allg. G. G. vereinbart werden, daß die Frau zu einem Rechtsgeschäft, durch das sie sich bei G. Tr. zu einer Verfügung über ihr Vermögen als Ganzes verpflichtet, der Einwilligung des Mannes bedarf? Auf diese Weise würde eine Zwischenform entstehen zwischen Vorb. G. einerseits und eingebr. G. bezw. Ges. G. andererseits. Auch erhebt sich die Frage, ob der Ehevertrag zulässig ist: der Mann kann bei Verw. G. nicht einseitig verfügen über sein Vermögen, oder: bei E. G. und F. G. nicht einseitig über sein eingebr. G.

Die Frage der Zulässigkeit dieser Eheverträge besitzt Wichtigkeit. *Einmal* lassen sich leicht Fälle denken, wo ein solcher Ehevertrag erwünscht ist. Bei G. Tr. hat der Mann ein ganz berechtigtes Interesse an der Erhaltung des Frauenvermögens wegen seines Anspruchs auf einen Beitrag zum ehelichen Aufwand. Kann der Frau das einseitige Verfügungsrecht genommen werden? *Sodann* konnte der Mann nach verschiedenen Partikularrechten[1]) bei E. G. über seine Immobilien nicht einseitig verfügen. Ist nun unter dem B. G. B. eine Anlehnung an diese Güterstände möglich?

In der Literatur wird besonders die Zulässigkeit des Ehevertrags behandelt, daß die Frau bei G. Tr. an die Zustimmung des Mannes gebunden werden könne, wenn es sich um Ver-

[1]) M. IV. S. 510. Vgl. auch Stobbe IV. Bd. S. 167. Note 20.

fügungen über Grundstücke handle. Cosack Bd. II. S. 465 f. hält diesen Ehevertrag für zulässig, weil das Wesen des Ehevertrags durch die Gatten selbst bestimmt werde. Ebenso Bollenbeck im Recht Jhrg. 1904 Bd. 8 S. 35 f. Sonst wird allgemein das Gegenteil angenommen: Planck Bem. 3 a zu § 1432; Engelmann Bem. 3 c α zu § 1432; Dernburg IV. S. 172 Note 2; Fischer-Henle Bem. 1 a zu § 137; Neumann Bd. I. Bem. I. 1. zu § 137; Baligand S. 40. Gegen Cosack bemerkt Dernburg, das Wesen des Güterstandes brauche zwar nicht gewahrt zu werden; trotzdem sei der Ehevertrag unzulässig. Dem ist beizustimmen, denn er verstößt gegen § 137 Satz 1, wonach die Verfügungsbeschränkung bezüglich eines veräußerlichen Rechtes keine dingliche Wirkung hat. Daher sind alle oben genannten Eheverträge unzulässig. Wenn auch im allgemeinen ein Ehevertrag zulässig ist, der gegen das Wesen eines Güterstandes verstößt, kann ein solcher Ehevertrag doch im einzelnen unzulässig sein, nämlich dann, wenn er gegen die Schranken der Vertragsfreiheit im ehelichen Güterrecht, vor allem gegen die allgemeinen Grundsätze des B. G. B. verstößt. Auf Grund des im B. G. B. in so weitem Maße verwirklichten Prinzips der Vertragsfreiheit erwartet man, daß die gen. Eheverträge zulässig seien. § 137 Satz 1 ist freilich bezüglich des eingebr. G. der Frau durchbrochen [1]), indem sie, obwohl Eigentümerin, doch nicht verfügen darf. Allein abgesehen vom eingebr. G. der Frau hat § 137 Satz 1 volle Geltung. — Bemerkt sei, daß die gen. Partikularrechte demnach unter dem B. G. B. in der fraglichen Hinsicht nicht nachgeahmt werden können.

Vgl. auch einen Beschluß des L.-G. Köln und des K.-G. Berlin [2]), wonach bei G. Tr. nicht die Verfügungsbefugnis der Frau über ein ihr gehörendes Grundstück ausgeschlossen werden kann. Der Beschluß des K.-G. weist darauf hin, daß es für Eheverträge keine Ausnahme von § 137 Satz 1 gebe. Der dem § 137 des Ges. entsprechende § 796 des E. I. hatte den Zusatz „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt", dieser Zusatz

[1]) Vgl. oben S. 40 f.

[2]) Z. Bl. F. G. I. S. 667 ff.

sei gestrichen worden, in der Annahme, daß es zweifelhaft sei, ob sich eine Abweichung von der Regel im Entwurfe finde. Daher müsse man eine unzweideutige Bestimmung für die Statthaftigkeit eines dinglich wirkenden rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbotes fordern. Sie fehle für Eheverträge; soweit darnach eine Verfügungsbeschränkung nicht die gesetzliche Folge des Güterstandes sei, könne sie so wenig zu Lasten des Mannes wie der Frau ausgemacht werden. Die Vereinbarung der Gütertrennung schließe ein Verbot dahin, daß der Mann oder die Frau nicht befugt seien, ohne Zustimmung des anderen Teiles über ihr Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben zu verfügen, mit Wirkung gegen Dritte aus. Das K.-G. nimmt Bezug auf Planck 1. und 2. A. Anm. 2 zu § 1432. Gegen das K.-G. wendet sich Bollenbeck[1]). Anlangend die Streichung des Zusatzes „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, weil eine Abweichung wohl nicht vorkomme, weist er auf § 399 hin, wonach die Abtretung einer Forderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen werden kann. Damit sei § 138 Satz 1 tatsächlich durchbrochen. Das ist richtig, beweist aber nicht die Zulässigkeit einer Durchbrechung im ehelichen Güterrecht bei den gen. Eheverträgen. Bollenbeck a. a. o. S. 37 sucht zu beweisen, daß eine Durchbrechung möglich sei. Er argumentiert folgendermaßen: bei Verw. G. können gewisse Nutzungen dem Manne entzogen werden. An den betreffenden eingebr. Vermögensstücken habe dann der Mann bloß die Verwaltung, die Frau aber nach § 1395 kein freies Verfügungsrecht „Wenn nun im Ehevertrage, so bemerkt Bollenbeck, gesagt wird: an den und den Vermögensstücken, die die Frau einbringt, wird die Nutznießung des Mannes ausgeschlossen, so ist dies ohne Zweifel gültig. Wird aber gesagt: Die Vermögensstücke werden für Vorbehaltsgut der Frau erklärt, doch soll sie darüber ohne Einwilligung des Mannes nicht verfügen dürfen, so soll dies, obgleich es sachlich dasselbe Ergebnis liefert, ungültig sein". Hiegegen ist zu sagen, daß das Ergebnis durchaus nicht das gleiche, vielmehr ein ganz verschiedenes ist. In beiden Fällen hat zwar die Frau die Nutzungen des betreffenden Vermögensstückes. Allein im ersten Falle haben wir eingebr. G.,

[1]) im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8. S. 36 f.

sodaß alle Bestimmungen der Verw. G. außer § 1383 zur Anwendung kommen z. B. §§ 1372, 1373, 1374 insbesondere §§ 1376, 1377 ff., 1380, 1384, 1385 ff., § 1395. Im zweiten Fall findet nur § 1395 Anwendung. Das Ergebnis ist also ganz verschieden. Wäre es wirklich dasselbe, so müßte es fraglich erscheinen, ob auf dem einen Weg zulässig ist, was auf dem anderen möglich ist. Wenn vollends Bollenbeck a. a. o. S. 37, um zu zeigen, daß § 157 Satz 1 im ehelichen Güterrecht nicht gilt, sagt: „Anlangend die bei Gütertrennung vereinbarte Beschränkung der Frau, über ihr Vermögen nicht ohne Einwilligung des Mannes verfügen zu dürfen, so halte ich diesen Güterstand für eine durchaus zulässige Zwischenstufe zwischen den beiden Güterständen der Verwaltungsgemeinschaft und Gütertrennung. Hier werden die dem Manne bei der Verwaltungsgemeinschaft zustehenden Rechte auf Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau auf seine Zustimmung zur Verfügung über das Vermögen beschränkt", so müßte erst der Beweis erbracht werden, daß ein solcher Ehevertrag zulässig ist.

Es zeigt sich also, daß kein einziger Ehevertrag zulässig ist, welcher gegen den Begriff der in den Güterständen des B. G. B. vorkommenden Vermögensmassen verstößt. Wenn also auch prinzipiell ein Ehevertrag zulässig ist, der das Wesen eines Güterstandes berührt, so ist doch, was den Begriff der Vermögensmassen angeht, tatsächlich ein solcher Ehevertrag nicht möglich.

β) Denkbar ist, daß Umfang und Zusammensetzung der Vermögensmassen der Güterstände anders bestimmt werden, als es nach dem B. G. B. der Fall ist.

Ein wider das Wesen eines Güterstandes verstoßender Ehevertrag ist in zweiter Linie in der Weise möglich, daß

entweder Umfang und Art der Vermögensmassen anders als nach dem gewählten System bestimmt werden; z. B. fragt es sich, ob bei E. G. vereinbart werden kann, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut derselben wird. Ein solcher Ehevertrag verstößt gegen die wesentliche Bestimmung der E. G., daß das Vermögen der Frau, welches bei der Heirat

vorhanden ist und später durch Erbfolge usw. von ihr erworben wird, eingebr. G. ist. Bei diesem Ehevertrag würde neben der E. G. auch G. Tr. gelten, nämlich bezüglich des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens der Frau, indem der Umfang des Vorbehaltsgutes der Frau außerordentlich erweitert ist; oder die Zusammensetzung der Vermögensmassen ist eine andere als nach dem vereinbarten System; können z. B. bei der Verw. G. bestimmte Vermögensgegenstände der Frau zu Gesamtgut erklärt werden? Hier würde in einen Güterstand eine neue Vermögensmasse eingeführt, es würde neben Verw. G. bezüglich jener Gegenstände die allg. G. G. gelten.

Mit anderen Worten: sind jene gegen das Wesen eines Güterstandes verstoßenden Eheverträge zulässig, die einen sog. gemischten Güterstand konstruieren, d. h. einen Güterstand, der mehrere Güterordnungen des B. G. B. miteinander verbindet?

Die Frage hat große Wichtigkeit[1]) für die Auslegung des § 1432, ferner für jenes Geltungsgebiet des B. G. B., wo bisher der Code civil galt, weil dort wie überhaupt in den Ländern des französischen Rechtes gemischte Güterstände zulässig waren gemäß Art. 1387 Code civil, der wie § 1432 des B. G. B. den Grundsatz der Vertragsfreiheit im ehelichen Güterrecht aufstellt. Besonders häufig waren Eheverträge, die bei E. G. für das gegenwärtige und zukünftige Vermögen eines Gatten, meist der Frau, G. Tr. vereinbarten[2]). Trotz der ablehnenden Haltung, die man im Rheinland lange gegen solche Eheverträge einnahm, fanden sie schließlich doch Eingang, hauptsächlich infolge einer Reichsgerichtsentscheidung vom 22. Dez. 1891[3]).

Wir sprechen uns für die Zulässigkeit gemischter Güterstände aus. Es können dafür jene Gründe angeführt werden, welche zeigen, daß das Wesen eines Güterstandes nicht gewahrt werden muß. Vgl. oben S. 70 ff. Vgl. ferner M. IV. S. 142, es solle den Gatten die Möglichkeit gewährt werden, „in praktisch zweckmäßiger Weise einen ihren bisherigen Gewohnheiten und

[1]) Vgl. Bollenbeck im Recht Jhrg. 1904. Bd. 8. S. 32 ff.
[2]) Zachariae-Crome, Franz. Zivilrecht 8. A. Bd. III. S. 199 f.
[3]) Entscheidungen d. R. G. in Zivilsachen Bd. 29. S. 311 ff.

Bedürfnissen entsprechenden Zustand herzustellen". — Wenn aber gesagt werden muß, daß gemischte Güterstände im allgemeinen zulässig sind, so kann ein solcher Ehevertrag doch im einzelnen Falle unzulässig sein, z. B. weil er gegen die Schranken der Vertragsfreiheit verstößt.

αα) Die erste Art der gemischten Güterstände.

Ein gemischter Güterstand kann zunächst dadurch hergestellt werden, daß der Umfang der Vermögensmassen anders bemessen wird als nach dem gewählten System. Der neue Güterstand wird eingeführt mit Hilfe einer in dem gewählten System bereits vorkommenden Vermögensmasse.

Anlangend den Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, so fragt es sich, ob das Vorbehaltsgut der Frau einen solchen Umfang annehmen kann, daß man sagen muß: es gilt G. Tr. neben Vorb. G. Das ist nur zu bejahen. Zu Vorb. G. können nicht nur bestimmte Gegenstände[1]) erklärt werden, sondern das Frauenvermögen in größerem oder geringerem Umfange. Das ergibt sich aus § 1368: Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist. Dieser Wortlaut ist ganz allgemein. Eine positive Vorschrift, welche der Vorbehaltserklärung eine Grenze setzt, gibt es nicht. Darum haben die Gatten im allgemeinen volle Freiheit darin, was sie für Vorbehaltsgut erklären wollen. Auch ist zu beachten, daß gemäß § 1369 kraft Bestimmung Dritter ganze Vermögenskomplexe Vorbehaltsgut werden können. Dasselbe muß durch Ehevertrag möglich sein. Wenn in den M. IV. S. 168 der Ehevertrag, welcher das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau zu Vorb. G. erklärt, als Vereinbarung der G. Tr. ausgelegt wird, so äußert sich darin auch die Meinung, daß für den Umfang des Vorb. G. keine Grenze gesetzt ist. Die Gatten können also gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu Vorb. G. erklären. Das Vorb. G. braucht

[1]) so Planck Bem. 1 zu § 1368, 1. und 2. Aufl. Diese Ansicht hängt offenbar mit § 1286 des E I zusammen: von der ehelichen Nutznießung und Verwaltung ausgeschlossen (Vorbehaltsgut) sind die Gegenstände, welche durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt sind. Dagegen findet sich in § 1267 des E. II. schon der Wortlaut des § 1368 des Gesetzes.

nicht die Ausnahme zu sein, es kann den größeren Teil des Frauenvermögens umfassen[1]), sodaß man sagen kann, es gilt G. Tr. neben Verw. G.

Gütertrennung kennt nur eine Vermögensart, das Vorbehaltsgut des Mannes bezw. der Frau. Daher kann dieses System in der hier fraglichen Weise nicht als Ausgangspunkt eines gemischten Güterstandes genommen werden.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gilt für die Erklärung zu Vorb. G. dasselbe, was bei der Verw. G. gesagt wurde. Nimmt das Vorb. G. eines Gatten einen sehr großen Umfang an, so kann man sagen: es gilt G. Tr. neben allg. G. G.[2]). Auch zukünftiges Vermögen kann zu Vorb. G. erklärt werden, beim Erwerb wird dasselbe unmittelbar Vorb. G. des betreffenden Gatten[3]).

Auch bei den Güterständen der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft läßt sich mit Hilfe des Vorbehaltsgutes ein gemischter Güterstand herstellen.

---

[1]) Entgegengesetzter Meinung ist Baligand S. 58, 61; das Vorb. G. sei die Ausnahme und dürfe nicht zur Regel werden. Er führt seine Ansicht näher dahin aus: durch Ehevertrag kann alles zu Vorb. G. bestimmt werden, was sich als festumgrenzter Ausschnitt aus dem nicht bestimmt zu begrenzenden Vermögensrechtskreis der Frau darstellt. Nur die Gesamtheit ihrer gegenwärtigen Vermögensrechte sei feststellbar, während sich der Umkreis ihres künftigen Vermögens einer festen Berechnung entziehe. Da das gegenwärtige Vermögen, auch wenn es alles je zu erwartende weit überwiegt, doch als festbegrenzter Ausschnitt erscheine, könne es in Vorb. G. verwandelt werden. Wie hier die Regel noch gewahrt sein soll, ist nicht einzusehen. Als Vermögen der Frau kommt in Frage das, was sie jetzt besitzt und voraussichtlich in Zukunft erlangen wird. Nimmt man nun an, daß das Vorb. G. immer die Ausnahme bilden müsse, dann kommt man notwendig zu dem Schlusse, daß unter Umständen nicht das ganze gegenwärtige Vermögen der Frau Vorb. G. werden kann. Ist man aber der Ansicht, und alles spricht dafür, dieser Ansicht beizutreten — daß das Vorb. G. nicht die Regel zu bilden braucht, so kann das ganze gegenwärtige oder auch das ganze zukünftige Frauenvermögen Vorbehaltsgut werden. Baligand nimmt an, es könne das ganze zukünftige Vermögen nicht zu Vorbehaltsgut erklärt werden.

[2]) A. A. Baligand S. 79, 81 f.

[3]) Das folgt aus § 1440$_{A}$.

Es ist die Frage entstanden, ob der Ehevertrag, wonach bei E. G. das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau deren Vorbehaltsgut werden soll, nicht Normen enthält, die sich widersprechen, und darum unwirksam ist[1]). Bollenbeck führt aus, es würden sich die Bestimmungen eines solchen Vertrages widersprechen, wenn der Begriff der E. G. voraussetze, daß jeder Gatte Vermögen zur Gemeinschaft beitragen müsse; dazu nötige der Begriff nicht. Er fordere nur, daß überhaupt etwas gemeinschaftlich werde. Bollenbeck stützt sich hiebei auf den Wortlaut von § 1519_1: was der Mann oder die Frau (nicht heiße es: was der Mann und die Frau) während der E. G. erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Allein dieser Auslegung des § 1519_1 ist nicht beizustimmen. Zweifellos erfordert das Wesen der E. G., daß der beiderseitige Erwerb Gesamtgut wird. Das ist die Auffassung, die man allgemein vom Begriff der E. G. hat[2]). Auch bei der allg. G. G. heißt es in § 1438 Abs. 1 Satz 2, daß zum Gesamtgut auch das Vermögen gehöre, welches der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt; und doch würde es dem Begriff dieses Systems widersprechen, wenn nur der von einem Gatten während der G. G. gemachte Erwerb Gesamtgut werden würde.

In der Tat verlangt der Begriff der E. G., daß der Erwerb beider Gatten Gesamtgut wird, und die Bestimmung, es solle das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut derselben sein, widerspricht dem Wesen der E. G. Trotzdem ist der fragliche Ehevertrag zulässig, weil er dahin auszulegen ist, daß die E. G. nur soweit gelten soll, als sie dem Zusatz über die Vorbehaltserklärung nicht widerspricht. Das Wesen eines Güterstandes kann ja durchbrochen werden[3]).

---

[1]) Bollenbeck, Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen 49. Jhrg. S. 25 ff.

[2]) Vgl. besonders M IV, S. 492; ferner Engelmann Vorbem. 1 zu § 1519 und Bem. 2a. α zu § 1519. Opet Vorbem. 2 zu § 1519.

[3]) Bei vernünftiger Auslegung des in Frage stehenden Ehevertrags ist es sofort klar, daß zum Vorbehaltsgut der Frau nicht ihr jeweiliger Anteil an der Errungenschaft gehören soll; Bollenbeck a. a. o. S. 26. Bei der Verw. G. führt die Erklärung, das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau solle Vorb. G. werden, das System der G. Tr. herbei,

Ferner haben sich Bedenken erhoben gegen den Ehevertrag, wonach bei F. G. das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau zu Vorbehaltsgut derselben erklärt wird. Bollenbeck verneint die Zulässigkeit dieser Abrede, da auf Grund von § 1549 bezw. 1438, bei F. G. das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft des Mannes und der Frau Gesamtgut werden müsse. Daher würden sich die Bestimmungen dieses Ehevertrags widersprechen. Hiegegen ist zu sagen, daß der fragliche Ehevertrag zwar gegen das Wesen der F. G. verstößt. Da aber das Wesen eines Güterstandes durchbrochen werden kann, ist der Ehevertrag zulässig, weil er dahin auszulegen ist, daß F. G. nur soweit gelten soll, als die Vorbehaltserklärung nicht im Wege steht. Hiemit stimmt überein, was Opet Bem. 2 § 1549 sagt: „Die Vereinbarung, daß das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein soll, wäre jedoch nicht als Modifikation der F. G., sondern als Konstituierung eines selbständig geregelten Güterstandes zu erachten." Opet hält also den gen. Ehevertrag für zulässig und legt ihn dahin aus, daß der Güterstand der F. G. nur soweit gilt, als er mit der Vorbehaltserklärung vereinbar ist. Opet spricht von einem selbständig geregelten, also ganz neuen Güterstande; d. h. es liegt ein gemischter Güterstand vor. — Auch Engelmann Bem. 9 zu § 1551 hält den fraglichen Ehevertrag für zulässig. A. A. Baligand, der es stets für ausgeschlossen erachtet, daß das ganze zukünftige Vermögen eines Gatten zu Vorbehaltsgut erklärt werden kann; s. S. 61 f., S. 81 f., S. 93 f.

Auf S. 35 ff. vertritt Baligand die Meinung, daß mehrere Güterstände des B. G. B. nicht in der gleichen Ehe gelten können und macht zum Beweise darauf aufmerksam, daß bei E. G. und F. G. nach der einstimmigen Annahme der Autoren die nach dem Gesetz ins eingebr. Gut fallenden Gegenstände nicht

---

hier bei der E. G. nicht. Bei Verw. G. gibt es nur Rechte des Mannes am Frauenvermögen, durch jene Vorbehaltserklärung hören dieselben vollständig auf, sodaß Verw. G. nicht gelten kann. Bei E. G. entstehen auch Rechte der Frau am Vermögen des Mannes, darum kann E. G. gelten, auch wenn nur Vermögen des Mannes gemeinschaftlich wird; Bollenbeck a. a. o. S. 26 f.

[1]) a. a. o. S. 27 f.

im voraus mit der unmittelbaren Wirkung des § 1438,$_2$ dem Gesamtgut zugewiesen werden können, vielmehr eine derartige Abrede nur die obligatorische Verpflichtung zur Übertragung an das Gesamtgut nach Sachenrechtsgrundsätzen erzeugt. Daher sei bei E. G. und F. G. kein unmittelbarer Übergang zur allg. G. G. möglich und hieraus müsse wiederum geschlossen werden, daß die allg. G. G. nicht nach Belieben in E. G. und F. G. umgebildet werden könne. Beides ist richtig, allein es ist damit noch nicht gesagt, daß sich auch sonst die Güterstände des B. G. B. getrennt gegenüber stehen. In anderen Fällen ist ein Übergang von einem Güterstand zum anderen möglich.

ββ) Die zweite Art der gemischten Güterstände.

Ein gemischter Güterstand könnte auch in der Weise begründet werden, daß die Zusammensetzung der Vermögensmassen eine andere ist als nach dem gewählten System; es wird in dasselbe eine Vermögensmasse aufgenommen, die nach der im B. G. B. vorgenommenen Regelung dieses Güterstandes darin nicht vorkommt, wie z. B. Gesamtgut nicht bei Verw. G. vorkommt.

Planck gibt in der 3. A. Bem. 3 c zu § 1432 zu, daß die Eheleute die Möglichkeit haben, „den Umfang der Gütermassen, die bei dem in ihrer Ehe geltenden Güterstande möglich sind, in gewissen Grenzen beliebig festzusetzen. Dadurch können sie ein Ergebnis herbeiführen, das als eine Zwischenform zwischen den im B. G. B. geregelten Güterständen erscheint. Aber sie können immer nur einen der Güterstände des B. G. B. als ihren Güterstand vereinbaren, und nur in dessen Rahmen Abweichungen treffen." Planck läßt einen gemischten Güterstand nur soweit zu, als er mit Hilfe des gewählten Systems hergestellt werden kann. Bollenbeck vertritt die Meinung, daß die Güterstände beliebig kombiniert werden können. Das entspricht der rechtshistorischen Entwicklung. Eine andere Frage ist aber, ob jeder der in Frage kommenden Eheverträge zulässig ist.

Anlangend die Verwaltungsgemeinschaft, so gibt es hier eingebrachtes Gut (der Frau) und Vorbehaltsgut (der Frau und des Mannes, denn die Frau hat keine Rechte an dem

[1]) im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8. S. 33.

Vermögen des Mannes, allein kein Gesamtgut. Kann nun im allgemeinen Verw. G. vereinbart werden, während für gewisse Vermögensstücke allg. G. G. gelten soll? Das O. L. G. Colmar[1]) hat durch Entscheidung vom 25. Mai 1903 einen solchen Ehevertrag für unstatthaft erklärt, weil der gesetzliche Güterstand kein Gesamtgut kennt und von den Gatten Bestimmungen, die mit dem Wesen des unter ihnen bestehenden oder bestehen bleibenden Güterstandes unvereinbar sind, nicht getroffen werden können. Dieses Urteil folgt Planck's[2]) Meinung, daß das Wesen eines Güterstandes nicht geändert werden dürfe. Dagegen läßt eine Entscheidung des L. G. Metz[3]) vom 14. Juli 1903 den fraglichen Ehevertrag zu. Sie stellt sich mit Recht auf den Standpunkt Cosack's: „Das Wesen des zwischen den Gatten bestehenden Güterstandes wird lediglich durch die Ehegatten selbst bestimmt." Das B. G. B. gewähre den Gatten volle Vertragsfreiheit.

Beim System der Gütertrennung gibt es kein eingebr. und kein Gesamtgut.

Kann nun bestimmt werden, daß zwar G. Tr. gelten, aber z. B. die Immobilien der Frau den Regeln der Verw. G. folgen sollen? Dieses Resultat läßt sich sicher erreichen, wenn Verw. G. eingeführt und alles Frauenvermögen außer den Immobilien zu Vorb. G. erklärt wird. Darum ist auch der fragliche Ehevertrag zweifellos für zulässig zu halten. Vgl. Ofenstätter[4]): der Inhalt der G. Tr. kann durch Vertrag auch anders bestimmt werden, als dies im Gesetze der Fall ist. „Die G. Tr. kann auf einzelne Bestandteile des Frauenvermögens oder auf Bruchteile desselben beschränkt werden; freilich können wir in solchen Fällen sagen, es gelte dann gesetzliches Güterrecht und das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogene Vermögen sei Vorbehaltsgut der Frau."

Es fragt sich ferner, ob bei G. Tr. bestimmt werden kann, es sollen die Regeln der allg. G. G. für gewisse Vermögensgegenstände gelten. Auch dieser Ehevertrag ist zulässig, weil das

---

[1]) s. im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8. S. 36.
[2]) Planck Bem. 3 c zu § 1432.
[3]) s. im Recht Jhrg. 1904, Bd. 8. S. 36.
[4]) Zeitschrift für d. Notariat in Bayern I. Jhrg. 1900, S. 18.

gleiche Resultat ja erreicht wird, wenn man von der allg. G. G. ausgehend außer jenen Vermögensteilen alles Vermögen zu Vorb. G. erklärt [1]).

Wenn auch bei der G. Tr. für gewisse Vermögensteile die Grundsätze der Verw. G. oder allg. G. G. zur Anwendung gebracht werden können, so ist es jedoch nicht möglich bei bestehender G. Tr. Gesamtgut und zugleich eingebr. G. des Mannes oder der Frau bezw. beider Gatten einzuführen, und zwar mit Rücksicht auf §§ 1526,$_2$ 1555. Sonst könnten diese Normen ja umgangen werden.

Anlangend das System der allgemeinen Gütergemeinschaft, so kennt das B. G. B. hier wohl eingebr. G. kraft Gesetzes (§ 1439), allein es fragt sich, ob durch Ehevertrag eingebr. G. eines Gatten begründet werden kann. Das Gesetz

---

[1]) Es ist vorgekommen, daß Ehegatten „Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft" vereinbarten. Hier ist der gewünschte Güterstand offenbar die G. Tr. „Errungenschaftsgemeinschaft" bedeutet nicht den Güterstand, sondern dieses Wort will besagen, daß alles Gesamtgut wird, was die Gatten während der Ehe erwerben, (z. B. durch ein Erwerbsgeschäft, oder der Mann durch seine Stellung), nicht aber die Nutzungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, das ja Vorb. G. ist. Es wird also bei G. Tr. eine neue Vermögensmasse, das Gesamtgut eingeführt. Ein solcher Ehevertrag ist zulässig. Das O. L. G. Colmar hat die Eintragung des Ehevertrags auf „G. Tr. mit E. G." durch Entscheidung vom 21 Juni 1905 für unzulässig erklärt, s. im Recht Jhrg 1905 Bd. 9 S. 564 und S. 571, weil der Vertrag den Willen der Gatten nicht klar erkennen lasse, was jedoch nicht zutrifft; ferner weil es bei E. G. Gesamtgut und eingebr. G. gebe, mit dem Wesen der G. Tr. aber seien diese Vermögensarten unvereinbar. Allein das Wesen der G. Tr. kann durchbrochen werden. Das Urteil des O. L. G. Colmar stützt sich auf Staudingers Kommentar 2. Aufl. § 1432 Bem. 3 c. Allein hier stimmt Engelmann unter ζ der Ansicht Cosack's bei, daß das Wesen des Güterstandes durch die Gatten selbst bestimmt wird. Wenn Planck Bem. 3 c zu § 1432 Eheverträge für unzulässig hält, welche gegen das Wesen des Güterstandes verstoßen, so ist zu bemerken, daß er eben da in Abs. 2 von Bem. 3 c zu § 1432 einen Ehevertrag zuläßt, der offenbar dem Wesen des Güterstandes widerspricht. Allerdings ist sich das O. L. G. Colmar durch die gen. Entscheidung vom 21. Juni 1905 konsequent geblieben mit seiner Entscheidung vom 25. Mai 1903, daß bei Verw. G. kein Gesamtgut eingeführt werden könne, weil das Wesen der Verw. G. dies nicht gestatte.

läßt vertragsmäßiges eingebr. Gut weder ausdrücklich zu, noch verbietet es dasselbe direkt. In der II. Komm. [1]) wurde sowohl die Meinung vertreten, beim Schweigen des Gesetzes sei eingebr. G. unbestreitbar zulässig, als auch die entgegengesetzte Meinung, die Bestellung von eingebr. G. sei zu verneinen. Es ist hier Engelmann Bem. 2c zu § 1439 beizustimmen: nach dem Grundsatze der Vertragsfreiheit kann im Verhältnis der Gatten zu einander eingebr. G. konstituiert werden. Allein mit Wirkung gegenüber Dritten ist ein Ehevertrag schon deshalb unzulässig, weil sonst, wie im vorigen Falle, das Verbot der §§ 1526,$_2$ 1555 umgangen werden könnte.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft kommen alle Vermögensmassen vor, nur nicht Vorb. G. des Mannes; und zwar besteht hier die Besonderheit, daß dasselbe direkt ausgeschlossen [2]) [3]) ist, während das B. G. B. bei den anderen Güterständen eine nicht vorkommende Vermögensart mit Stillschweigen übergeht. Auf Grund von § 134 B. G. B., wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot [4]) ver-

---

[1]) P. IV. S. 236 f.

[2]) §§ 1526,$_2$, 1555.

[3]) §§ 1416, 1431,$_1$ des E I ließen bei E. G. und F. G. Vorb. G. des Mannes zu Vgl. M. IV. S. 505. Anders E. II. §§ 1421, 1450. Bezüglich der E. G. erklären die P. IV. S. 350 f: „Vorbehaltsgut des Mannes sei zwar auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft denkbar, es habe indessen nur die praktische Bedeutung, daß die Frau bei der Auseinandersetzung von der Theilnahme an den Nutzungen des Vorbehaltsgutes des Mannes ausgeschlossen sei. Dies ergebe sich jedoch schon daraus, daß der Mann regelmäßig über die Nutzungen seines Vorbehaltsgutes entweder überhaupt keine oder jedenfalls eine zu seinen Privatzwecken bestimmte Rechnung führe. Nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß ein Bedürfnis, Vorbehaltsgut des Mannes zuzulassen, umsoweniger bestehe, als den Ehegatten ja unbenommen sei, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne allein zuzuweisen, entschied sich die Mehrheit für die Ausschließung". Bezüglich der F. G. vgl. P. IV. S. 376 f.

[4]) Ob das Verbot der §§ 1526,$_2$, 1555 hinreichend begründet ist, ist eine andere Frage. Da bei E. G und F. G. schon 4 Vermögensmassen (Gesamt G., eingebr. G. des Mannes und der Frau, Vorb. G. der Frau) möglich sind, wollte man nicht eine 5. Vermögensmasse zulassen, P. IV. S. 376. Bollenbeck erklärt die §§ 1526,$_2$, 1555 für einen Mißgriff, mit denen man sich, nachdem sie nun einmal da seien,

stößt, nichtig ist, kann bei E. G. und F. G. Vorb. G. des Mannes durch Ehevertrag nicht begründet werden[1]). Daher kann bei G. Tr. auch nicht das ganze gegenwärtige oder das ganze künftige Vermögen des Mannes zu dessen Vorb. G. erklärt werden; m. a. W.: die Güterstände der E. G. und F. G. können insofern nicht als Ausgangspunkt für einen gemischten Güterstand gelten, als für das Vermögen des Mannes nicht die Grundsätze der G. Tr. Anwendung finden können. Die §§ $1526_{/2}$ 1555 bilden also eine Grenze für die Herstellung gemischter Güterstände[2]).

Wie erwähnt, hält Baligand S. 36 ff. einen gemischten Güterstand für unzulässig, wenn man davon absieht, daß er einen Ehevertrag zuläßt, welcher das ganze gegenwärtige[3]) Vermögen eines Gatten, z. B. der Frau bei Verw. G., oder beider Gatten bei allg. G. G. für Vorb. G. erklärt, wodurch ja auch ein gemischter Güterstand entsteht. Auf S. 37 f. sucht Baligand die Unzulässigkeit der gemischten Güterstände aus §§ $1526_{/2}$ 1555 zu beweisen. Das Gesetz gehe hier davon aus, daß abgesehen von dem ausdrücklich zugelassenen Vorbehaltsgute der Frau, mit der E. G. nicht G. Tr.-Grundsätze verbunden werden könnten, ebenso gelte das Umgekehrte: „in der Gütertrennung können nicht Gesamtguts-, nicht Nutzverwaltungsverhältnisse eingeführt werden. Es folgt daraus aber weiter, daß Entsprechendes für das Verhältnis zwischen Gütergemeinschaft, Gütertrennung und ordentlichem gesetzlichem Güterstand gelten muß. Und zwar wird gerade dadurch, daß für partielle Gütergemeinschaft Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen, für allgemeine Gütergemeinschaft aber zugelassen

---

so gut es geht, abfinden müsse. Unter „abfinden" versteht er aber offenbar nicht die ehevertragliche Zulässigkeit von Vorb. G. des Mannes, wie Baligand S. 37 Note 3 meint.

[1]) s. zu § $1526_{/2}$, Schröder, das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. S. 63 Note 3; Ehrlich S. 208, Fischer-Henle Bem. 3, Engelmann Bem. 2, Opet Bem. 3; zu § 1555, Schröder S. 69 Note 1; Ehrlich S. 208; Fischer-Henle Bem 2; Engelmann Bem. 2; Opet Bem. 1.

[2]) Wenn nach manchen Partikularrechten bei E. G. und F. G. Vorb. Gut des Mannes oder der Frau ausdrücklich oder stillschweigend gestattet war, so ist nach dem B G. B. in dieser Hinsicht eine Anlehnung an altrechtliche Güterstände nicht möglich.

[3]) Baligand S. 61, S. 82.

ist, dieser Grundsatz auch für die drei Gütergemeinschaftsformen in ihrem Verhältnis zu einander festgestellt." Es ist also hier die Meinung vertreten, daß sich die Güterordnungen des B. G. B. getrennt gegenüberstehen und nicht durch Ehevertrag verbunden werden können. Allein die Schlüsse, die Baligand aus §§ $1526_{,2}$ 1555 zieht, gehen viel zu weit. Gegen seine Ausführungen ist ein Doppeltes zu sagen:

1. nur weil ein direktes Verbot besteht, ist bei E. G. und F. G. kein Vorb. G. des Mannes möglich, nur deswegen können mit diesen Güterordnungen für das Vermögen des Mannes keine Gütertrennungsgrundsätze zur Anwendung kommen. Daher läßt sich nicht umgekehrt sagen, es könnten bei G. Tr. keine Gesamtguts- und keine Nutzverwaltungsverhältnisse eingefügt werden. Bei G. Tr. besteht kein direktes Verbot.

2. Vorb. G. des Mannes ist nur ausgeschlossen zum Zweck der Vereinfachung der Güterstände der E. G. und F. G. Auch bot die Stellung des Mannes keine Veranlassung, Vorbehaltsgut desselben zuzulassen. Das sind die Gründe für das Verbot der §§ $1526_{,2}$ 1555. Deshalb läßt sich aus diesen Normen nicht die weitgehende Folgerung ziehen, gemischte Güterstände seien nach dem B. G. B. unzulässig.

Resultat.

Als Resultat des Vorausgegangenen kann festgestellt werden, daß im allgemeinen gemischte Güterstände zulässig sind, mögen sie hergestellt werden mit Hilfe einer in dem gewählten System vorkommenden Vermögensart oder durch direkte Bezeichnung des anderen Güterstandes, der auch noch gelten soll. Eine Grenze für die fraglichen Güterstände bilden aber die §§ $1562_{,2}$, 1555, indem G. Tr. für das Vermögen des Mannes nicht eintreten kann bei E. G. und F. G. Allein diese Normen haben noch weitere Bedeutung für die Zulässigkeit gemischter Güterstände. Damit das Verbot der §§ $1526_{,2}$, 1555 nicht umgangen werden kann, können bei allg. G. G. nicht die Grundsätze der Verw. G., bei G. Tr. nicht die Grundsätze der Verw. G. und zugleich der allg. G. G. zur Anwendung kommen.

C. Schluß.

Als Resultat der ganzen Abhandlung ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Der sog. freie Ehevertrag, d. h. der Ehevertrag ohne Rücksicht auf die Güterstände des B. G. B. ist unzulässig.

2. Jeder Ehevertrag muß seinen Ausgangspunkt nehmen von einem der fünf Güterstände des B. G. B.

3. Von den Normen der einzelnen Güterstände können zahlreiche eine Modifikation erfahren, während die anderen zwingend sind.

4. Das Wesen eines Güterstandes ist keine Grenze für die Vertragsfreiheit. Der Ehevertrag, welcher gegen das Wesen eines Güterstandes verstößt, ist im allgemeinen zulässig.

5. Auf solche Weise kann ein Güterstand zur Einführung kommen, welcher sich wesentlich unterscheidet von den Güterständen des B. G. B. Allerdings muß jeder Ehevertrag ausgehen von einem Güterstand des B. G. B

6. Wenn auch prinzipiell Eheverträge zulässig sind, welche gegen das Wesen eines Güterstandes verstoßen, so ist doch tatsächlich kein Ehevertrag möglich, welcher eine der in Betracht kommenden Gütermassen begrifflich ändern wollte. Zulässig sind dagegen eine Reihe von sog. gemischten Güterständen, während einige ausgeschlossen sind, weil die Grenzen der Vertragsfreiheit entgegenstehen.

Literatur.

1. Motive zum Entwurf eines B. G. B. Bd. IV. Familienrecht.
2. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung. Bd. IV. Familienrecht.
3. Denkschrift zum Entwurf eines B. G. B.
4. Bericht der Reichstagskommission. Bd. 4.
5. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines B. G. B. Bd. IV. Familienrecht.
6. Planck's Kommentar zum B. G. B. Bd. IV; Familienrecht. 3. Aufl.; zitiert mit Planck.
7. Kommentar zum B. G. B. von Hölder u. s. w.; Familienrecht von Schmidt und Habicht; zitiert mit Schmidt.
8. Kommentar zum B. G. B. von Biermann u. s. w.; Familienrecht von Opet und Blume; zitiert mit Opet.
9. J. von Staudinger's Kommentar zum B. G. B.; Familienrecht von Engelmann, 3./4. Aufl.; zitiert mit Engelmann.
10. von Baligand, Der Ehevertrag[1]), München 1906, gekrönte Preisschrift.
11. Bartolomäus in d. Jurist. Wochenschr. 31. Jhrg. 1902. S. 247.
12. Bollenbeck, Aus der Praxis der Eheverträge, in der Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen. 49. Jhrg. 1904. S. 25—29.
13. Bollenbeck, die Zulässigkeit gemischter Güterstände unter dem B. G. B. im Recht Jhrg. 1904. Bd. 8. S. 32—37.
14. Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts 3. A. 1901. Bd. II.
15. Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts. München 1878.

[1]) Dieses ausgezeichnete Werk kam vor allen Dingen in Betracht.

16. Dennler, Unsittliche Eheverträge, in der Zeitschrift für das Notariat und d. fr. Rechtspflege in Bayern. N. F. IV. Jhrg. 1903. S. 192—194.
17. Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens; Bd. IV. Deutsches Familienrecht. Halle 1903.
18. Dorst, Bemerkungen zu den Coblenzer Formularen für Eheverträge, Zeitschrift f. d. Notariat in Rheinpreußen. 49. Jhrg. 1904. S. 29 - 30.
19. Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht im B. G. B. Jena 1899.
20. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3.—5. A. 1900.
21. Entscheidung. d. Reichsgerichts in Zivilsach. Bd. 29. S. 311/315.
22. Feisenberger, Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des B. G. B. im Sächs. Archiv f. Bürg. Recht und Prozeß. Bd. 10. 1900. S. 529—594.
23. Fraenkel, Das Familienrecht des B. G. B. mit Ausschluß des Vormundschaftsrechtes. Hannover 1898.
24. Jakobi, Das persönliche Eherecht der Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Berlin 1896.
25. Kockerols, Ländliche Eheverträge, Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen. 48. Jhrg. 1903. S. 25 30.
26. Kockerols, Kurze Formulare für Eheverträge in derselben Zeitschrift 48. Jhrg. 1903. S. 279 - 286.
27. Kohler, Das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart 1898
28. Lins, Kann man und wie kann man unter der Herrschaft des B. G. B. nach Dotalrecht leben? Leipziger Dissertation. Borna-Leipzig 1903.
29. Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 3. A. Bd. I. und II. Berlin 1900.
30. Müller, Über zwingende und nachgiebige Rechtsnormen nach B. G. B.; Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 66. 1901.
31. Neumann, Handausgabe des B. G. B. 4. A. Berlin 1905. Bd. I. und II.
32. Ofenstätter, Die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem B. G. B.; Zeitschrift f. d. Notariat u. f. d. fr. Rechtspflege der Gerichte in Bayern. N. F. II. Jhrg. 1901. S. 1—21.

33. Ofenstätter, Die Gütertrennung nach dem B. G. B. ebenda I. Jhrg. 1900. S. 17—21.
34. Planck, Die rechtliche Stellung der Frau nach dem B. G. B. Göttingen 1899.
35. v. Roth, Bayr. Zivilrecht I. Teil, 2. A. Tübingen 1888.
36. Salamonski, Das Vorbehaltsgut d. Ehefrau. Berlin 1901.
37. Scherer, Familienrecht des B. G B. Erlangen 1900.
38. Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem B. G. B. 2. A. Berlin 1899.
39. Schröder, Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter, in Sybel's Historischer Zeitschrift. Bd. XXXI. 1874. S. 289—311.
40. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. und II. Teil. Stettin 1863/74.
41. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. A. Leipzig 1902.
42. Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts. 3. A. Bd. 4. Berlin 1900.
43. Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. 2. A.
44. Verhandlungen d. XI., XII., XIII. u. XXI. deutsch. Juristentages. Berlin 1873—92.
45. Wieruszowski, Handbuch des Eherechtes. Bd. I und II. Düsseldorf 1900, 1904.
46. Zachariae-Crome, Franz. Zivilrecht 8. A. 1895. Bd. III.
47. Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.